

Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement

HESSEN

Eschwege



L3242 Hangsicherung oberhalb Meißner/Schwalbenthal

HID: 25256

# FESTSTELLUNGSENTWURF

für

Hangsicherung im Zuge der Landesstraße 3242  
oberhalb von Meißner/Schwalbenthal,  
im Werra-Meißner-Kreis

Unterlage 19.2

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

**BIL**

Büro für Ingenieurbiologie  
und Landschaftsplanung

37213 Witzzenhausen  
Marktgasse 10  
Tel. 05542/71321

28.01.2022  
(Datum)

*Dr. Ingrid Käßler*

(Unterschrift)

Aufgestellt:  
Eschwege, den 15.02.2022  
Hessen Mobil  
-Dezernat Planung Osthessen-

*i. A. Hilmar Heuser*

Fachdezernatsleitung Planung



## **HESSENMOBIL, ESCHWEGE**

### **Stabilisierung des Verkehrsweges der L 3242 an der Ostseite des Hohen Meißners im Abschnitt Haus Schwalbenthal**

#### **Unterlage 19.2. - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

April, 2019

**Bearbeitung:**

**Dr. Ing. Margit Kahlert**

---

***BIL***

Marktgasse 10, 37213 Witzenhausen, Tel.: 05542-71321

M.Kahlert@BIL-Witzenhausen.de

**Auftraggeber:** **Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement**

Eschwege, Dezernat Osthessen

Kurt-Holzapfel-Str. 37

37269 Eschwege

**Auftragnehmer:** **BIL Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung**

Marktgasse 10

37213 Witzenhausen

**Bearbeiter/in:** Dr. Ing. Margit Kahlert

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>7</b>
3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung .....	7
3.2 Konfliktanalyse .....	8
3.3 Maßnahmenplanung.....	10
3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen .....	10
<b>4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen .....</b>	<b>11</b>
<b>5 Bestandserfassung .....</b>	<b>14</b>
5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse.....	14
5.2 Auswertung der Datenquellen und der durchgeführten Untersuchungen .....	21
5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen.....	21
5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik .....	26
5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung .....	27
<b>6 Konfliktanalyse.....</b>	<b>30</b>
6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung.....	30
6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse .....	30
<b>7 Maßnahmenplanung.....</b>	<b>35</b>
7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	35
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) .....	35
<b>8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen .....</b>	<b>36</b>
<b>9 Fazit .....</b>	<b>36</b>
<b>10 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>37</b>

<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>Seite</b>
Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens .....	13
Tab. 2: Ergebnis der faunistischen Planungsraumanalyse.....	15
Tab. 3: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen. ....	21
Tab. 4: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum.....	28
Tab. 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG .....	31
Tab. 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen.....	35

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag .....	9
Abb. 2: Lage der geplanten Stützwand im Hang bei Schwalbenthal und Kenndaten.....	11
Abb. 3: FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiet im Planungsraum:.....	12

### **Anhangsverzeichnis**

<b>Anhang 1:</b> Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse:	166 Seiten
<b>Anhang 2:</b> Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten:	7 Seiten

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement plant das Projekt „L3242 Hangsicherung oberhalb Meißner/Schwalbenthal“ in einem Planfeststellungsverfahren.

Die Projektbeschreibung findet sich in Kapitel 4 des Artenschutzbeitrags.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten<sup>1</sup>) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP zu berücksichtigen<sup>2</sup>.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

<sup>1</sup> Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden. Sobald dies geschehen ist, wird diese Fußnote durch einen Verweis auf die Rechtsverordnung ersetzt.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch den Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.<sup>3</sup> Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.<sup>4</sup>

### 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

#### 3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und

<sup>3</sup> D. KRATSCH in: SCHUMACHER/FISCHER-HÜFLE, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 Rn. 47.

<sup>4</sup> EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell (zuletzt 2014) von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND SAARLAND 2014).

Die vorliegende faunistische Planungsraumanalyse von BÖF, März 2018 wurde berücksichtigt. Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen (Abb. 1).

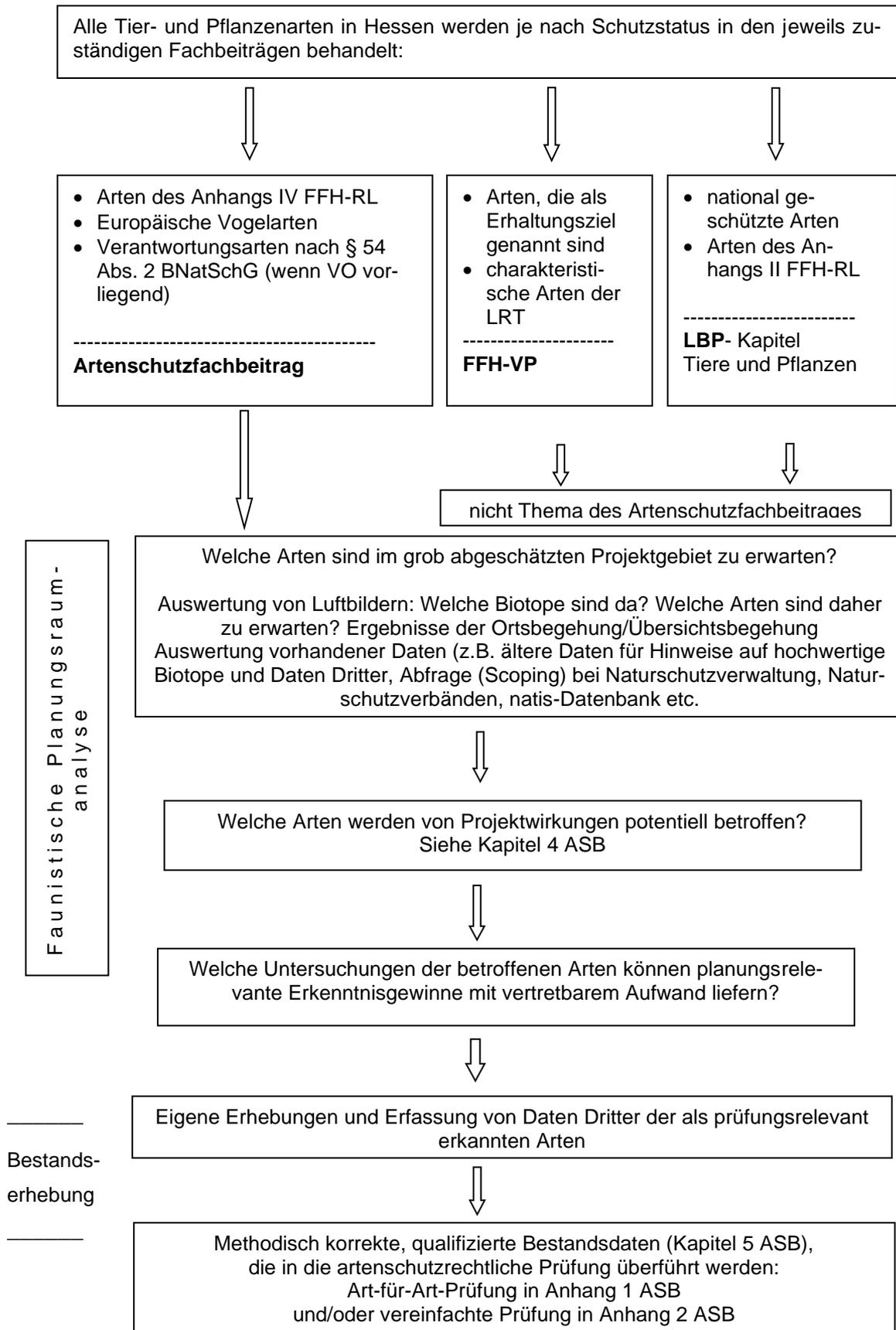
### 3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

**Abb. 1: Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag**



### 3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern des LBP. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des LBP, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des LBP" aufgeführt.

### 3.4 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (im Fall der Planfeststellung ist dies die Planfeststellungsbehörde im HMWEVL) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmeveraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im Technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 2.6) (vgl. RE 2012, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2012) dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im Technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 3) (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2012) beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert bzw. ob die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9).

## 4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Aufgrund von Hangrutschungen muss talseitig der L 3242 eine Stützmauer installiert werden. Damit verbunden sind Eingriffe in einen kleinen Teilbereich eines großflächigen als FFH-Gebiet mit geschützten Lebensraumtypen ausgewiesenen Waldgebietes am Meißner.

Nach Durchführung des Variantenvergleichs kommt die Variante 1 mit rückverankerter Spritzbetonwand in einem Abstand von 4,00 m zur Fahrbahn zum Bau. Die Stützwand wird mit Felsnägeln unterhalb der Straße im Fels verankert und bietet die beste Stabilisierung des Hangs. Das Baufeld wird auf den Streckenabschnitt zwischen km 0 + 044.735 und km 0 + 104.142 festgelegt. Die Zuwegung auf das Baufeld erfolgt von der L 3241 aus. Das Stützbauwerk besteht aus einer 65,5 m langen und bis 3,0 m hohen an den Flanken auslaufenden Spritzbetonwand.

Das Gelände talseitig des Stützwandfußes wird mit einer Neigung von 5% abgeflacht. Nach Bau kann sich hier wieder die natürlich vorkommende Vegetation ansiedeln. Am Stützwandfuß wird eine 0,8 m breite Berme aus Grobschotter 16/32 eingebaut, die in der Betriebsphase als Wartungsweg dienen soll. Am Stützwandkopf muss mit einer Wandhöhe >1,0 m eine Absturzsicherung in Form eines 1,1 m hohen Stahlrohrgeländers eingebaut werden.

Anfallende Schichtwässer hinter dem Bauwerk werden mittels einer Drainleitung mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal in der L 3241 vor dem Haus Schwalbenthal abgeleitet.

Die geringen Mengen abfließendes Hangwassers zwischen L3242 und Spritzbetonwand werden in einer Muldenschale an der Oberkante Bauwerk gesammelt und zusammen mit dem Drainwasser abgeleitet. Die Straßenoberfläche der L3242 oberhalb der Spritzbetonwand wird wie bisher, entwässert (siehe Kap. Grundwasser). Es ist keine Veränderung der Straße selbst geplant, die Straße wird im Zuge des Bauvorhabens nicht ausgebaut.

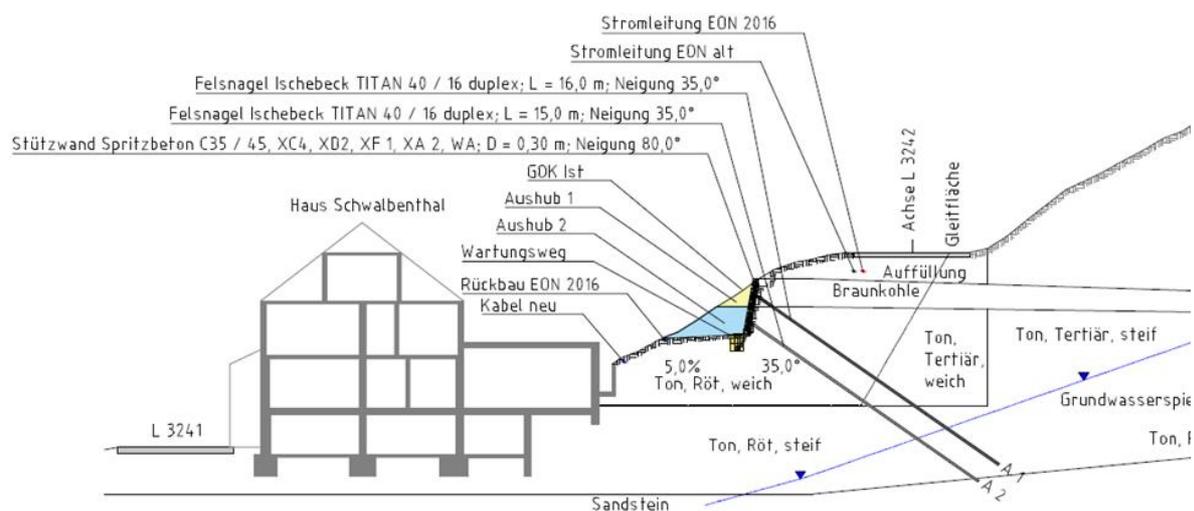
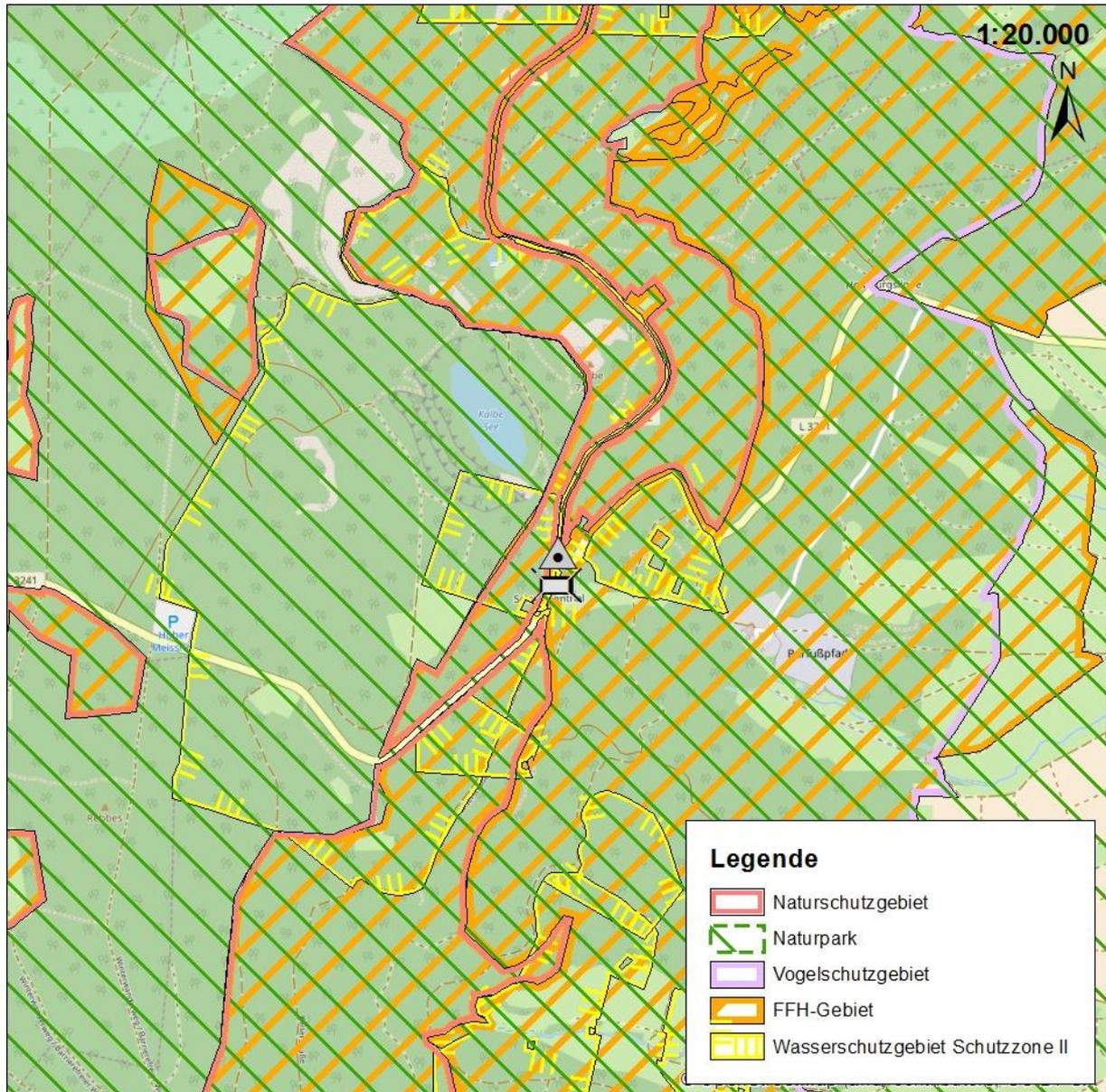


Abb. 2: Lage der geplanten Stützwand im Hang bei Schwalbenthal und Kenndaten.



**Abb. 3: FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiet im Planungsraum: FFH-Gebiete „Werra-, Wehretal“ und „Meißner und Meißnervorland“, Vogelschutzgebiet „Meißner“, NSG „Meißner“.**

Graues Dreieck: Standort des Hangrutsches, in dessen Bereich eine Böschungssicherung mittels Sofortmaßnahme 2017 erforderlich war. Graues Rechteck: geplante Hangsicherungsmaßnahme im Bereich des Hauses Schwalbenthal. (Quelle: Faunistische Planungsraumanalyse BÖF, März 2018).

**Tab. 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirkzone/Wirkungsintensität</b>
<b>Anlagebedingt</b>	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der Straßentrasse und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch die Straße und Bauwerke sowie Damm- und Einschnittböschungen, Ausrundungen und Entwässerungsmulden	Sehr geringer Flächenverlust durch die neue Stützmauer und die Wartungsberme, daher nur sehr geringe Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten, sehr geringer Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essentieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung der Trasse	Keine zusätzliche Zerschneidung von Habitaten, daher keine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), kein zerschneidungsbedingter Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	Der Grundwasserhaushalt wird durch den Bau der Stützmauer nicht verändert. Daher keine Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	Keine Beeinflussung der Oberflächengewässer, da das Sammeln und Ableiten des Oberflächenwassers wie vor Bau erfolgt, keine Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).
<b>Baubedingt</b>	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Baustreifen und Lagerplätze	Baustelleneinrichtung und Lagerflächen befinden sich auf befestigten Flächen (Straße, Parkplatz). Die temporäre Baustraße/Baufläche im Hang bewirkt einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	Geringfügige Störungen durch Lärm sind im Baubereich möglich. Dadurch keine erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten.
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen und -querungen	Kein baulicher Eingriff in Gewässer, keine temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Umsiedlungen, Baufeldvorbereitung	Im Zuge der Baufeldfreimachung der anlage- und baubedingt in Anspruch genommenen Flächen besteht ein signifikant erhöhtes Risiko der Verletzung und Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
<b>Betriebsbedingt</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Straßenverkehr in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	Kein erhöhtes Verkehrsaufkommen (keine Zusatzbelastung), daher keine Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Stoffliche Belastungen des Regenwasserabflusses	Kein zusätzlich anfallendes Straßenabwasser, daher keine Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten durch relevante Schadstoffeinträge in Oberflächengewässern an den Querungen und durch den Weitertransport stromabwärts (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).
Lärmemissionen	Kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, daher keine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	Kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, daher keine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	Keine zusätzliche Barrierewirkung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen daher keine Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

## 5 Bestandserfassung

### 5.1 Faunistisch-floristische Planungsraumanalyse

Aus der faunistischen Planungsraumanalyse (BÖF, März 2018) geht hervor, dass der Untersuchungsraum einen Lebensraum für verschiedene planungsrelevante Arten und Artgruppen darstellt bzw. sehr wahrscheinlich darstellt:

- Avifauna (Brutvögel),
- Amphibien,
- Haselmaus,
- Fledermäuse

**Tab. 2: Ergebnis der faunistischen Planungsraumanalyse.**

aus: BÖF (2018): L 3242 Böschungssicherung Schwalbenthal, „Faunistische Planungsraumanalyse“ (Tab. 4-1: Zusammenfassung „Faunistische Planungsraum-analyse“)

Artgruppen/Arten	Schutz <sup>5</sup>	Lebensraum/ Habitat (Besteht Habitateignung?)	Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (Betroffenheit durch Pro- jekt?)	Erfassungsziele/ Untersuchungsraum	Wahl der zielführenden Kartiermethode
<b>Avifauna</b>					
<b>Brutvögel</b>	VS-RL	Ja, Wald	Ja, mögliche Betroffenheit durch Verlust von Höhlenbäumen und Störung während der Bauzeit Lärmzunahme	Ziel ist eine flächende- ckende Revierkartierung	Brutvogelkartierung in einem Radius von 300 m zum geplanten Vorhaben mit Spechten und Eulen,  Baumhöhlenerfassung im direkten Eingriffsbereich, Waldstrukturdatenerfas- sung im Bereich der Biotoptypenerfassung, Horstkartierung (weitgehend erfolgt)
	VS-RL	Nein, Halbopenland	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
	VS-RL	Nein, Offenland	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Zug- und Rastvögel</b>	VS-RL	Nein, Offenland	Nein	Keine Erfassung erforderlich	

<sup>5</sup> VS-RL: geschützt als europäische Vogelart gemäß Vogelschutzrichtlinie

FFH-RL: geschützt nach Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie

Artgruppen/Arten	Schutz <sup>5</sup>	Lebensraum/ Habitat (Besteht Habitateignung?)	Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (Betroffenheit durch Pro- jekt?)	Erfassungsziele/ Untersuchungsraum	Wahl der zielführenden Kartiermethode
<b>Amphibien</b>	FFH-RL	Ja, Stillgewässer und Landlebensraum (Gehölze, Wald)	Ja, mögliche Betroffenheit durch Zerschneidungswirkung und Individuenverluste während der Wanderung und der Bau- zeit	Ziel ist die Erfassung von Sommer- und Winterle- bensräumen, Laichge- wässern und Wanderun- gen sowie Wanderrich- tungen  (Funde von Bergmolch, Teichmolch, Fadenmolch etc. werden mit dokumen- tiert)	Nachweis von Tieren mit Wasserfallen, insbeson- dere zur Erfassung des Kammolchs (3 Wasserfallen in Tümpel, Begehungsanzahl: 3 einzelne Nächte, Zeitraum: Mitte April bis Mitte Juli),  Begehungen im Eingriffs- bereich als nächtliche Scheinwerferkartierung während der Anwanderzeit zum Gewässer auf einem definierten Transekt zur Bestimmung vorkommen- der Amphibienarten, um den Landlebensraum zu erfassen, vorhandene Straßen im Einzugsbereich nach Stra- ßenopfern absuchen (2 Begehungen, Zeitraum: März/April)
<b>Reptilien</b>	FFH-RL	Nein, (Halb)offene, strukturierte Le- bensräume tro- ckener Standorte	Nein	Keine Erfassung erforderlich	

Artgruppen/Arten	Schutz <sup>5</sup>	Lebensraum/ Habitat (Besteht Habitateignung?)	Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (Betroffenheit durch Pro- jekt?)	Erfassungsziele/ Untersuchungsraum	Wahl der zielführenden Kartiermethode
<b>Säugetiere</b>					
<b><u>Fledermäuse</u></b>	FFH-RL	Ja, Wald	Ja, mögliche Betroffenheit durch Verlust von Flächen mit Quar- tierpotenzial im Wald für Arten mit Quartieren in Bäumen, Verlust von Leitstrukturen und Jagdlebensraum	Ziel ist die Erfassung des gesamten vorhandenen Artenspektrums, der Flugrouten im UG mit Jagdbereichen, sowie möglicher Sommer- quartiere (Wochenstu- ben)	2 Horchboxen an Leitstruk- turen (Bestandskante), Pro Erfassungsgerät bzw. Erfassungsstandort werden 5 Erfassungen von jeweils 3 Tagen Dauer in einem Abstand von mind. Einer Woche durchgeführt (Zeit- raum: April bis Oktober),  Detektorbegehungen ent- lang des definierten Tran- sekts (6 bis 8 Begehungen, Zeit- raum: Anfang März bis Ende Oktober),  Ausflugbeobachtung an Stollen im Umfeld des Vor- habens an 2 Abenden pro Standort, Zeitraum: ab Ap- ril
<b>Feldhamster</b>	FFH-RL	Nein, Ackerflächen	Nein	Keine Erfassung erforderlich	

Artgruppen/Arten	Schutz <sup>5</sup>	Lebensraum/ Habitat (Besteht Habitateignung?)	Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (Betroffenheit durch Pro- jekt?)	Erfassungsziele/ Untersuchungsraum	Wahl der zielführenden Kartiermethode
<b>Wildkatze</b>	FFH-RL	Ja, Wald, das Habitat weist geeignete Struktu- ren auf und stellt deshalb einen po- tenziellen Lebens- raum dar, der Be- reich am Schwal- benthal befindet sich in einer Ne- benachse der „Vi- sion des Waldver- bunds“	Nein, aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Eingriffs, sowie der geringen bis nicht abzulei- tenden Auswirkungen des Vorhabens, und der ausge- dehnten Reviergrößen von Wildkatzen ist eine Betroffen- heit durch das Vorhaben aus- zuschließen	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Luchs</b>	FFH-RL	Ja, Wald, das Habitat weist geeignete Struktu- ren auf und stellt deshalb einen po- tenziellen Lebens- raum dar	Nein, aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Eingriffs, sowie der geringen bis nicht abzulei- tenden Auswirkungen des Vorhabens, und der ausge- dehnten Reviergrößen von Luchsen ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszu- schließen	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Biber</b>	FFH-RL	Nein, naturnahe Fließ- gewässer	Nein	Keine Erfassung erforderlich	

Artgruppen/Arten	Schutz <sup>5</sup>	Lebensraum/ Habitat (Besteht Habitateignung?)	Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (Betroffenheit durch Pro- jekt?)	Erfassungsziele/ Untersuchungsraum	Wahl der zielführenden Kartiermethode
<u>Haselmaus</u>	FFH-RL	Ja, Gehölze und Wald	Ja, mögliche Betroffenheit durch Verlust von Wald/Gehölzen	Nachweis der Art	Ausbringen von Hasel- mauskästen und Hasel- maustubes in definierten Probeflächen, 1 Nest-Tube alle 20 Meter und 1 Haselmauskasten pro 100 Meter, je Probefläche 10 Hasel- maustubes und 2 Hasel- mauskästen (Zeiträume: Ausbringen im März (spä- testens Mai), 5-malige Kontrolle von Mai bis September),  Freinestsuche im Späth- erbst
<b>Wolf</b>	FFH-RL	Ja, Wald, das Habitat weist geeignete Struktu- ren auf und stellt deshalb einen po- tenziellen Lebens- raum dar	Nein, aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Eingriffs, sowie der geringen bis nicht abzulei- tenden Auswirkungen des Vor- habens, und der ausgedehnten Reviergrößen von Wölfen ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Fischotter</b>	FFH-RL	Nein,	Nein	Keine Erfassung erforderlich	

Artgruppen/Arten	Schutz <sup>5</sup>	Lebensraum/ Habitat (Besteht Habitateignung?)	Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen (Betroffenheit durch Pro- jekt?)	Erfassungsziele/ Untersuchungsraum	Wahl der zielführenden Kartiermethode
		naturnahe Fließ- gewässer			
<b>Fische und Rundmäuler, Krebse</b>	FFH.- RL	Nein, Gewässer	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Muscheln und Schnecken</b>	FFH-RL	Nein, Feuchtlebens- räume	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Libellen</b>	FFH-RL	Nein, Still- und Fließge- wässer	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Schmetterlinge</b>	FFH-RL	Nein, Offenland	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Heuschrecken</b>	FFH-RL	Nein, Hochstaudenflu- ren, trockene Wie- sen, Frisch-, Feucht- und Nass- wiesen sowie Rohböden	Nein	Keine Erfassung erforderlich	
<b>Altholzbewohnende Käfer und Breitrand- käfer</b>	FFH-RL	Nein, alte Waldbe- stände mit höh- lenreichen Bäu- men/Totholz	Nein	Keine Erfassung erforderlich	

Um die Wirkungen auf die Arten ableiten und entsprechende Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen vorsehen zu können, wurden für diese Arten/Artgruppen Untersuchungen empfohlen und 2017 und 2018 durchgeführt:

- Anlage 2 zum LBP (Unterlage 19.1): Erfassungsbericht „Flora und Fauna“ (Böf, Januar 2018) mit Ergebniskarte Nr. 1 Amphibien und Ergebniskarte Nr. 2 Haselmaus.
- Anlage 3 zum LBP (Unterlage 19.1): Fauna-Bericht 2018 (Böf, November 2018) mit Ergebniskarten (2018): Ergebniskarte Nr.1. Avifauna, Ergebniskarte Nr. 2. Fledermäuse, Ergebniskarte Nr. 3. Haselmaus, Ergebniskarte Nr. 4. Amphibien

## 5.2 Auswertung der Datenquellen und der durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

### 5.2.1 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Beitrag liegen die in Tab. 3 aufgeführten und kommentierten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen zugrunde.

**Tab. 3: Übersicht der Gutachten, Kartierungen und Datenquellen.**

Kriterium	Beschreibung
<b>Eigene Kartierungen des Vorhabenträgers</b>	
<b>1: BÖF, Januar 2018:</b> Erfassungsbericht „Flora und Fauna“ (mit Ergebniskarten), Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Eschwege.	
Bearbeitete Artengruppen	<b>Biotoptypen und Pflanzenarten</b>
Methodik	<u>Kartierung der Biotoptypen:</u> anhand der Biotoptypenliste in Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen. Flächendeckende Kartierung der Biotoptypen, kennzeichnende Pflanzenarten wurden notiert, parallel gezielte Suche nach Rote-Liste-Arten sowie nach geschützten Arten gemäß der BArtSchV.
Kartierzeitpunkt	03.05.2017: Kartierung Biotoptypen 15.07.2017: Zweite Begehung zur Vervollständigung des Arteninventars im Bereich des Hang-Schluchtwaldes (LRT *9180) August 2017: Erfassung der Restflächen des UG
Bearbeitete Artengruppen	<b>Waldstruktur und Baumhöhlen</b>
Methodik	<b>Waldstrukturkartierung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Differenzierung der Bestände</li> <li>• Differenzierung der Bestände z.B. nach Artenzusammensetzung, Altholzbeständen, Schlagfluren etc.</li> <li>• Schätzen von Altersklassen.</li> <li>• Ausprägung der Kraut-, Strauch-, Baumschicht (entsprechend Deckungsgrad und Bestandsdichte)</li> <li>• Beschreibung des Verjüngungszustandes</li> <li>• Beschreibung der Grenzliniensituation von Waldinnen- und außenrändern</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>(z.B. Strauchmantelausprägung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung von Bereichen mit vermehrtem Höhlenaufkommen sowie Totholz.</li> <li>• Deckungsgrad der blüten- und fruchttragenden Sträucher</li> </ul> <p><b>Baumhöhlenkartierung:</b>                  Die Erfassung der Baumhöhlen und Spalten erfolgte durch Sichtkontrolle vom Boden aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im <u>direkten Eingriffsbereich</u>: Erfassung mit einem Fernglas.</li> <li>• im <u>weiteren Untersuchungsraum</u>: Feststellung der Bereiche mit Vorkommen von Baumhöhlen (hier nicht Erfassung jeder einzelne Baumhöhle, nur in Verdachtsmomenten Kontrolle mit dem Fernglas)</li> </ul>
Kartierzeitpunkt	<p><b>Waldstrukturkartierung:</b> November 2017 (nach Laubabfall, da Einsehbarkeit dann am größten)  <u>krautige Vegetation:</u> Sommer 2017 (im Zusammenhang mit der Biototypenkartierung)  <b>Baumhöhlenkartierung:</b> November 2017 (im laubfreien Zustand, Umfeld der Baumaßnahme)</p>
Bearbeitete Artengruppen	<b>Horstkartierung</b>
Methodik	Die Hortkartierung erfolgte im laubfreien Zustand.
Kartierzeitpunkt	November 2017
Bearbeitete Artengruppen	<b>Haselmaus</b>
Methodik	<p><b>Die durchgeführten Erfassungen entsprechen aufgrund der verspäteten Ausbringung nicht den Vorgaben der einschlägigen Hess. Leitfäden/Vorgaben. Die grundsätzlichen Aussagen zu dem Vorkommen der Art sind aber dennoch möglich.</b></p> <p>Zur Erfassung der Haselmaus wurden während einer Ortsbegehung - entsprechend ihrer Habitateignung - zwei Probeflächen, beidseits der Landesstraße (L3242), ausgewählt. Die Probeflächen befinden sich in gut strukturierten Flächen parallel zur L3242 im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen. Ausbringung von insgesamt 25 Niströhren und 5 Haselmauskästen in einem Abstand von jeweils etwa 20 m zueinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Probefläche Nr. 1 (östlich der L3242): 18 Niströhren und 5 Haselmauskästen</li> <li>• Probefläche Nr. 2 (westlich der L3242): 7 Niströhren</li> </ul> <p>Aufhängen der <u>Niströhren</u>: an waagerechten Ästen in einer Höhe von 0,5 bis 2,0 m. Befestigung der Niströhren mit der Öffnung zum Baumstamm bzw. zur Strauchmitte zeigend an Ästen mit Draht.                  Aufhängen der <u>Haselmauskästen</u>: an stärkeren Bäumen in einer Höhe von ca. 2,0 m. Befestigung der Haselmauskästen mit der Öffnung zum Baumstamm zeigend an einem Nagel.</p> <p><u>Kontrollen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nummer der Niströhre bzw. des Haselmauskastens und die Nachweisart (Haselmausindividuum, Haselmausnest) wurden in einem Erfassungsbogen notiert.</li> <li>• Wurde in einer der Niströhren oder einem der Haselmauskästen ein Haselmausnest (Kobel) vorgefunden, ist dies als indirekter Nachweis für das Vorkommen der Haselmaus auf der Probefläche gewertet worden.</li> <li>• Die Fundorte der nachgewiesenen Haselmäuse und Haselmausnester wurden mittels GPS eingemessen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>In der Ergebniskarte „Erfassung Haselmaus 2017“ sind die Standorte der ausgebrachten Niströhren sowie Haselmauskästen und die Nachweise („mit Haselmaus und Nest“, „mit Nest“, „ohne Nachweis“) dargestellt.</li> </ul> <p>Mit der Kontrolle der Niströhren auf den ausgewählten Probeflächen erfolgt der Nachweis der Art für das Untersuchungsgebiet sowie die Möglichkeit der Übertragung auf ähnlich strukturierte Bestände innerhalb des UG.</p> <p>Eine Abschätzung der Größe der lokalen Population oder Aussagen zur Populationsdichte können aufgrund der nur einjährigen Erhebungszeit nicht erfolgen (BRIGHT et al. 2006). Um sichere Aussagen zur Populationsgröße machen zu können, müssen mindestens sechs Folgejahre erfasst und gemittelt werden, da die Erfassungswahrscheinlichkeit und die Haselmausdichte zwischen den Jahren unterschiedlich sein können (vgl. BÜCHNER &amp; LANG 2006).</p>
Kartierzeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbringen der Niströhren und Haselmauskästen: 17.06.2017.</li> <li>Insgesamt vier Kontrollen: August bis Oktober 2017</li> </ul>
Bearbeitete Artengruppen	<b>Amphibien</b>
Methodik	<p>Beprobung der nahegelegenen Gewässer (Lage der Gewässer siehe Ergebniskarte „Erfassung Amphibien 2017“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tümpel an der L3242, ca. 100 m (Luftlinie) entfernt zum Eingriffsbereich.</li> <li>Kalbeseesee, ca. 250 m (Luftlinie) entfernt zum Eingriffsbereich.</li> </ul> <p><u>Ausbringung von insg. 8 Wasserfallen (Molchreusen) zur Kontrolle der Laichgewässer zur Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums der Amphibien (v.a. Kammmolchs (<i>Triturus cristatus</i>) sowie der vorkommenden Breitrandkäfer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Tümpel: 2 Reusen</li> <li>im Kalbeseesee: 6 Reusen.</li> </ul> <p>Die Wasserfallen wurden einmalig zum Nachweis adulter Tiere und ein weiteres Mal zum Nachweis von Larven (Reproduktionskontrolle) ausgebracht. Sie wurden abends in das Gewässer eingesetzt, über Nacht fängig gehalten und am frühen Morgen des folgenden Tages entnommen und kontrolliert.</p> <p>Aufgrund des flächenmäßig geringen Eingriffs in dem Böschungsbereich an der L3242 wurde die Reproduktionskontrolle auf den nahegelegenen Tümpel beschränkt und auf ein erneutes Ausbringen von Reusen im Kalbeseesee verzichtet.</p>
Kartierzeitpunkt	<p>Termine für Ausbringung Wasserfallen (Molchreusen) zur Kontrolle der Laichgewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>18.07.2017: 1 (Tümpel), 2 (Kalbeseesee)</li> <li>05.09.2017: 1 (Tümpel)</li> </ul>
<b>2: BÖF, November, 2018: Fauna-Bericht 2018 (mit Ergebniskarten), Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Eschwege.</b>	
Bearbeitete Artengruppen	<b>Avifauna</b>
Methodik	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angelehnt an die Methodik von SÜDBECK et al. (2005)</li> <li>Während der Kartierung fanden je drei Begehungen zur Erfassung möglicher Eulen- und Spechtvorkommen unter der Verwendung von Klangattrappen statt.</li> <li>Durchführung der Erfassungen an 9 Erfassungstagen mit mindestens guten Wetterbedingungen (wenig Wind, kein Niederschlag).</li> <li>Erfassung der Brutvögel in den Morgenstunden (Gesangsaktivität generell am höchsten).</li> <li>Zur Erfassung dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (Eulen und Waldschnepfe) drei zusätzliche Abendexkursionen.</li> </ul>
Kartierzeitpunkt	Die Erfassung der Avifauna: Mitte Februar bis Mitte Juni 2018.
Bearbeitete Artengruppen	<b>Fledermäuse</b>
Methodik	<p>Erfassung mittels Detektorbegehungen und stationär mit Batloggern.</p> <p><b>Detektorbegehungen</b> zur Erfassung der Ultraschallrufe der Fledermäuse,</p>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Detektor: Batbox Griffin (Frequenzbereich 16-190 kHz bei einer Abtast-rate von 705,6 kHz, 16-fache Zeitdehnung)</li> <li>• Sechs Detektorbegehungen entlang von zwei ausgewählten Detektorstrecken (Transekte), im Bereich des Schwalbenthals (Länge: Transekt Nr. 1 ca. 0,8 km, Transekt Nr. 2 ca. 0,5 km), jeweils ab Beginn der Abenddämmerung (Gesamtdauer der Begehungen etwa 5 Stunden).</li> <li>• Aufzeichnung der Fledermausrufe mit dem Detektor für eine spätere Auswertung: Einzelanalyse der Rufe (Art des Rufes und Anzahl der Rufe geben Auskunft, ob es sich um Über-, Durch-, Such- oder Jagdflüge handelt, auch Soziallaute erkennbar), Artbestimmung soweit möglich. Computergestützte Artbestimmung mittels der Rufauswertungssoftware BatExplorer und Bat-sound, unter Zuhilfenahme von SKIBA 2009.</li> <li>• Verortung des Aufnahmeortes auf einer Feldkarte,</li> <li>• Besonderheiten oder das Verhalten (Jagd, Sozialruf) der Tiere wurden vermerkt.</li> </ul> <p>Zusätzlich <b>Begehung des Schwalbenthal Gebäudes</b> am Tag, um auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. (Begehung des Hauptgebäudes mit Dachböden und Kellern und Scheune; Untersuchung des umliegenden Geländes nach Stollen und deren Eignung für die Fledermäuse).</p> <p><b>Batlogger:</b> stationäre Aktivitätserfassung mittels Batloggern der Firma Elekon AG. Aufstellung von zwei Batloggern (= zwei Standorte), drei Mal für drei aufeinander folgende Nächte.                  Insgesamt 18 Untersuchungs-nächte mit einer Gesamtaufnahmezeit von 144 Stunden. Aufzeichnung der Fledermaus-Rufe automatisch über die gesamte Nacht und in Echtzeit.                  Durch Aufnahmedauer und Kontaktanzahlen Berechnung der Aktivitätsdichten (Kontakte pro Std.). Wertung eines jeden Kontaktes als neuer Nachweis, da eine individuelle Unterscheidung der Fledermäuse nicht möglich ist.                  Einzelanalyse der Rufe, Artbestimmung soweit möglich. Die computergestützte Artbestimmung erfolgte mit Hilfe der Rufauswertungssoftware bcAdmin 3.0, batident und bc Analyse 3.0.</p> <p>Sowohl für die Detektorerfassung als auch die Erfassung mittels Batloggern gelten bezüglich der Artbestimmung durch Rufanalyse folgende Unsicherheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artansprache nicht in allen Fällen möglich (Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Nyctalus</i>)</li> <li>• Nachweis leise rufender Arten (z.B. Bechsteinfledermaus) erheblich eingeschränkt</li> <li>• Manche Arten sind anhand ihrer Rufe nicht unterscheidbar (z.B. Große und Kleine Bartfledermaus, Graue und Braune Langohren)</li> </ul>
Kartierzeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sechs Detektorbegehungen: Mitte April bis Ende September 2018</li> <li>• Begehung des Schwalbenthal Gebäudes: 13.08.2018</li> <li>• Erfassungstermine Batlogger: Juni bis August 2018</li> </ul>
Bearbeitete Artengruppen	<b>Haselmaus</b>
Methodik	<p>Zur Erfassung der Haselmaus wurden während einer Ortsbegehung - entsprechend ihrer Habitateignung - zwei Probeflächen, beidseits der Landesstraße (L3242), ausgewählt. Die Probeflächen befinden sich in gut strukturierten Flächen parallel zur L3242 im direkten Umfeld der geplanten Maßnahmen.</p> <p>Ausbringung von insgesamt 26 Niströhren und 6 Haselmauskästen in einem Abstand von jeweils etwa 20 m zueinander:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Probefläche Nr. 1 (östlich der L3242): 18 Niströhren und 5 Haselmauskästen</li> <li>• Probefläche Nr. 2 (westlich der L3242): 7 Niströhren</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Aufhängen der <u>Niströhren</u>: an waagerechten Ästen in einer Höhe von 0,5 bis 2,0 m. Befestigung der Niströhren mit der Öffnung zum Baumstamm bzw. zur Strauchmitte zeigend an Ästen mit Draht.</p> <p>Aufhängen der <u>Haselmauskästen</u>: an stärkeren Bäumen in einer Höhe von ca. 2,0 m. Befestigung der Haselmauskästen mit der Öffnung zum Baumstamm zeigend an einem Nagel.</p> <p><u>Kontrollen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nummer der Niströhre bzw. des Haselmauskastens und die Nachweisart (Haselmausindividuum, Haselmausnest) wurden in einem Erfassungsbogen notiert.</li> <li>• Wurde in einer der Niströhren oder einem der Haselmauskästen ein Haselmausnest (Kobel) vorgefunden, ist dies als indirekter Nachweis für das Vorkommen der Haselmaus auf der Probefläche gewertet worden.</li> <li>• Die Fundorte der nachgewiesenen Haselmäuse und Haselmausnester wurden mittels GPS eingemessen.</li> <li>• In der Ergebniskarte „Erfassung Haselmaus 2018“ sind die Standorte der ausgebrachten Niströhren sowie Haselmauskästen und die Nachweise („mit Haselmaus und Nest“, „mit Nest“, „ohne Nachweis“) dargestellt.</li> </ul> <p>Mit der Kontrolle der Niströhren auf den ausgewählten Probeflächen erfolgt der Nachweis der Art für das Untersuchungsgebiet sowie die Möglichkeit der Übertragung auf ähnlich strukturierte Bestände innerhalb des UG.</p> <p>Eine Abschätzung der Größe der lokalen Population oder Aussagen zur Populationsdichte können aufgrund der nur einjährigen Erhebungszeit nicht erfolgen (BRIGHT et al. 2006). Um sichere Aussagen zur Populationsgröße machen zu können, müssen mindestens sechs Folgejahre erfasst und gemittelt werden, da die Erfassungswahrscheinlichkeit und die Haselmausdichte zwischen den Jahren unterschiedlich sein können (vgl. BÜCHNER &amp; LANG 2006).</p>
Kartierzeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbringen der Niströhren und Haselmauskästen: 25.04.2018</li> <li>• Insgesamt sechs Kontrollen: Mai bis Oktober 2018</li> </ul>
Bearbeitete Artengruppen	<b>Amphibien</b>
Methodik	<p>Geländearbeiten zur Erfassung der Amphibien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Übersichtsbegehung</u>: flächendeckende Suche tagsüber nach Laichgewässern, v.a. temporäre Gewässer, auf einer Fläche von ca. 1 ha im Umfeld der geplanten Maßnahme. Ergebnis: ein nahegelegenes Gewässer an der L3242 (Tümpel) in ca. 100 m (Luftlinie) Entfernung.</li> <li>• <u>Begehungen des Laichgewässers</u>: in 3 Phasen: eine Begehung nachts am Laichgewässer zur Erfassung der Frühlaicher, eine Begehung tagsüber am Laichgewässer zur Erfassung der Spätlaicher und eine Begehung nachts zur Erfassung der Spätlaicher.</li> <li>• <u>Linienhafte Begehungen der Straßen</u>: zur Ermittlung der Wanderaktivität, auf einem vorgegebenen Transekt an der L3242/L3241 im Bereich Haus Schwalbenthal. Gesamtlänge Transekt: 700 m, es verläuft in nördlicher sowie südlicher Richtung des Hauses Schwalbenthal bis über den Kreuzungsbereich am Wanderparkplatz.</li> <li>• <u>Ausbringung von Wasserfallen (Molchreusen)</u> zur Ermittlung des vorkommenden Artenspektrums der Amphibien (v.a. des Kammmolchs - <i>Triturus cristatus</i>) sowie der Breitrandkäfer</li> <li>• Beprobt wurde der Tümpel an der L3242</li> <li>• Die Wasserfallen wurden einmalig zum Nachweis adulter Tiere und ein weiteres Mal zum Nachweis von Larven (Reproduktionskontrolle) ausgebracht. Sie wurden abends in das Gewässer eingesetzt, über Nacht fängig gehalten und am frühen Morgen des folgenden Tages entnommen und kontrolliert.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbringung von jeweils 6 Wasserfallen an drei Terminen.</li> <li>• Ausbringung der Wasserfallen zweimal zum Nachweis adulter Tiere, einmal zum Nachweis von Larven (Reproduktionskontrolle).</li> <li>• Die Reusen wurden abends in das Gewässer eingesetzt, über Nacht fängig gehalten und am frühen Morgen des folgenden Tages entnommen und kontrolliert.</li> </ul> <p>Aufgrund des flächenmäßig geringen Eingriffs im Böschungsbereich an der L3242 durch die Hangsicherungsmaßnahme wurde die Ausbringung von Wasserfallen auf den nahegelegenen Tümpel beschränkt und auf ein Ausbringen von Reusen im Kalbensee verzichtet. Der Kalbensee befindet sich ca. 250 m (Luftlinie) entfernt zum Eingriffsbereich.</p>
Kartierzeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichtsbegehung, Begehung des Laichgewässers, Linienhafte Begehung der Straßen: April bis Anfang Mai 2018</li> <li>• Ausbringung von Wasserfallen, Gewässer an der L3242 (Tümpel): Mitte Mai bis Ende August 2018</li> </ul>
<b>Datengrundlage von Naturschutzbehörde oder -verband</b>	
<b>3: Regierungspräsidium Kassel:</b>	
BÖF (2007): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE 4725-306 „Meißner und Meißner Vorland“. RP Kassel.	
BÖF (2010): Grunddatenerhebung zum Vogelschutzgebiet DE 4725-401 „Meißner“. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der FENA (Hessen-Forst).	
Bearbeitete Artengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse</li> <li>• Avifauna,</li> <li>• Amphibien</li> </ul>
Methodik	siehe Faunistische Planungsraumanalyse (BÖF, 2018) und GDE.
Kartierzeitpunkt	siehe Kartierbericht
<b>4. ARBEITSKREIS HESSENLUCHS (2018): Luchshinweise in Hessen – Bericht 2018</b>	
<b>5. BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2015): Wildkatzenwegeplan</b>	
Bearbeitete Artengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Luchs</li> <li>• Wildkatze</li> </ul>
Methodik	siehe Faunistische Planungsraumanalyse (BÖF, 2018)
Kartierzeitpunkt	siehe Faunistische Planungsraumanalyse (BÖF, 2018)
<b>natis-Daten HLNUG</b>	
<b>6: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Wiesbaden, Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 2017.</b>	
Bearbeitete Artengruppen	Alle Nachweise von FFH-Anhang IV-Arten: Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, ... Die Daten wurden in einem Umkreis des Planungsraumes von 1 km abgefragt, siehe Faunistische Planungsraumanalyse (BÖF, 2018).
Methodik	Datensammlung HLNUG
Datum	Stand 2017, Abfrage 2018
<b>natis-Daten VSW</b>	
<b>7: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: Auszug aus der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen, Stand 2017.</b>	
Bearbeitete Artengruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Avifauna</li> </ul> <p>Die Daten wurden in einem Umkreis des Planungsraumes von 1 km abgefragt.</p>
Methodik	Datensammlung der VSW
Datum	Stand 2017, Abfrage 2018

## 5.2.2 Bewertung der Unterlagen und Methodenkritik

Es wurden alle gemäß der Planungsraumanalyse relevanten Artengruppen im Verlauf von 2 Jahren kartiert. Die Methodik in Bezug auf Anzahl der Begehungen, Zeitpunkte, Dauer und

Witterung der Begehungen, Umfang und Auswahl der Kartierbereiche, Verwendung geeigneter Geräte und Verfahren etc. entsprechen dem Kartiermethodenleitfaden „Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen“ (HESSEN MOBIL 2017) und den gängigen Kartierverfahren.

### 5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen gibt Tab. 4 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tab. 4 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Bei den Vogelarten ist hier unter dem Wirkungsbereich des Vorhabens der Untersuchungsraum für alle Vogelarten zu verstehen. Die zu begründende Verneinung einer Betroffenheit von Vorkommen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz findet im Rahmen der Art-für-Art-Prüfung statt.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tab. 4 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Daher sind alle in Tab. 4 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

**Tab. 4: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum**

**EZH HE:** Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)

**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: **B** = Brut, **BV** = Brutverdacht, **BZ** = Brutzeitbeobachtung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler; bei übrigen Arten: **NV** = nachgewiesenes Vorkommen, **AV** = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;

**Krit.** (Kriterium): **knV** = kein natürliches Verbreitungsgebiet, **kEm** = keine Empfindlichkeit, **kWi** = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

**Relev.** (Relevanz): **ja** = Art wird geprüft, **nein** = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.:** **PB** = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), **Tab** = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

**Quelle:** Nummern der in Tab. 3 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EZH HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
<b>Fledermäuse</b>							
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	U	NV	-	ja	PB	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Große/Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis brandtii</i>	U	NV	-	ja	PB	2
	<i>Myotis mystacinus</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U	NV	-	ja	PB	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U	NV	-	ja	PB	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	NV	-	ja	PB	2
Braunes/Graues Langohr*	<i>Plecotus auritus</i>	G	NV	-	ja	PB	2
<b>Sonstige Säugetiere</b>							
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
<b>Vögel</b>							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	S	NV	-	ja	PB	1, 2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	S	NV	-	ja	PB	1, 2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	S	NV	-	ja	PB	1, 2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EZH HE	Sta- tus	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	S	NV	-	ja	Tab	1, 2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	S	NV	-	ja	PB	1, 2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	S	NV	-	ja	PB	1, 2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EZH HE	Sta- tus	Krit.	Relev.	Prüf.	Quelle
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	NV	-	ja	PB	1, 2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	NV	-	ja	Tab	1, 2
<b>Amphibien</b>				-			
Geburtsheiferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>			-	ja	PB	1, 2
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		NV	-	ja	PB	1, 2

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in den Karten des faunistischen Gutachtens (BÖF, 2018) dargestellt. Die häufigen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand werden kartographisch nicht dargestellt.

Am 17.01.2018 wurde der Untersuchungsrahmen - Vorgehensweise und Kartieraufwand - mit der Oberen Naturschutzbehörde und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

## 6 Konfliktanalyse

### 6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tab. 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

### 6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 5 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

**Tab. 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG**

**Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3:** Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

**Vermeidung:** - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, **B** = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

**CEF:** +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

**FCS:** +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

	Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
	<b>Fledermäuse</b>						
1	Braunes/Graues Langohr	-	-	-	-	-	-
2	Breitflügel-Fledermaus	-	-	-	-	-	-
3	Fransenfledermaus	-	-	-	-	-	-
4	Große/Kleine Bartfledermaus	-	-	-	-	-	-
5	Großer Abendsegler	-	-	-	-	-	-
6	Großes Mausohr	-	-	-	-	-	-
7	Kleiner Abendsegler	-	-	-	-	-	-
8	Mückenfledermaus	-	-	-	-	-	-
9	Nordfledermaus	-	-	-	-	-	-
10	Rauhautfledermaus	-	-	-	-	-	-
11	Wasserfledermaus	-	-	-	-	-	-
12	Zwergfledermaus	-	-	-	-	-	-
	<b>Sonstige Säugetiere</b>						
1	Haselmaus	-	-	-	-	-	-
	<b>Vögel</b>						
1	Amsel	-	-	-	-	-	-
2	Bachstelze	-	-	-	-	-	-
3	Baumfalke	-	-	-	-	-	-
4	Baumpieper	-	-	-	-	-	-
5	Blaumeise	-	-	-	-	-	-
6	Bluthänfling	-	-	-	-	-	-
7	Buchfink	-	-	-	-	-	-
8	Buntspecht	-	-	-	-	-	-
9	Eichelhäher	-	-	-	-	-	-
10	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	-	-	-
11	Fitis	-	-	-	-	-	-
12	Gartenrotschwanz	-	-	-	-	-	-
13	Gimpel	-	-	-	-	-	-
14	Girlitz	-	-	-	-	-	-
15	Grauschnäpper	-	-	-	-	-	-
16	Grauspecht	-	-	-	-	-	-
17	Grünfink	-	-	-	-	-	-
18	Grünspecht	-	-	-	-	-	-
19	Habicht	-	-	-	-	-	-
20	Haubenmeise	-	-	-	-	-	-
21	Hausrotschwanz	-	-	-	-	-	-

	Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
22	Haus Sperling	-	-	-	-		
23	Heckenbraunelle	-	-	-	-		
24	Hohltaube	-	-	-	-		
25	Klappergrasmücke	-	-	-	B		
26	Kleiber	-	-	-	-		
27	Kleinspecht	-	-	-	-		
28	Kohlmeise	-	-	-	-		
29	Kolkrabe	-	-	-	-		
30	Kuckuck	-	-	-	B		
31	Mauersegler	-	-	-	-		
32	Mehlschwalbe	-	-	-	-	-	-
33	Misteldrossel	-	-	-	-	-	-
34	Mittelspecht	-	-	-	-	-	-
35	Mönchsgrasmücke	-	-	-	-	-	-
36	Neuntöter	-	-	-	-	-	-
37	Raubwürger	-	-	-	-	-	-
38	Rauchschwalbe	-	-	-	-	-	-
39	Raufußkauz	-	-	-	-	-	-
40	Ringeltaube	-	-	-	-	-	-
41	Rotkehlchen	-	-	-	-	-	-
42	Rotmilan	-	-	-	-	-	-
43	Schwanzmeise	-	-	-	-	-	-
44	Schwarzspecht	-	-	-	-	-	-
45	Schwarzstorch	-	-	-	-	-	-
46	Singdrossel	-	-	-	-	-	-
47	Sperber	-	-	-	-	-	-
48	Sperlingskauz	-	-	-	-	-	-
49	Tannenhäher	-	-	-	-	-	-
50	Tannenmeise	-	-	-	-	-	-
51	Trauerschnäpper	-	-	-	-	-	-
52	Uhu	-	-	-	-	-	-
53	Wacholderdrossel	-	-	-	-		
54	Waldbaumläufer	-	-	-	-		
55	Waldkauz	-	-	-	-		
56	Waldlaubsänger	-	-	-	-		
57	Waldohreule	-	-	-	-		
58	Waldschnepfe	-	-	-	-		
59	Wanderfalke	-	-	-	-		
60	Wespenbussard	-	-	-	-		
61	Wintergoldhähnchen	-	-	-	-		
62	Zaunkönig	-	-	-	-		
63	Zilpzalp	-	-	-	-		
	<b>Amphibien</b>			-			
1	Geburtshelferkröte	-	-	-	B, +	-	-
2	Kammolch	-	-	-	B, +	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

### **a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Da die Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten gemäß der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 2 V) erfolgen, wird die Tötung von Individuen der Avifauna in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden. Bei Nichtanwendung der Bauzeitenregelung könnten sowohl die Klappergrasmücke, die unmittelbar am Eingriffsbereich brütet, als auch der Kuckuck, der sich in Gelegen im Eingriffsbereich befinden könnte, getötet werden. Durch Anwendung der Bauzeitenregelung (2 V) wird dies für beide Arten vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist mit der Maßnahme nicht verbunden. Auch für die allgemeinen Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (EHZ) greift diese Vermeidungsmaßnahme.

Für die Maßnahme werden keine Gehölze in Anspruch genommen, die als Wochenstube oder Zwischenquartier für Fledermäuse geeignet wären. Bei der Kontrolle wurden keine Höhlen und Ritzen festgestellt. In den Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere festgestellt, außerdem sind die Gebäude nicht von der Maßnahme betroffen. Winterquartiere sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine Tötung von aktiven Fledermäusen in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß ist daher auszuschließen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist mit der Maßnahme nicht verbunden.

Fortpflanzungsstätten der Amphibien (Tümpel) werden durch die Maßnahme nicht betroffen, bei dem Eingriffsbereich handelt es sich allerdings um Landlebensraum der Amphibien. Sowohl die Geburtshelferkröte als auch der Kammmolch können hier getötet werden. Durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 2 V) sowie zum Bau von Schutzzäunen und zur Kontrolle von Hohlräumen (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) wird die Tötung von Individuen der Amphibien in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden.

### **b) Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Grundsätzlich ist eine erhebliche Störung der lokalen Populationen aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs weder für die Avifauna, noch für die Fledermäuse oder die Amphibien zu erwarten. Der Erhaltungszustand der verschiedenen Arten verschlechtert sich durch die Maßnahme nicht.

Vogelarten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand brüten mit Ausnahme der Klappergrasmücke und ggf. des Kuckucks nicht im unmittelbaren Bereich der Maßnahme. Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist aber in jedem Fall auszuschließen, der Erhaltungszustand der verschiedenen Arten verschlechtert sich durch die Maßnahme nicht. Die lokale Population der allgemeinen Vogelarten sind nicht gefährdet.

Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für Fledermäuse eignen, wurden im Wirkraum nicht festgestellt. Die Strukturen entlang der Straßen

bleiben erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen der Fledermäuse auszugehen.

Der Eingriff ist sehr kleinräumig, Strukturen im Bereich des Laichgewässers (Tümpel) sind davon nicht betroffen. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Amphibien auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.

### **c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Vogelarten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand brüten mit Ausnahme der Klappergrasmücke und ggf. des Kuckucks nicht im unmittelbaren Bereich der Maßnahme. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser beiden Arten können betroffen sein. Die Baumaßnahmen werden aber gemäß der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 2 V) durchgeführt, daher ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auszuschließen. Dies gilt auch für die allgemeinen Vogelarten mit günstigem EHZ.

Für die Maßnahme werden keine Gehölze in Anspruch genommen, die als Wochenstube oder Zwischenquartier für Fledermäuse geeignet wären. In den Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere festgestellt, außerdem sind die Gebäude nicht von der Maßnahme betroffen, Winterquartiere von Fledermäusen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse ist daher auszuschließen.

Fortpflanzungsstätten von Amphibien (Tümpel) sind durch die Maßnahme nicht betroffen, Landlebensraum dagegen schon, Ruhestätten der Amphibien können durch die Maßnahme beschädigt oder zerstört werden. Durch die Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 2 V) sowie zum Bau von Schutzzäunen und zur Kontrolle von Hohlräumen (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V) ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien auszuschließen.

### **d) Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Kein Verbotstatbestand gegeben.

Da bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

## 7 Maßnahmenplanung

### 7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tab. 5 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 6 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern des LBP zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

**Tab. 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen**

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1.3 V	Errichten eines Amphibienschutzzauns (nach Abwanderung der Tiere ab dem 15.04.) und Kontrolle von Hohlräumen bei den Baumaßnahmen	Amphibien
2 V	Bauzeitregelung für die Baufeldräumung (Fällung der Bäume zw. 01.10. und 28.02., Herausziehen der Wurzelstöcke mit Oberbodenabschieben und Böschungsabtrag); Tageszeitliche Bauzeitenregelung	Avifauna, Amphibien, Fledermäuse

### 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Es besteht nicht die Notwendigkeit für vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

## 8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

## 9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Witzenhausen, den 17.04.2019

**BIL**

Büro für Ingenieurbio-  
logie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen  
Marktgasse 10  
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37035 Göttingen  
Heinz-Hilpert-Str. 12  
Tel.: 0551/4898294

*Dr. Ingrid Karsch*

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

## 10 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- ARBEITSKREIS HESSENLUCHS (2018): Luchshinweise in Hessen – Erfassungsjahr 2017/18. Auftraggeber: HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG), Wiesbaden. 28 S.
- BÖF (2007): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE 4725-306 „Meißner und Meißner Vorland“. RP Kassel
- BÖF (2010): Grunddatenerhebung zum Vogelschutzgebiet DE 4725-401 „Meißner“. Unveröffentlichtes Gutachten i.A. der FENA (Hessen-Forst)
- BÖF (Januar 2018): L 3242 Böschungssicherung Schwalbenthal - Erfassungsbericht „Flora und Fauna“ (mit Ergebniskarten). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Eschwege.
- BÖF (November 2018): L 3242 Böschungssicherung Schwalbenthal - Faunabericht 2018 (mit Ergebniskarten). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Hessen Mobil, Standort Eschwege.
- BOSCH & PARTNER (2017): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen; 2. Fassung: Mai 2017 (letzte Änderung: August 2017), i.A. von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
- BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (2015): Wildkatzenwegeplan <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.83&y=6704529.99>
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2014): Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Ausgabe Dezember 2014. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. Ausgabe 2012 (RE 2012). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm

- auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. F&E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel: 273 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2017): Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, Wiesbaden: 95 Seiten.
- HESSEN MOBIL (2017): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben In Hessen, Wiesbaden: 197 Seiten.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSESCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Wiesbaden: 63 Seiten.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.

## **Unterlage 19.2.**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)**

## **Anhang 1**

# **Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse**

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>Seite</b>
<b><u>Avifauna</u></b>	
<b>BAUMFALKE (FALCO SUBBUTEO)</b> .....	<b>1</b>
<b>BAUMPIEPER (ANTHUS TRIVIALIS)</b> .....	<b>4</b>
<b>BLUTHÄNFLING (CARDUELIS CANNABINA)</b> .....	<b>7</b>
<b>GARTENROTSCHWANZ (PHOENICURUS PHOENICURUS)</b> .....	<b>10</b>
<b>GIRLITZ (SERINUS SERINUS)</b> .....	<b>13</b>
<b>GRAUSPECHT (PICUS CANUS)</b> .....	<b>16</b>
<b>HABICHT (ACCIPITER GENTILIS)</b> .....	<b>19</b>
<b>HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)</b> .....	<b>22</b>
<b>HOHLTAUBE (COLUMBA OENAS)</b> .....	<b>25</b>
<b>KLAPPERGRASMÜCKE (SYLVIA CURRUCA)</b> .....	<b>28</b>
<b>KLEINSPECHT (DENDROCOPOS MINOR)</b> .....	<b>31</b>
<b>KUCKUCK (CUCULUS CANORUS)</b> .....	<b>34</b>
<b>MAUERSEGLER (APUS APUS)</b> .....	<b>38</b>
<b>MEHLSCHWALBE (DELICHON URBICUM)</b> .....	<b>41</b>
<b>MITTELSPECHT (DENDROCOPOS MEDIUS)</b> .....	<b>44</b>
<b>NEUNTÖTER (LANIUS COLLURIO)</b> .....	<b>47</b>
<b>RAUBWÜRGER (LANIUS EXCUBITOR)</b> .....	<b>50</b>
<b>RAUCHSCHWALBE (HIRUNDO RUSTICA)</b> .....	<b>54</b>
<b>RAUFUßKAUZ (AEGOLIUS FUNEREUS)</b> .....	<b>57</b>
<b>ROTMILAN (MILVUS MILVUS)</b> .....	<b>60</b>
<b>SCHWARZPECHT (DRYOCOPUS MARTIUS)</b> .....	<b>63</b>
<b>SCHWARZSTORCH (CICONIA NIGRA)</b> .....	<b>66</b>
<b>SPELINGSKAUZ (GLAUCIDIUM PASSERINUM)</b> .....	<b>69</b>
<b>TANNENHÄHER (NUCIFRAGA CARYOCATACTES)</b> .....	<b>72</b>
<b>TRAUERSCHNÄPPER (FICEDULA HYPOLEUCA)</b> .....	<b>75</b>
<b>UHU (BUBO BUBO)</b> .....	<b>78</b>
<b>WACHOLDERDROSSEL (TURDUS PILARIS)</b> .....	<b>81</b>
<b>WALDLAUBSÄNGER (PHYLLOSCOPUS SIBILATRIX)</b> .....	<b>84</b>
<b>WALDOHREULE (ASIO OTUS)</b> .....	<b>87</b>
<b>WALDSCHNEPFE (SCOLOPAX RUSTICOLA)</b> .....	<b>90</b>
<b>WANDERFALKE (FALCO PEREGRINUS)</b> .....	<b>94</b>
<b>WESPENBUSSARD (PERNIS APIVORUS)</b> .....	<b>98</b>

**Fledermäuse**

GROßER ABENDSEGLER ( <i>NYCTALUS NOCTULA</i> ) .....	101
GROßE BART- (BRANDT-) FLEDERMAUS ( <i>MYOTIS BRANDTII</i> ) .....	105
KLEINE BARTFLEDERMAUS ( <i>MYOTIS MYSTACINUS</i> ).....	109
BREITFLÜGELFLEDERMAUS ( <i>EPTESICUS SEROTINUS</i> ).....	113
FRANSENFLEDERMAUS ( <i>MYOTIS NATTERERI</i> ).....	117
BRAUNES LANGOHR (PLECOTUS AURITUS) .....	121
GRAUES LANGOHR (PLECOTUS AUSTRIACUS) .....	124
GROßES MAUSOHR ( <i>MYOTIS MYOTIS</i> ).....	127
KLEINER ABENDSEGLER ( <i>NYCTALUS LEISLERI</i> ).....	131
MÜCKENFLEDERMAUS (PIPISTRELLUS PYGMAEUS) .....	135
NORDFLEDERMAUS ( <i>EPTESICUS NILSSONII</i> ) .....	139
RAUHHAUTFLEDERMAUS ( <i>PIPISTRELLUS NATHUSII</i> ).....	143
WASSERFLEDERMAUS ( <i>MYOTIS DAUBENTONII</i> ).....	147
ZWERGFLIEDERMAUS ( <i>PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS</i> ).....	151

**Amphibien**

GEBURTSHILFERKRÖTE ( <i>ALYTES OBSTETRICANS</i> ) .....	155
KAMMMOLCH ( <i>TRITURUS CRISTATUS</i> ).....	159

**Haselmaus**

HASELMAUS ( <i>MUSCARDINUS AVELLANARIUS</i> ).....	163
--	-----

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>BAUMFALKE (FALCO SUBBUTEO)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>					
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>					
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum.</b> Der Baumfalke besiedelt in Deutschland vielfältige Lebensräume, von stärker bewaldeten Gebieten bis offenen Agrarlandschaften, er nutzt Steilküsten, Abbaugelände, Gewässer und Feuchtgebiete als regelmäßige Jagdräume und kommt auch in Parkanlagen und Villengärten vor. Er lebt nicht in engen Hochgebirgstälern oder geschlossenen Bergwäldern. Höchste Brutplätze bei 900 m ü. NN.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Als Brutplätze nutzt er meist randständige lichte Althölzer (vor allem Kiefern), im Offenland exponierte Einzelbäume, Baumreihen und andere Feldgehölze und zunehmend auch Gittermasten. Er baut keine eigenen Nester, sondern brütet in alten Nestern von Krähen, Kolkraben oder Greifvögeln (auch in Kunsthorsten). Baumfalken bleiben ihren Brutplätzen z. T. über Jahre treu. In der Regel wird eine Jahresbrut durchgeführt. Brutbeginn ist Ende Mai mit 2 bis 4 Eiern, die Brutdauer beträgt ca. 30 Tage, die Nest-/ Ästlingszeit der Jungen etwa 32 Tage. Er ist ein Spätbrüter und unauffällig am Brutplatz. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt für das Nestrevier &gt; 10 ha, für das Jagdrevier &gt; 30 km<sup>2</sup> (Flade 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher. Die europäische Population überwintert in Afrika südlich des Äquators. Anwesenheit in Deutschland etwa von Mitte April bis Ende Oktober.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer Svensson, 2009; Allgemeiner Vogelführer im Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016 und <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=287&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=287&amp;BL=20012</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Baumfalke weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, Verkehrslärm ist für ihn nicht relevant; er reagiert v.a. auf optische Signale (Art der Gruppe 5). Für den Baumfalken wird eine Fluchtdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Baumfalken bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barriere- oder Zerschneidungswirkung gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützmauer keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Der **europäische** Bestand des Baumfalke wird auf ca. 71.000 bis 120.000 Brutpaare geschätzt. In **Deutschland** ist er in allen Naturräumen mit einer geringen Siedlungsdichte von meist 4-7 Paaren/TK verbreitet. Geschlossene Besiedelung im Norddeutschen Tiefland von West nach Ost, auch die Mittelgebirgsregionen sind flächendeckend besiedelt. Größere Lücken bei fehlenden Gewässern und zu dicht bewaldeten Gebieten. Der ADEBAR-Bestand umfasst 5.000 – 6.500 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung ist langfristig rückläufig, kurzfristig (1988-2009) zeigt sich ein positiver Trend. In **Hessen** tritt der Baumfalke mit ca. 500 – 600 Brutpaaren auf, gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 wird der Erhaltungszustand als „stabil“ eingestuft.

Quelle: Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014; Ampelliste Hessen, Stand 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsgebiet tritt der Baumfalke als Nahrungsgast auf.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Baumfalke tritt im UG als Nahrungsgast auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Eingriffsbereich nicht zu erwarten und werden weder entnommen, beschädigt oder zerstört.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Baumfalke tritt lediglich als Nahrungsgast im UG auf. Das Risiko einer Kollision sowohl baubedingt während der Bauphase als auch anlage- bzw. betriebsbedingt durch die fertige Stützwand sind nicht zu erwarten. Der Tatbestand tritt daher nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Baumfalke tritt im UG als Nahrungsgast auf. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Baumflaken auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>		
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>		
entfällt			
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>BAUMPIEPER (ANTHUS TRIVIALIS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Baumpieper ist ein typischer Brutvogel von halboffenen Lebensräumen wie Heiden, Mooren und Auen sowie lichten Wäldern, Lichtungen, Waldrändern, Kahlschlägen, Waldbrand- und Windwurfflächen. Er kommt sowohl in Nadelwäldern als auch Laub- oder Laubmischwäldern vor. Höchste Dichten erreicht er auf Gehölzsukzessionsflächen wie z.B. Truppenübungsplätzen. Brutnachweise erfolgten bis auf 1.550 m Höhe. Wichtig sind Ansitz- und Singwarten, je nach Umgebung können dies niedrige Gebüsche oder Pfosten sein oder tote Äste von Bäumen, Leitungsdrähte oder Masten.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Baumpieper ist Bodenbrüter, er benötigt sowohl einen Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern als auch lichte Stellen mit einer flächigen, aber nicht zu dichten Krautschicht. Er ist brutorttreu; auch Jungvögel kehren an ihren Geburtsort zurück. Wegen der Instabilität der von ihnen als Brutareale genutzten Lebensräume wie Kahlschläge und Lichtungen verlagern sich die Brutplätze jedoch regelmäßig. Brutbeginn ist Anfang Mai mit 4 bis 6 Eiern. Brutdauer und Nestlingszeit betragen jeweils rund 14 Tage, die Jungen werden etwa bis zum 25. Lebenstag gefüttert. Zweit- oder auch Drittbruten sind beim Baumpieper möglich. Die durchschnittliche Reviergröße pro Brutpaar beträgt ca. 1,5 ha (BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT, 2009).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Baumpieper ist Langstreckenzieher, sein Überwinterungsgebiet liegt in Afrika südlich der Sahara. Anwesenheit in Deutschland etwa von Mai bis Oktober.                  Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer Svensson, 2009; Allgemeiner Vogelführer im Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016.</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Baumpieper gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barrierewirkung oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Baumpieper bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p>					

<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.	
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>
Der Bestand in <b>Europa</b> beträgt ca. 27 – 42 Mio. Brutpaare. In <b>Deutschland</b> kommt der Baumpieper im Norddeutschen Tiefland nahezu flächig und vergleichsweise häufig vor, nach Süden hin dünnt das Vorkommen aus. Er ist bevorzugt auf sandigen Böden von z.B. Kiefernforsten und Truppenübungsplätzen zu finden. Der Bestandstrend ist sowohl langfristig als auch kurzfristig negativ. Der durch die Landeskoordinatoren korrigierte ADEBAR-Bestand beträgt 250.000 – 355.000 Reviere. Für <b>Hessen</b> wird gemäß Ampelliste 2014 ein Bestand von 4.000 – 8.000 Brutpaaren und ein „sich verschlechternder“ Erhaltungszustand angegeben. Als Ursache für den Bestandsrückgang gelten der Verlust von extensiv genutzten Weideflächen, Verbuschung und weniger Kahlschlagwirtschaft. <i>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Ampelliste Hessen, 2014.</i>	
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Der Baumpieper brütet im UG mit drei Paaren nördlich, südlich und westlich am Waldrand entlang dreier Offenflächen. Die Revierrmittelpunkte der drei Reviere befinden sich in einem Abstand von ca. 250 bis 300 m von der Baustelle. Alle drei Reviere liegen außerhalb der für den Baumpieper angegebenen Effektdistanz von 200 m. <i>Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018; GARNIEL &amp; MIERWALD 2010</i>	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Der Baumpieper brütet mit 3 Paaren im UG. Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt, daher können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen sein.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Der Baumpieper brütet mit 3 Paaren im UG. Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt, es sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betroffen und somit können keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Baumpiepers auszugehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen			
→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG			
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!			
→ Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>BLUTHÄNFLING (<i>CARDUELIS CANNABINA</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>					
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>					
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Bluthänfling lebt v.a. im Tiefland, seltener auch in Talregionen von Berggebieten und im Gebirge in der Übergangszone vom geschlossenen Wald zum Zwergstrauchgürtel. Er bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch am Wald und in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten, außerhalb der Brutzeit oft auf Öd- und Ruderalflächen oder Stoppeläckern. Insgesamt kommt er auf sonnigen, offenen mit Hecken und Sträuchern bewachsenen Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht vor.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Die Brutsaison des Bluthänflings dauert von April bis Juli/August. Das Nest wird niedrig und vorzugsweise in dichte Stauden, Hecken und Büschen (z. B. Sanddorn und Stechginster) gebaut. Allerdings ist der Neststandort generell sehr variabel. Bluthänflinge führen jährlich ein bis zwei Bruten, in günstigen Lagen bis zu drei Bruten durch. Der Legebeginn ist Ende April oder Anfang Mai. Die Brutzeit beträgt 12 bis 13 Tage, mit 12 bis 14 Tagen erfolgt in der Regel das Ausfliegen der Jungvögel, mit ca. 28 Tagen sind sie selbständig. Hinweise auf Brutplatztreue liegen nicht vor. Partnertreue wurde vereinzelt nachgewiesen (BAUER et al. 2005). Die Tiere leben zur Brutzeit oft kolonieartig mit bis zu 59 Brutpaaren auf 0,6 ha.</p> <p><b>Außerhalb der Brutzeit</b> lebt der Bluthänfling in dicht zusammenhaltenden, großen Schwärmen.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Als ursprünglicher Teilzieher in Mitteleuropa, ist er heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; <a href="https://www.biologie-seite.de/Biologie/Bluthänfling">https://www.biologie-seite.de/Biologie/Bluthänfling</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung bzw. eine Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist gering, und geht vor allem von Baumfällungen und Rodungen in der Brut- und Aufzuchtzeit aus und würde v.a. bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Bluthänfling gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Er ist insgesamt als relativ wenig störungssensibel einzustufen. Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung kommt beim Bluthänfling grundsätzlich nicht in Betracht.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Bluthänfling bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus. Die Art ist sehr anpassungsfähig und findet im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Der Bluthänfling besiedelt Europa, Nordafrika, Vorderasien und das westliche Zentralasien. Die östliche Grenze seines Verbreitungsgebietes bildet das Uralgebirge. Der Bestand in **Europa** beträgt ca. 10–28 Mio. Brutpaare. In **Deutschland** ist der Bluthänfling nahezu flächendeckend vorhanden, wobei das Verbreitungsbild nach Süden hin ausdünn. Die Bestandsentwicklung verläuft sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990–2009) negativ. Der ADEBAR-Bestand umfasst 125.000–235.000 Brutreviere. In **Hessen** beträgt der Brutbestand des Bluthänflings etwa 10.000 bis 20.000 Brutpaare (Stand 2014) mit sich verschlechterndem Erhaltungszustand, aktuell gibt es starke Bestandsrückgänge.  
Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling brütete mit einem Brutpaar auf der Offenlandfläche im Westen knapp außerhalb des UG.  
Quelle: BÖF Fauna- Bericht, November 2018.

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das festgestellte Brutrevier des Bluthänflings liegt knapp außerhalb des UG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Das festgestellte Brutrevier des Bluthänflings liegt knapp außerhalb des UG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und die Tiere können nicht gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der Tiere auszugehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>GARTENROTSCHWANZ (PHOENICURUS PHOENICURUS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte Zerfallsphasen von Laub- und Mischwäldern, er brütet in trockenen Eichen- und Kiefernbeständen, aber auch in Bruch- und Weideauwäldern. Hohe Dichten erreicht er z.B. in Kleingartenkolonien, bäuerlich geprägten Dörfern, Parklandschaften und Streuobstwiesen mit älteren Baumbeständen und hohem Nisthöhlenangebot.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Er ist ein anpassungsfähiger Halbhöhlenbrüter in Baumhöhlen, Nistkästen oder Nischen und bevorzugt große Höhleneingänge. Die Nisthöhlen liegen in einer Höhe von ca. 2 – 5 m. Brutbeginn ist ab Anfang - Mitte Mai, es werden 6 - 7 Eier gelegt, die Brutzeit beträgt ca. 13 - 14 Tage, nach etwa 14 Tagen sind die Jungen flügge. Beim Gartenrotschwanz ist Reviertreue bekannt, das Weibchen trifft eine Auswahl aus mehreren angebotenen Bruthöhlen, daher zeigen sie keine oder nur vereinzelt Brutplatztreue (BAUER et al. 2005). Der Raumbedarf zu Brutzeit beträgt ca. 1 ha (FLADE 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, er überwintert in Afrika, südlich der Sahara. In Deutschland ist er von Ende April bis September.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer, Svensson 2009.</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Gartenrotschwanz gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 100 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Der Gartenrotschwanz wird als nicht störungsempfindlich eingestuft. Baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen entstehen durch das Vorhaben nicht.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Gartenrotschwanz bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barriere Wirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützmauer keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p>Der <b>europäische</b> Bestand des Gartenrotschwanzes wird auf ca. 6,8 bis 16,0 Mio. Brutpaare geschätzt. In <b>Deutschland</b> ist der größte Teil des Norddeutschen Tieflands bis in die östlichen Mittelgebirge fast flächendeckend besiedelt, im Alpenvorland und in den Alpen ist er selten. Im Rahmen der ADEBAR-Erfassungen wurden 67.000 – 115.000 Brutreviere ermittelt. Die Bestandsentwicklung ist langfristig stark rückläufig,</p>					

kurzfristig (1990-2009) zeigte sich eine Zunahme, seit Ende der 1990er Jahre erfolgte eine Trendumkehr. In **Hessen** tritt der Gartenrotschwanz mit ca. 2.500 – 4.500 Brutpaaren auf, der Erhaltungszustand wird gemäß Ampelliste Hessen, 2014, als stabil eingeschätzt.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Paar im Bereich der Gebäude festgestellt. Der Reviermittelpunkt ist nur ca. 40 – 50 m von der Baustelle entfernt. Die Baustelle liegt innerhalb der Effektdistanz (100 m) der Art.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018; Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der festgestellte Reviermittelpunkt des Gartenrotschwanzes liegt im Bereich der Gebäude, dieser Bereich ist von den Bauarbeiten nicht unmittelbar betroffen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden daher nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der festgestellte Reviermittelpunkt des Gartenrotschwanzes liegt im Bereich der Gebäude, dieser Bereich ist von den Bauarbeiten nicht unmittelbar betroffen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden daher nicht betroffen, die Tiere werden nicht gefangen, verletzt oder getötet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Gartenrotschwanzes auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>GIRLITZ (<i>SERINUS SERINUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Girlitz kommt bevorzugt in wärmebegünstigten, kleinräumig strukturierten und nahrungsreichen Ortschaften vor, so z.B. auf Friedhöfen, in den Randlagen von Großstädten, in Kleingärten, Parks, Obstbaumbeständen, extensiven Weinbergen, aber auch in lichten Feldgehölzen, an Waldrändern oder in Kiefernwäldern. Es gibt Bruthinweise bis in 1.280 m ü NN. Er ist abhängig von offenen Krautfluren zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Girlitz brütet bevorzugt in hohen, dichten Nadelbäumen mit offener Aussicht, aber auch Laubbäume werden genutzt. Die Brutzeit reicht von Mitte März bis Mitte Mai, das Gelege umfasst 3 bis 5 Eier. Brut und Aufzucht dauern jeweils etwa 12 – 14 Tage. Eine zweite Jahresbrut kann folgen. Der Girlitz führt eine monogame Brutehe, die Nistplätze werden jedes Jahr neu gesucht. Der Raumbedarf zur Brutzeit (erforderliche Habitatgröße für eine erfolgreiche Reproduktion) beträgt 1 – 3 ha (FLADE 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> In Mitteleuropa ist der Girlitz Teilzieher, er überwintert nur sehr selten in Deutschland und vorzugsweise in wärmeren Regionen im Mittelmeerraum bis Nordafrika. In Deutschland ist er etwa von März bis Oktober.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer Svensson, 2009; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2018</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da die Art häufig und anpassungsfähig und der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Girlitz gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Girlitz bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Der **europäische** Gesamtbestand beträgt 8,3 bis 20 Mio. Brutpaare. Der Girlitz ist eigentlich ein Vogel des Mittelmeerraums, seit ca. 200 Jahren erfolgt eine Ausbreitung in ganz **Deutschland**. Hier ist er großflächig vorhanden, in unterschiedlicher Dichte, v.a. in den Mittelgebirgsregionen ist er stärker vertreten, die küstennahen Bereiche der Nordsee besiedelt er nicht. Der ADEBAR-Bestand beträgt 110.000 – 220.000 Brutreviere. Nach langfristiger Zunahme ist der bundesweite Bestand in jüngerer Zeit (1990-2009) wieder abnehmend, gemäß ADEBAR-Ergebnis gibt es seit den 1990er Jahren etwa eine Halbierung des Brutbestands in Deutschland. In **Hessen** tritt der Girlitz mit 15.000 – 30.000 Brutpaaren auf, der Erhaltungszustand wird gemäß Ampelliste Hessen, 2014, als „stabil“ eingeschätzt.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Girlitz wurde mit einem Revier als Brutvogel im UG kartiert. Der Reviermittelpunkt befindet sich in etwa 100 m Entfernung zur Baustelle und liegt somit innerhalb der Effektdistanz von 200 m.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018; GARNIEL & MIERWALD 2010

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurde ein Brutrevier des Girlitz festgestellt, dessen Reviermittelpunkt sich in ca. 120 m Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Damit ist der Nistplatz nicht unmittelbar betroffen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art können somit nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Es wurde ein Brutrevier des Girlitz festgestellt, dessen Reviermittelpunkt sich in ca. 120 m Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind nicht unmittelbar betroffen, daher werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Girlitz auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>GRAUSPECHT (<i>PICUS CANUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Grauspecht besiedelt hauptsächlich struktur- und totholzreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder, Bergmisch- und Auwälder. Außerdem werden Moor- und Bruchwälder, größere Parkanlagen sowie alte Streuobstbestände und seltener auch kleinere Feldgehölze besiedelt. Der Grauspecht benötigt strukturreiche Übergangsbereiche zwischen Wald und halboffenen Kulturlandschaften und hohe Anteile an Lichtungen mit Populationen bodenbewohnender Ameisen, seiner Hauptnahrung.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Er ist ein Höhlenbrüter in vom Schwarzspecht oder sich selbst gezimmerten Höhlen. Er brütet i.d.R. ab April etwa 17 Tage lang etwa 5 bis 7 Eier aus. Der Nachwuchs wird nach ca. 25 Tagen flügge. Der Grauspecht weist eine große Brutplatztreue auf. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 1 bis &lt;2 km<sup>2</sup> (FLADE 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Grauspecht ist in unseren Breiten Jahresvogel. Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014), Kosmos Vogelführer, Svensson 2009; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist als mittel einzustufen. Der Grauspecht gehört zu den Arten der Gruppe 2 mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 400 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Grauspecht bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der Bestand in <b>Europa</b> beträgt ca. 180.000 bis 320.000 Brutpaare. In <b>Deutschland</b> besiedelt der Grauspecht vor allem die Mittelgebirge und das Alpenvorland. In Deutschland wurde im ADEBAR-Zeitraum ein Bestand von 10.500 bis 15.500 Revieren ermittelt. Der Bestandstrend ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990					

– 2009) rückläufig. Der Brutbestand des Grauspechts in **Hessen** beträgt etwa 3.000 bis 3.500 Brutpaare (Stand 2014). Der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingestuft.  
Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014).

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grauspecht trat mit einem Brutpaar im älteren Laubwaldbestand im Nordwesten des UG auf. Wo sich genau die Bruthöhle befindet, konnte nicht ermittelt werden, die Entfernung des Reviermittelpunktes zur Baustelle kann daher nicht ermittelt werden. Das UG ist jedoch sicher ein bedeutsamer Teillebensraum des Revieres.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen kartiert. Es bestehen keine Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die somit auch nicht geschädigt werden können.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen kartiert. Es bestehen keine Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, daher werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen kartiert. Es bestehen keine Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen

<i>Population des Grauspechts auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Bau- maßnahme nicht.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
entfällt	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>HABICHT (ACCIPITER GENTILIS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b>Lebensraum.</b> Der Habicht bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. in Siedlungen und Großstädten kommt er auch auf Friedhöfen, städtischen Grünflächen und in Parkanlagen vor. Nahrung des Habichts sind Vögel und Kleinsäuger bis zur Größe von Fasan oder Hase.					
<b>Brutverhalten:</b> Er brütet in Altholzbeständen von Wäldern und in größeren Feldgehölzen mit dichten, höheren Bereichen, seine Nistplätze befinden sich oft in Waldrandnähe und in einer Höhe von etwa 10 – 16 m. Die Horste werden, meist im Wechsel mit weiteren Horsten innerhalb des Brutreviers, oft über Jahre benutzt. Der Raumbedarf eines Paares zur Brutzeit kann bis zu 5.000 ha betragen.					
<b>Vogelzug:</b> Der Habicht ist in Mitteleuropa Standvogel.					
Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer Svensson, 2009; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016					
<b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>					
<b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Der Habicht gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, die auch aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können; das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand aber irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Habicht gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, für ihn sind optische Signale entscheidend. Die Effektdistanz entspricht der festgestellten Fluchtdistanz von 200 m. (GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.					
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Habicht bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.					
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der <b>europäische</b> Bestand des Habichts wird auf 160.000 bis 210.000 Brutreviere geschätzt. In <b>Deutschland</b> umfasst der ADEBAR-Bestand 11.500 – 16.500 Brutpaare. Hier ist er flächig verbreitet, mit hohen					

Brutdichten von 8-20 Revieren/TK vor allem im Nordwestdeutschen Tiefland sowie der östlichen und westlichen Mittelgebirgsregion. Deutlich weniger Reviere in waldarmen Gebieten. Sowohl langfristig als auch kurzfristig (1988 – 2009) wird der Bestand als stabil eingestuft, in jüngster Zeit allerdings leicht rückläufig (1998 – 2009). In **Hessen** ist der Habicht mit 800 bis 1.200 Brutpaaren vertreten, sein Bestand wird als „sich verschlechternd“ eingestuft.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Der Habicht tritt im UG als Nahrungsgast auf und wurde als brutverdächtig kartiert. Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Der Habicht ist als brutverdächtig kartiert worden. Ein Horst wurde im Wirkungsbereich aber nicht gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind somit nicht betroffen.	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>d)</b>	<b>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Im UG wurde kein Habicht-Horst kartiert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Maßnahme somit nicht betroffen, daher können auch keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Habichts auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>HAUSSPERLING (PASSER DOMESTICUS)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	RL Hessen	
		<input type="checkbox"/>	ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend
			GRÜN	GELB
				ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Als Kulturfolger mit hoher Anpassungsfähigkeit hat sich der Haussperling sowohl das Kulturland als auch den menschlichen Siedlungsbereich als Lebensraum erschlossen, wobei er weitgehend auf Siedlungsräume beschränkt ist und außerhalb von Städten und Dörfern nur selten vorkommt. Mitunter tritt er in Schwärmen auf.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Bei der Wahl des Brutplatzes ist der Haussperling sehr flexibel. Er brütet in Nischen, Höhlen, Halbhöhlen, unter Dächern, in Mauerlöchern, Giebelspalten, hinter Dachrinnen etc. und er baut auch freie Graskugelnester. Spatzen sind partner- und nistplatztreu und sie haben eine Neigung zu gemeinschaftlichem Brüten. Die vier bis sechs Eier werden mit Beginn der Wettermilde im Frühjahr, im März/April, abgelegt und von beiden Partnern 13 bis 14 Tage ausgebrütet. Nach etwa 17 Tagen sind die Jungen flügge. Es sind mehrere Jahresbruten möglich.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Haussperling ist ein Standvogel.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014 und Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da die Art anpassungsfähig und der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Haussperling gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandverhalten zu Straßen zeigen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Paarbildung findet beim Haussperling in Trupps statt, Lärm am Brutplatz ist für ihn unbedeutend. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 100 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Haussperling bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barriere- oder Zerschneidungswirkung gehen von der Wand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Der Bestand in <b>Europa</b> wird auf 63 bis 130 Mio. Brutpaare geschätzt. In <b>Deutschland</b> ist der Haussperling flächendeckend verbreitet, am häufigsten kommt er in städtischen Ballungsräumen vor. Der ADEBAR-				

Bestand umfasst 3,5 – 5,1 Mio. Brutpaare. Der Bestand wird sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990-2009) als abnehmend eingestuft. In **Hessen** tritt der Haussperling mit ca. 165.000 bis 293.000 Brutpaaren auf. Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „sich verschlechternd“ eingestuft.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Haussperling ist als typischer Gebäudebrüter mit mehreren Brutpaaren an den Behausungen im UG vertreten. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 100 m von der Baustelle entfernt, diese Entfernung entspricht der Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD 2010.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die an Gebäuden brütenden Arten wie den Haussperling sind Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, da die Gebäude nicht im direkten Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

Für die an Gebäuden brütenden Arten wie den Haussperling ist das Fangen, Verletzen oder Töten auszuschließen, da die Gebäude nicht im direkten Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

<i>Für die an Gebäuden brütenden Arten wie den Haussperling sind erhebliche Störungen auszuschließen, da die Gebäude nicht im direkten Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
HOHLTAUBE ( <i>COLUMBA OENAS</i> )					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Als einzige heimische Taubenart brütet die Hohltaube überwiegend in Baumhöhlen (z.B. alte Höhlen des Schwarzspechts) und ist damit eng an alte Baumbestände gebunden. Sie kommt bevorzugt in alten Buchenwäldern und auch in alten Kiefernwäldern vor sowie in Ortslagen mit parkartigen Gehölzen oder Alleen. Da Hohltauben ihre Nahrung häufig im Offenland suchen (Wiesen, Brachen, abgeerntete Felder), werden strukturreiche Wald-Offenland-Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder häufig nur randlich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit halten sich Hohltauben häufig im Agrarland auf und sind dort oft mit anderen Taubenarten vergesellschaftet. Die Hohltaube siedelt bevorzugt kolonieartig und kann dann auch eine lange Brutorttradition entwickeln. Neu begründete Nistkastenreviere werden vor allem dann angenommen, wenn sich traditionelle Brutplätze im unmittelbaren räumlichen Bezug befinden oder das Gebiet zumindest attraktive ältere Baumbestände aufweist.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Das Nest wird von der Hohltaube in Baumhöhlen, Nistkästen, seltener in Fels- oder Erdhöhlen und nur ausnahmsweise in Höhlen an Gebäuden angelegt. Brutbeginn ist ab Ende März. Wie die meisten Tauben legen Hohltauben meist zwei Eier. Die Brutdauer beträgt 16-18 Tage, die Nestlingszeit ca. 25 Tage. Häufig kommt es zu 3, teilweise auch zu 4 Jahresbruten, die verschachtelt sein können und damit die Ermittlung des tatsächlichen Brutbestandes erschweren.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Hohltauben sind in Deutschland Kurzstrecken- oder Teilzieher. Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in SW-Frankreich (BAIERLEIN et al. 2014).</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014 und Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=387&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=387&amp;BL=20012</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung könnte gegeben sein. Die Hohltaube gehört zu den Arten der Gruppe 2 mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für sie wird eine Effektdistanz von ca. 500 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf die Hohltaube bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					

<b>4.2 Verbreitung</b>	
Der Bestand in <b>Europa</b> wird auf 520.000 bis 730.000 Brutpaare geschätzt. Für <b>Deutschland</b> wird ein Gesamtbestand von 49.000 bis 82.000 Brutpaaren angegeben. Die Bestandsentwicklung wird langfristig als gleichbleibend angegeben, der kurzfristige Trend (1990 – 2009) als positiv. Innerhalb <b>Hessens</b> tritt die Hohltaube mit ca. 9.000 bis 10.000 Brutpaaren (Stand 2014) auf. Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „stabil“ eingestuft. <i>Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvögel, 2014</i>	
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>	
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
Die Hohltaube wurde mit 3 Brutpaaren im Buchenbestand in östlicher und westlicher Richtung des UG kartiert. Die Reviermittelpunkte sind etwa 200 bis 230 m von der Baumaßnahme entfernt und liegen somit innerhalb der Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <i>Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018</i>	
<b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Die festgestellten Bruthöhlen der Hohltaube befinden sich außerhalb des Wirkraumes. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen findet daher nicht statt.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Da sich die festgestellten Bruthöhlen der Hohltaube außerhalb des Wirkraumes befinden, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art daher nicht betroffen sind, können auch keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Hohltaube auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>		
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>		
entfällt			
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	<b>KLAPPERGRASMÜCKE (SYLVIA CURRUCA)</b>				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Die Klappergrasmücke brütet in Gebüsch und jungen Nadelholzbeständen sowohl in Siedlungen als auch in halboffenen Landschaften und Waldrandbereichen, im Hochgebirge bis an die Baumgrenze; sie ist gerne in aufgelassenen Weinbergen, auf Friedhöfen, auch in Kleingärten, in Dörfern, Wohngebieten, Parks und Obstbaumbeständen.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute napfförmige Nest ist meistens kurz über dem Boden in dichtem Gestrüpp, in Nadelbäumen oder Dornensträuchern versteckt. Die 4 bis 6 Eier werden in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli ca. 12 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Jungvögel schlüpfen nackt und bleiben 11 bis 14 Tage im Nest. Die Klappergrasmücke zieht eine Jahresbrut auf. Über Nistplatztreue ist nichts bekannt.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Als Langstreckenzieher hält sie sich von April bis Oktober in ihren Brutgebieten auf. Das Winterquartier liegt in Ostafrika.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016;</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Grundsätzlich ist bei Rodungen von Hecken eine brutzeitliche Zerstörung von Nestern und damit eine Tötung oder Verletzung der Tiere nicht auszuschließen. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist ebenfalls nicht von vorneherein auszuschließen, da in Gehölze eingegriffen wird. Die Klappergrasmücke gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für sie wird eine Effektdistanz von ca. 100 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da die Art sehr mobil ist.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen:</b> Der mögliche Verlust einzelner Brutstandorte ist im räumlichen Zusammenhang bei der anpassungsfähigen Art irrelevant. Ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die geplante Stützwand irrelevant, auch eine Barriere- oder Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>				
Für <b>Europa</b> wird von einem Bestand von 4,8 – 7,8 Mio. Paaren ausgegangen. In <b>Deutschland</b> brütet die Klappergrasmücke im Norddeutschen Tiefland flächendeckend und in homogener Dichte, in der Mittelgebirgsregion ist sie deutlich seltener, v.a. südlich der Mainlinie. In Deutschland umfasst der ADEBAR-Bestand 200.000 – 330.000 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung wird langfristig als abnehmend eingestuft, kurzfristig (1990-2009) als fluktuierend. In <b>Hessen</b> tritt die Klappergrasmücke mit 6.000 – 14.000 Brutpaaren auf. Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „sich verschlechternd“ eingestuft.					

<i>Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014</i>	
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Als Brutvogel im UG nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt unmittelbar am südwestlichen Rand der Baumaßnahme.</i>	
<i>Quelle: BÖF Fauna- Bericht, November 2018</i>	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<i>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</i>	
<i>Im Zuge der Baumaßnahmen werden auch die Gebüsche entfernt, in denen das Nest der Klappergrasmücke festgestellt wurde. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Klappergrasmücke werden beschädigt oder zerstört.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<i>Es kommen folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung:</i>	
<b>Maßnahme 2.1 V:</b> Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume (die Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten sind außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) vorzunehmen.)	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<i>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</i>	
<i>Im Zuge der Baumaßnahmen werden auch die Gebüsche entfernt, in denen das Nest der Klappergrasmücke festgestellt wurde. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Klappergrasmücke werden beschädigt oder zerstört, die Tiere können daher verletzt oder getötet werden.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja
<input type="checkbox"/>	nein
<i>Es kommen folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung:</i>	
<b>Maßnahme 2.1 V:</b> Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume (die Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten sind außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) vorzunehmen.)	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<i>Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) sind grundsätzlich jederzeit möglich, da das Tötungsverbot aufgrund der Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden kann.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Entfernung von Gehölzen und durch Bauarbeiten während der Brutzeit kann es zwar zu Störungen der Klappergrasmücke während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist aber <u>nicht</u> von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Klappergrasmücke auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme daher nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>		
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzung“			
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>		
entfällt			
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>KLEINSPECHT (<i>DENDROCOPOS MINOR</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	v	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	v	RL Hessen		
		□	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Kleinspecht bevorzugt altholzreiche Laub- und Mischwälder auf feuchtem Grund. Wichtig sind Weichhölzer und Totholz. Primärhabitats sind natürliche Waldgesellschaften und die Auenlandschaften der großen Flusssysteme. Typischer Lebensraum sind Erlenbruch- und Moorbirkenwälder sowie gewässerbegleitende Erlen-Weiden-Säume. Der Kleinspecht brütet aber auch in kleinen Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen, Parks, Friedhöfen, Streuobstbeständen und Pappelforsten.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Kleinspecht legt seine Eier in selbst gezimmerte Bruthöhlen; er bevorzugt dafür weiches Holz (Weiden, Pappeln) oder auch morsche Stämme oder Äste. Von Mai bis Juli legt das Weibchen meist 7 bis 10 Eier, die ca. 12 Tage ausgebrütet werden, nach ca. 20 Tagen verlassen die Jungen das Nest. Der Kleinspecht ist brutorttreu, daher kommt es häufig zu Wiederverpaarungen. Zur Brutzeit hat der Kleinspecht einen Raumbedarf von 4 – 40 ha (FLADE, 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Kleinspecht ist in Deutschland Standvogel.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014, Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016.</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist als gering einzustufen. Der Kleinspecht gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barrier- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Kleinspecht bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der Gesamtbestand in <b>Europa</b> wird auf 450.000 – 1,1 Mio. Brutpaare geschätzt. Der Bestand in <b>Deutschland</b> umfasst ca. 25.000 bis 41.000 Brutpaare. Der Kleinspecht ist in Deutschland in weiten Teilen flächendeckend verbreitet. Größere Verbreitungslücken zeigen sich entlang der Nordseeküste und im Süden des					

Landes. Höhere Dichten (bis zu 20 Reviere/TK) erreicht er in der Westlichen Mittelgebirgsregion in Landschaften mit bach- und flussbegleitenden Laubwäldern. Kurzfristig (1990 – 2009) ist der Bestand fluktuierend, langfristig wird von einer negativen Bestandsentwicklung ausgegangen. In **Hessen** tritt der Kleinspecht mit 3.000 bis 4.500 Brutpaaren auf. Der Erhaltungszustand wird lt. Ampelliste als „sich verschlechternd“ eingestuft.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvögel, 2014

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kleinspecht wurde während der Brutzeit 2x am Ostrand des UG kartiert, daher als Brutvogel anzunehmen. Da die Bruthöhle nicht gefunden wurde, kann die Entfernung des Reviermittelpunktes von der Baustelle nicht angegeben werden.

BÖF Fauna- Bericht, November 2018

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Bruthöhle des Kleinspechts befindet sich außerhalb des Wirkraumes. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen daher nicht statt.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Da sich die Bruthöhle des Kleinspechts außerhalb des Wirkraumes befindet, sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nicht berührt, die Tiere werden weder gefangen, verletzt oder getötet.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kleinspechts auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>KUCKUCK (<i>CUCULUS CANORUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/">(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/)</a>					
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>					
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b>Lebensraum.</b> Kommt in vielfältigen Lebensräumen vor. Bevorzugt wirtsvogelreiche Auwälder und feuchte Niederungen, lichte Laub- und Laubmischwälder mit nicht zu dichter Kraut- und Strauchschicht sowie größere Feldgehölze in Offenlandschaft. Geschlossene Wälder werden nur in Randlagen bewohnt. Hohe Dichten erreicht er in Verlandungsgesellschaften, Riedgebieten und Mooren.					
<b>Brutverhalten:</b> Der Kuckuck legt seine Eier in fremde Nester und brütet nicht selbst. Insgesamt legt das Weibchen 9 bis 12 Eier (auch bis zu 25 Eier sind möglich), dabei legt es jeweils nur ein Ei in das Nest eines Wirtsvogels (ausschließlich Singvögel), dabei bevorzugt es die Art, von der es selbst ausgebrütet wurde. Die Brut des Wirtsvogels wird von dem jungen Kuckuck aus dem Nest gestoßen. Die Brutzeit durch die Wirtsvögel beträgt 12- 14 Tage, nach ca. 3 Wochen ist das Junge flügge und wird noch etwa 7 Tage gefüttert.					
<b>Vogelzug:</b> Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher, er überwintert von September bis April in Afrika, meist südlich des Äquators.					
<u>Quelle:</u> Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer Svensson, 2009; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/2008-kuckuck/07193.html">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/2008-kuckuck/07193.html</a>					
<b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>					
<b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte des Wirtsvogels eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist als mittel einzustufen. Der Kuckuck gehört zu den Arten der Gruppe 2 mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 300 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.					
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Kleinspecht bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.					
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Das **europäische Vorkommen** des Kuckucks wird auf 4,2 bis 8,6 Mio. Brutpaare geschätzt. Der Bestand in **Deutschland** beträgt 42.000 bis 69.000 Reviere. Der Kuckuck ist in Deutschland mit wenigen größeren Lücken flächendeckend verbreitet, wobei das Norddeutsche Tiefland und der nördliche Teil des nordwestdeutschen Tieflands am dichtesten besiedelt sind. Der Bestand des Kuckucks nimmt langfristig ab, kurzfristig (1990 – 2009) wird er als fluktuierend eingestuft, seit Mitte der 1990er Jahre jedoch erneut als abnehmend. Das Vorkommen des Kuckucks ist auch abhängig vom Vorkommen der Wirtsvögel. In **Hessen** ist der Kuckuck mit 2.000 – 3.000 Revieren vertreten, gemäß der Ampelliste, 2014, wird sein Erhaltungszustand als „sich verschlechternd“ eingestuft.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kuckuck wurde ruhend und auf Wirtsvogelsuche mit zwei Paaren im UG beobachtet. Er tritt im UG als Nahrungsgast auf.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Kuckucksweibchen legt die Eier in die Nester von Wirtsvögeln, die diese für den Kuckuck ausbrüten. Daher sind die Ruhestätten der Wirtsvögel zu beachten. Da auch Arten mit günstigem Erhaltungszustand als Wirtsvögel dienen können, deren Brutstandorte bei der avifaunistischen Untersuchung aber nicht erfasst wurden, ist nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass sich Nester mit einem Kuckucksei auch im Wirkungsbereich der Maßnahme befinden. Daher können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks durch die Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Es kommen folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung:

**Maßnahme 2.1 V:** Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume (die Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten sind außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) vorzunehmen.)

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Das Kuckucksweibchen legt die Eier in die Nester von Wirtsvögeln, die diese für den Kuckuck ausbrüten. Daher sind die Ruhestätten der Wirtsvögel zu beachten. Da auch Arten mit günstigem Erhaltungszustand als Wirtsvögel dienen können, deren Brutstandorte bei der avifaunistischen Untersuchung aber nicht erfasst wurden, ist nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass sich Nester mit einem Kuckucksei auch im Wirkungsbereich der Maßnahme befinden. Daher können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks durch die Baumaßnahme betroffen sein und es können Tiere verletzt oder getötet werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Es kommen folgende Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung: <b>Maßnahme 2.1 V:</b> Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume (die Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten sind außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) vorzunehmen.)	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Bauarbeiten zur Beseitigung der Gehölze und Strukturen mit Bruthabitaten außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.02.) sind grundsätzlich jederzeit möglich, da das Tötungsverbot aufgrund der Mobilität der Tiere ausgeschlossen werden kann.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Durch die Entfernung von Gehölzen und durch Bauarbeiten während der Brutzeit kann es zwar zu Störungen der Wirtsvögel des Kuckucks während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist aber nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Wirtsvögel und damit des Kuckucks auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme daher nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“	
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>MAUERSEGLER (APUS APUS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b>Lebensraum:</b> Der Mauersegler brütet überwiegend an höheren Gebäuden in Städten oder Ortschaften, insbesondere an exponierten hohen Gebäuden (z.B. Kirchen oder Burgen) sowie an Industrie- und Hafenanlagen. Sein Lebensraum ist überwiegend in der Luft, bei ausgedehnten Jagden oft in Gesellschaft mit Schwalben.					
<b>Brutverhalten:</b> Die Mauersegler brüten in Dauerehe an hohen Gebäuden in exponierter Lage. Sie siedeln oft kolonieartig mit bis zu 40 Paaren pro Gebäude. Das Nest befindet sich in Höhlenräumen unter Dächern, in Mauerlöchern, Felsspalten etc., auch künstliche Nisthilfen werden angenommen. Selten brüten sie auch in Nisthöhlen älterer Bäume im Wald. Ende Mai werden 2, selten auch 3, Eier gelegt, die von beiden Eltern ca. 20 Tage lang ausgebrütet werden, die Jungen sind erst nach 35 – 40 Tagen flügge. Bei Schlechtwetterperioden wird der Stoffwechsel der Jungen herabgesetzt, in dieser „Starre“ können sie diese Notzeit überstehen. Die Mauersegler haben eine Jahresbrut. Mauersegler haben eine ausgeprägte Nistplatztreue und führen eine monogame Ehe, mindestens für eine Saison, oft auch über Jahre.					
<b>Vogelzug:</b> Der Mauersegler ist ein Zugvogel mit nur kurzer Verweildauer als Sommervogel von Anfang Mai-Anfang August.					
Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer Svensson, 2009; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016.					
<b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>					
Für den Mauersegler sind weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da weder seine Brutplätze noch sein Lebensraum betroffen sind. Eine Effektdistanz wird für ihn nicht angegeben.					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der <b>europäische Bestand</b> des Mauerseglers beträgt etwa 6,9 – 17,0 Mio. Brutpaare. In <b>Deutschland</b> umfasst der ADEBAR-Bestand 215.000 - 395.000 Paare. Er weist hier eine flächendeckende Besiedlung auf, die Vorkommenschwerpunkte sind dabei v.a. die inneren Bereiche der großen Städte. Der Bestand des Mauerseglers wird langfristig als stabil eingestuft, der kurzfristige Trend (1990 – 2009) ist negativ. Der Bestand in <b>Hessen</b> beträgt gemäß der Ampelliste Hessen (2014) 40.000 bis 50.000 Brutpaare, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ angegeben.					
Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		

<i>Im UG treten Mauersegler als Nahrungsgäste in Erscheinung. Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018</i>	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
<i>Der Mauersegler tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b><u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u></b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<b>d)</b>	<b><u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
<i>Der Mauersegler tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen. Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b><u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Mauersegler tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen und die Tiere werden durch die Baumaßnahme nicht gestört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b><u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
<i>entfällt</i>	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>MEHLSCHWALBE (<i>DELICHON URBICUM</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Das Spektrum der Brutlebensräume umfasst in Deutschland alle Formen menschlicher Siedlungen, von Städten und Industrieanlagen bis zu ländlichen Gebieten mit einzelnstehenden Gebäuden. Mehlschwalben benötigen offene Landschaften mit einem großen Reichtum an Fluginsekten. Sie sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd auf Insekten auch dann, wenn diese wegen regnerischen oder stürmischen Wetters niedrig fliegen. Die Nähe von größeren Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Mehlschwalben sind Koloniebrüter und ziehen 1-2, selten auch 3, Jahresbruten auf. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis September, es werden 2-5 Eier gelegt, die ca. 16 Tage bebrütet werden, die Nestlingszeit dauert ca. 22-32 Tage. Mehlschwalben sind sehr brutorttreu, ein einmal gewählter Ort wird immer wieder aufgesucht.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Mehlschwalben sind Langstreckenzieher, sie überwintern in Afrika in Gebieten von der südlichen Sahara bis Südafrika. In Deutschland sind sie etwa ab April bis September.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/mehlschwalbe/">https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/mehlschwalbe/</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b> Für die Mehlschwalbe sind weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da weder ihre Brutplätze noch ihr Lebensraum betroffen sind. Die Mehlschwalbe gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Straßenverkehrslärm ohne Relevanz ist. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD, 2010).</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p>Der Bestand der Mehlschwalbe in <b>Europa</b> wird auf 9,9 bis 24,0 Mio. Brutpaare geschätzt. <b>Deutschland</b> ist nahezu flächendeckend und weitgehend gleichmäßig von der Mehlschwalbe besiedelt. Der ADEBAR-Bestand umfasst 480.000 bis 900.000 Brutpaare. Der Bestandstrend für Deutschland ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990-2009) abnehmend. In <b>Hessen</b> gibt es gemäß Ampelliste (2014) 40.000 bis 60.000 Brutpaare, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingeschätzt.</p> <p>Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014</p>					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		
Mehlschwalben treten im UG als Nahrungsgäste auf. Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018					

<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
a)	<b><u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	<i>Die Mehlschwalbe tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>
b)	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
c)	<b><u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u></b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
d)	<b><u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
	<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
a)	<b><u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	<i>Die Mehlschwalbe tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>
b)	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
c)	<b><u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
	<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>
a)	<b><u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u></b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Die Mehlschwalbe tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und die Tiere werden durch die Baumaßnahme nicht gestört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>
b)	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
c)	<b><u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
	<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
<i>entfällt</i>	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>MITTELSPECHT (<i>DENDROCOPOS MEDIUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum.</b> Der Mittelspecht ist ein typischer Bewohner von alten Laubwäldern mit hohem Eichenanteil und von alten Buchenwäldern in der Terminal- und Zerfallsphase. Auch in Parkanlagen, Pappelbeständen, alten Erlenbruchwäldern und Uferbegleitvegetation wie Erlen und Eschen sowie auf Streuobstwiesen mit alten Obstsorten ist er zu finden. Er bevorzugt Bestände mit hohem Anteil grobrindiger Bäume zur Nahrungssuche. Totholzanteile sind eine wichtige Nahrungsgrundlage und dienen zur Anlage von Bruthöhlen.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Mittelspecht ist ein Höhlenbrüter, er meißelt seine Bruthöhle selbst, diese befindet sich oft in morschen Eichenästen im oberen Kronenbereich, wo Alteichen beginnen abzusterben. Innerhalb des Brutreviers liegen noch weitere Schlafhöhlen. Seine Brutzeit erstreckt sich von Ende April bis Anfang Juli. Er legt meist 5 bis 7 Eier, die Brutdauer beträgt etwa 13 Tage, die Höhlen-/Ästlingszeit weitere 20 Tage. Er zieht eine Jahresbrut auf. Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Brutrevier, das auch die wesentlichen Nahrungshabitate beinhaltet (Spechtart mit kleinem Aktionsraum). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 3-10 ha (Flade 1994). Mittelspecht sind in hohem Maße standorttreu.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Als Jahresvogel das ganze Jahr über anzutreffen.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer, Svensson 2009; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Artensteckbriefe/2_voegel/mittelspecht.pdf?__blob=publicationFile">https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/03_Oekologie/02_Themen/Artensteckbriefe/2_voegel/mittelspecht.pdf?__blob=publicationFile</a>; <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=417&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=417&amp;BL=20012</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Für den Mittelspecht wird nach GARNIEL &amp; MIERWALD 2010 unabhängig von der Verkehrsstärke eine Effektdistanz angesetzt, die Intensität des Bestandsrückgangs nimmt mit dem Verkehrslärm zu. Der Mittelspecht wird Gruppe 2 (Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit) zugeordnet, die Wirksamkeit von Lärminderungen durch Abschirmung ist i.d.R. gering, sein Aktivitätsschwerpunkt liegt in höheren Vegetationsschichten. Die Effektdistanz wird mit 400 m angegeben. Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Mittelspecht bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p>					

<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine	
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>
Der Bestand in <b>Europa</b> wird auf 140.000 – 310.000 Brutpaare geschätzt, das Vorkommen ist weitgehend auf Europa beschränkt. In <b>Deutschland</b> liegen die Schwerpunkte in den Laubwäldern der westlichen und süd-westlichen Mittelgebirgsregion. Der ADEBAR-Bestand umfasst 27.000 bis 48.000 Reviere und damit ca. 16 – 18 % des europäischen Bestandes. Der langfristige Bestandstrend ist durch eine Abnahme und anschließende Erholung gekennzeichnet und dürfte über den Gesamtzeitraum eher gleichbleibend und nicht positiv sein; kurzfristig (1990 – 2009) nimmt der Bestand zu. In <b>Hessen</b> gibt es gemäß der Ampelliste (2014) 5.000 bis 9.000 Brutpaare, der Erhaltungszustand ist „stabil“. Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014	
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Im UG tritt der Mittelspecht als Brutvogel auf. Der Brutstandort konnte aber nicht festgestellt werden. Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen wurden keine Höhlen des Mittelspechts kartiert. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Im Wirkraum wurden keine Höhlen des Mittelspechts kartiert. Eine Verletzung oder Tötung des Mittelspechts oder seiner Brut ist daher auszuschließen.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Mittelspechts auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>		
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>		
entfällt			
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>		
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>NEUNTÖTER (<i>LANIUS COLLURIO</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Neuntöter besiedelt vor allem extensiv genutzte Mager- und Trockenrasen, Heideland-schaften, halboffene Feuchtwiesen und –weiden sowie aufgelassene Weinberge, die durch Kleingehölze und Sukzessionsbrachen gegliedert sind. Daneben sind reich strukturierte Waldränder an Kahlschlägen, Aufforstungs- und Windwurfflächen zu nennen. Von Bedeutung sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebü-schen, oft in Dornengebüsch (v.a. Schwarz- und Weißdorn, Heckenrose oder Brombeere) in ca. 1,5–2,5 m Höhe. Der Brutbeginn für die 5 – 7 Eier erfolgt nicht vor Mitte Mai, meistens in der ersten Junidekade. Die Brutdauer beträgt etwa 14 Tage, die Nestlingszeit der Jungen bis zum Flüggewerden ca. 16 Tage. Ersatz-bruten werden noch im Juli gezeitigt, flügge Jungvögel daraus können noch gegen Ende August gefüttert werden. Der Neuntöter benötigt nur kleinste Reviere, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt &lt;0,1 - &gt;3 ha (- 8 ha) und ist dabei i.d.R. linear, z.B. in Hecken (FLADE, 1994). Beim Neuntöter ist Brutortstreue vorhanden.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Er ist Langstreckenzieher und überwintert im südlichen Afrika, die Rückkehr nach Mitteleuropa erfolgt z.T. bereits ab Mitte April, meistens aber ab Ende April bis Anfang Mai, der Wegzug ins Winterquartier beginnt ab Ende Juli und geht in seltenen Fällen bis Oktober.</p> <p><b>Quellen:</b> Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V017">http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V017</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verlet-zung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baube-dingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Emp-findlichkeit in Bezug auf die Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gege-ben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Neuntöter gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungs-suchraum nicht verstellt werden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Neuntöter bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Mauer irrelevant, auch eine Barriere-wirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Der Bestand des Neuntötters in **Europa** wird auf 6,3 bis 13,0 Mio. Brutpaare geschätzt. In **Deutschland** beträgt der ADEBAR-Bestand von 91.000 bis 160.000 Brutpaare. Langfristig ist deutschlandweit von einem Rückgang auszugehen, kurzfristig (1990 – 2009) ist der Bestand fluktuierend, seit etwa Ende der 1990er Jahre erneut abnehmend. Der Brutbestand des Neuntötters in **Hessen** beträgt etwa 9.000 bis 12.000 Brutpaare (Stand 2014); der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ bewertet.

Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014), Ampelliste Hessen, Stand 2014

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Der Neuntöter wurde auf der Offenlandfläche im Nordwesten knapp außerhalb des UG kartiert. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 340 m entfernt von der Baumaßnahme und damit außerhalb der Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).	
Quelle: BÖF Fauna- Bericht 2018	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Der Neuntöter brütet außerhalb des UG. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<b>d)</b>	<b>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Der Neuntöter brütet außerhalb des UG. Eine Verletzungs- oder Tötungsgefahr ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<i>Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Neuntötters auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>RAUBWÜRGER (<i>LANIUS EXCUBITOR</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Raubwürger ist Brutvogel offener oder halboffener Landschaften mit großen freien Flächen und niedriger Vegetation sowie Gebüsch, Hecken oder einzelnen Bäumen. Für die Art ist v.a. ein ausreichendes, die ganze Saison über verfügbares Nahrungsangebot wichtig sowie Strukturen, die einen Zugang zu den Beutetieren ermöglichen wie Ansitzwarten und Flächen mit schütterer oder fehlender Vegetation. Er brütet auch in intensiver Agrarlandschaft, wenn Grenzstrukturen wie z.B. Heckenstreifen vorhanden sind. Große Vorkommen finden sich v.a. auf Sonderstandorten wie Truppenübungsplätzen, Tagebaugebieten, Windwurfflächen oder Ränder von Mooren. Nahrungshabitate liegen vorwiegend in der Nähe der Neststandorte, der Aktionsradius beträgt aber bis zu 2 km. Die Art nutzt gern Dornen von Gehölzen zum Aufspießen von Beutetieren.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Das Nest wird in hohen dichten Büschen oder in Bäumen gebaut, der Nestbau beginnt im April, die Brut im Mai. In der Regel haben Raubwürger eine Jahresbrut mit 3-8 Eiern, die Brutdauer beträgt 15-18 Tage. Das Weibchen brütet und hudert und wird vom Männchen gefüttert. Die Nestlingsdauer beträgt 19-20 Tage, während der die Jungvögel von beiden Eltern gefüttert werden. Häufig hält sich ein Partner (Männchen) ganzjährig im weiteren Bereich des Brutreviers auf. Das Brutrevier ist 20-60 ha (maximal 100 ha) groß. Brutreviere der Art können auch sehr dicht beieinander liegen. Die Neststandorte werden jedes Jahr neu von den Männchen ausgewählt.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Raubwürger ist ein Teilzieher, der in seinem Brutgebiet umherstreift. In allen Teilen des mitteleuropäischen Areals gibt es Überwinterungen. In Deutschland überwintern außerdem Vögel aus nord-östlichen Brutgebieten. Im Juli/August zerstreuen sich die Vögel aus den Brutrevieren. Ab September mit Schwerpunkt Oktober/November erfolgt Zuzug und Bildung von Winterrevieren, die meist von Mitte/Ende März bis Mitte/Ende April wieder aufgegeben werden (STEFFENS ET AL. 1998, 2013).</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014 und <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=516&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=516&amp;BL=20012</a>; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016.</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Raubwürger gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 300 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder</p>					

Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt.

**Anlagebedingte Wirkungen** auf den Raubwürger bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus.

**Betriebsbedingte Wirkungen** bestehen durch die Stützmauer keine.

**4.2 Verbreitung**

Für **Europa** wird ein Bestand des Raubwürgers von 250.000 bis 400.000 Brutpaaren angenommen. In **Deutschland** konzentrieren sich die Vorkommen im Nordostdeutschen Tiefland, in der östlichen Mittelgebirgsregion setzt sich die Besiedelung bis ins Thüringer Becken fort, weitere größere Vorkommen gibt es u.a. auch im Hessischen Bergland (dort v.a. im Vogelsberg). Der ADEBAR-Bestand wird auf 2.100 bis 3.200 Brutpaare geschätzt. Der Bestand nimmt sowohl langfristig als auch kurzfristig (1985-2009) ab. Ab dem Ende der 1990er Jahre wird aus Teilen des Norddeutschen Tieflandes von einer Zunahme berichtet. In **Hessen** gibt es gemäß Ampelliste (2014) 100 - 200 Brutpaare, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingeschätzt.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Raubwürger wurde im UG als Durchzügler kartiert.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018.

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Raubwürger im UG lediglich als Durchzügler festgestellt wurde sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der Entnahme aus der Natur, der Beschädigung oder Zerstörung tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Da der Raubwürger im UG lediglich als Durchzügler festgestellt wurde sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht betroffen und auch der Verbotstatbestand der Gefangennahme, Verletzung oder Tötung von Tieren tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Da der Raubwürger im UG lediglich als Durchzügler festgestellt wurde und daher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht betroffen sind, werden die Tiere auch nicht gestört, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“	
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	



Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>RAUCHSCHWALBE (<i>HIRUNDO RUSTICA</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">(<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> In Deutschland ist die Rauchschnalbe weitgehend an Agrarlandschaften gebunden, hier werden v.a. Einzelgehöfte und bäuerlich geprägte Dörfer besiedelt, hier nistet sie v.a. in Stallungen, auch in Reithallen. Daneben geht sie auch in Städte wo sie z.B. unter Brücken, auf Türmen oder unter vorspringenden Dächern brütet. Die Rauchschnalbe bildet Kolonien mit bis zu annähernd 100 besetzten Nestern. Da die Nahrungssuche meist in Nestnähe stattfindet, sind Weiden, Wiesen und Gewässer im Umfeld der Neststandorte erforderlich, wobei Flächen mit Weidetierhaltung bevorzugt werden.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Im April kommen Rauchschnalben am Nistplatz an. Der Legebeginn ist witterungsabhängig Ende April bis Ende Mai. Die drei bis sechs Eier werden 13 bis 16 Tage vom Weibchen bebrütet. Nach dem Schlüpfen schützt (hudert) das Weibchen die Jungen für drei bis vier Tage, später nur noch nachts. Ab dem 15. Tag werden die Jungen am Nestrand aus dem Flug gefüttert. Sie sind, abhängig von der Witterung, nach 20 bis 24 Tagen flügge. Auch nach dem Ausflug werden die Jungen noch einige Tage auf Sitzwarten gefüttert, danach bis zu zwei Wochen im Flug. Die Jungvögel kehren oft noch zum Schlafen in das Nest zurück. Ein bis drei Bruten pro Jahr sind möglich. Die Nester werden von der Rauchschnalbe immer wieder benutzt.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Rauchschnalben sind Langstreckenzieher. Ihr Überwinterungsgebiet liegt in Zentral- bis Südamerika. Von April bis September sind sie in Deutschland anzutreffen.                  Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2018; Kosmos Vogelführer, Svensson 2009.</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>                  Für die Rauchschnalbe sind weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da weder ihre Brutplätze noch ihr Lebensraum betroffen sind. Die Rauchschnalbe gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Straßenverkehrslärm ohne Relevanz ist, auch Lärm am Brutplatz ist ohne Bedeutung Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD, 2010).</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der <b>europäische Bestand</b> umfasst ca. 16 – 36 Mio. Brutpaare. <b>Deutschland</b> ist nahezu flächendeckend von der Rauchschnalbe besiedelt. Schwerpunkte der Besiedelung liegen im Norddeutschen Tiefland, in der nordwestlichen Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland. Der ADEBAR-Bestand beträgt 455.000 bis 870.000 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990-2009) durch einen negativen Trend gekennzeichnet. In <b>Hessen</b> gibt es gemäß Ampelliste (2014) 30.000 bis 50.000 Brutpaare, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingeschätzt. Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014					

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Die Rauchschnalbe tritt im UG als Nahrungsgast auf. Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018</i>	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
<i>Die Rauchschnalbe tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>d)</b>	<b>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Für die an den Gebäuden brütenden Arten wie die Rauchschnalbe ist das Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen auszuschließen, da die Gebäude nicht im direkten Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegen. Rauchschnalben treten im UG lediglich als Nahrungsgäste auf, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Rauchschnalbe tritt im UG lediglich als Nahrungsgast auf. Ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht betroffen. Erhebliche Störungen sind für die Rauchschnalbe somit auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

entfällt	
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	<b>RAUFUßKAUZ (AEGOLIUS FUNEREUS)</b>				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> In Deutschland bewohnt der Raufußkauz überwiegend Altholzbestände von Nadel- und Misch-, seltener auch von Laubwäldern, in denen ein gutes Angebot an Brutplätzen, zumeist alten Schwarzspechthöhlen, vorhanden ist. Es werden auch Nistkästen angenommen, wobei bei einem großen Angebot von Nisthilfen eine größere Siedlungsdichte auftreten kann, als dies natürlicherweise der Fall wäre. Die Bruthabitate weisen offene Teillebensräume wie Kahlschläge, Lichtungen, Windwurfflächen oder Wiesen zur Nahrungssuche und Nadelholzbestände als Tagesruheplätze auf. Die höchst gelegenen Brutplätze liegen in Bayern auf ca. 1.550 m ü NN.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Raufußkauz brütet gegen Ende April in Baumhöhlen, meist vom Schwarzspecht gezimmert, oder in Nistkästen. Das Gelege umfasst 4 bis 6 Eier. Die Brutzeit dauert rund 30 Tage, die Höhlen-/Ästlingszeit weitere 32 Tage. Die Brutortstreue der Männchen ist größer als die der Weibchen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 30-100 ha (FLADE, 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Die mitteleuropäischen Vögel sind überwiegend Standvögel.                  Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016</p>					
<b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>					
<p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung kann vorhanden sein. Der Raufußkauz gehört zu den Arten der Gruppe 1 und damit zu den Arten mit einer hohen Lärmempfindlichkeit. Für ihn wird eine Fluchtdistanz von ca. 20 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Raufußkauz bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>				

Der **europäische Bestand** wird auf 110.000 – 350.000 Brutpaare beziffert. In **Deutschland** kommt der Raufußkauz in allen naturräumlichen Hauptregionen vor. Die höchsten Brutdichten sind in den Mittelgebirgen zu finden. Der ADEBAR-Bestand beträgt 3.400 bis 6.000 Brutpaare. Die Bestandsentwicklung ist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1985-2009) positiv. In **Hessen** gibt es gemäß Ampelliste (2014) 200 bis 700 Brutpaare, der Erhaltungszustand wird als „stabil“ eingeschätzt.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Raufußkauz brütet im Untersuchungsgebiet, der Standort der Bruthöhle konnte aber nicht festgestellt werden.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen des Raufußkauzes kartiert. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Gehölze weisen keine für den Raufußkauz geeigneten Höhlen auf, eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen des Raufußkauzes kartiert. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Gehölze weisen keine für den Raufußkauz geeigneten Höhlen auf, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, daher ist ein Fangen, Verletzen oder Töten der Tiere auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen des Raufußkauzes kartiert. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Gehölze weisen keine für den Raufußkauz geeigneten Höhlen auf, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, außerdem ist <i>der Eingriff nur kleinräumig</i> . Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Raufußkauzes auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn NEIN:	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn JA:	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	ROTMILAN ( <i>MILVUS MILVUS</i> )				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Der Rotmilan besiedelt bevorzugt offene, reich strukturierte Landschaften. Die Neststandorte befinden sich oft in lichten Altholzbeständen und an Waldrändern, oft auch in lichten Auwäldern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Art sucht fliegend am Boden nach Nahrung, meist im Umkreis von 1 - 2 km um den Brutplatz, bei günstiger Nahrungsverfügbarkeit.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der typische Horststandort befindet sich in älterem, locker- bis weitständigem Waldbestand mit günstigen Einflugmöglichkeiten. Laubwald erfüllt die Ansprüche an die Habitatstrukturen mehr als Nadelwald. Der Rotmilan ist Baumbrüter (Freibrüter). Das große Nest wird überwiegend auf alten, großkronigen Buchen, seltener auf Eichen oder Nadelbäumen, gebaut. Sie bauen sehr unordentliche Nester, die sie mit Fundstücken unterschiedlichster Art ausstatten. Legebeginn ist ab Anfang April. Das Gelege umfasst 2 – 3 Eier, die ca. 30 Tage lang ausgebrütet werden. Das Flüggewerden der Jungvögel findet Ende Juni/Anfang Juli statt. Rotmilane sind sehr partnertreu und finden sich jedes Jahr zur Brutzeit wieder, Brutplatzwechsel sind dagegen sehr häufig, daher werden mehrere Nester angelegt und auch im Wechsel mit anderen Arten genutzt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt &gt; 4 km<sup>2</sup> (Aktionsraum), das Nestrevier ist sehr klein (FLADE, 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Rotmilan ist ein Zugvogel, er überwintert v.a. in Spanien, aber auch in Südfrankreich und auch in Deutschland. Der Heimzug vollzieht sich Mitte Februar bis Anfang April, mit der Ankunft an den Brutplätzen ist ab Anfang März bis Mitte April (überwiegend Mitte März) zu rechnen. Der Wegzug findet Ende August bis Ende Oktober statt, in manchen Jahren wird ein starker Zug noch im November bis Anfang Dezember verzeichnet.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V022">http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V022</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>                  Da der Rotmilan lediglich als Überflieger im UG beobachtet wurde, sind für ihn weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da weder seine Brutplätze noch sein Lebensraum betroffen sind. Der Rotmilan gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Straßenverkehrslärm ohne Relevanz ist, entscheidend sind optische Signale. Die Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz und wird mit 200-300 m angegeben (GAR-NIEL &amp; MIERWALD, 2010).</p>					
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>				

Der Rotmilan kommt ausschließlich in **Europa** vor, hier wird der Bestand auf 19.000 bis 25.000 Brutpaare geschätzt. In **Deutschland** umfasst der ADEBAR-Bestand 12.000 – 18.000 Reviere und damit über 50 % des europa- und damit weltweiten Bestandes. Der Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt, kurzfristig (1988 – 2009) ist er abnehmend. Der Bestand in **Hessen** wird auf 1.000 bis 1.300 Brutpaare geschätzt, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingestuft.  
Quelle: Ampelliste Hessen, BFN 2014, Atlas der Brutvögel Deutschlands.

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Rotmilan wurde als Überflieger über dem Gebiet beobachtet.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Rotmilan wurde im Gebiet lediglich als Überflieger kartiert. Horste wurden weder im Wirkraum noch im UG gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher weder entnommen, beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Der Rotmilan wurde im Gebiet lediglich als Überflieger kartiert. Horste wurden weder im Wirkraum noch im UG gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und ein Fangen, Verletzen oder Töten der Tiere ist auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Der Rotmilan wurde im Gebiet lediglich als Überflieger kartiert. Horste wurden weder im Wirkraum noch im UG gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff

<i>nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Rotmilans auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
<i>entfällt</i>	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>SCHWARZSPECHT (<i>DRYOCOPUS MARTIUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Schwarzspecht bewohnt größere Wälder aller Art mit Altholzbeständen, die für die Anlage von Nisthöhlen ein Mindestalter von 80 Jahren aufweisen müssen. Bevorzugter Höhlenbaum ist die Buche, gefolgt von Weißkiefer und Weißtanne. Der Schwarzspecht benötigt als Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug, die im Höhlenbereich mindestens 35 cm Umfang haben müssen. Ihm genügen einzelne mächtige Altbäume zur Höhlenanlage. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. Optimaler Lebensraum scheinen die südmitteleuropäisch-montanen bis hochmontanen Buchenwälder mit ihrem natürlichen Anteil von Tanne oder Fichte sowie Tannen-Buchenwälder zu sein, fast optimal sind Kiefernwälder. Die Reviergröße beträgt ca. 250 – 390 ha.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Die Eiablage erfolgt ab April in selbst gezimmerte Höhlen. Der Schwarzspecht legt 3 – 5 Eier, die ca. 15 Tage bebrütet werden, danach verbringen die Jungvögel noch etwa 28 Tage in der Bruthöhle. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel gegen Ende Mai bis um den 20. Juni führt sie einer der Altvögel noch mindestens 1 – 2 Wochen. Der Schwarzspecht brütet einmal im Jahr.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Schwarzspecht ist in Deutschland Jahresvogel und i.d.R. sehr ortstreu.                  Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V025">http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V025</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist als mittel einzustufen. Der Schwarzspecht gehört zu den Arten der Gruppe 2 mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 300 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Schwarzspecht bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Wand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					

<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>		
<p>Der <b>europäische Bestand</b> wird auf 740.000 bis 1,4 Mio. Brutpaare geschätzt. Der ADEBAR-Bestand für <b>Deutschland</b> wird mit 31.000 bis 49.000 Brutpaaren angegeben. Die Bestandsentwicklung weist sowohl langfristig als auch kurzfristig (1990 – 2009) einen positiven Trend auf. Seit Ende der 1990er Jahre ist er fluktuierend, eine Zunahme ist seitdem nicht mehr zu verzeichnen. Der Brutbestand des Schwarzspechts in <b>Hessen</b> beträgt etwa 3.000 bis 4.000 Brutpaare (Stand 2014). Der Erhaltungszustand wird in Hessen als „sich verschlechternd“ eingestuft.</p> <p>Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014</p>			
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Der Schwarzspecht wurde mit einem Brutpaar im UG ermittelt. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 110 m von der Baustelle entfernt und damit innerhalb der Effektdistanz.</p> <p>Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.</p>			
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Der Schwarzspecht lebt mit einem Paar im Untersuchungsgebiet. Im Wirkraum wurden aber keine Höhlen kartiert. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>			
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>			
<p><b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Der Schwarzspecht lebt mit einem Paar im Untersuchungsgebiet. Im Wirkraum wurden aber keine Höhlen kartiert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>			
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b></p>			

	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Schwarzspecht lebt mit einem Paar im Untersuchungsgebiet. Im Wirkraum wurden aber keine Höhlen kartiert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Schwarzspechts auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>		
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt		
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt		
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>		
entfällt		
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>		
Wenn NEIN:	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn JA:	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“	
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>		
entfällt		
<b>8 Zusammenfassung</b>		
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>SCHWARZSTORCH (CICONIA NIGRA)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">(<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der sehr große Reisighorst wird in der Regel auf alten, großkronigen Bäumen angelegt (Buche, Eiche, seltener Nadelbäume), der Legebeginn liegt Ende März, Anfang April. Es werden durchschnittlich 2 – 3 (selten 4 bzw. 5) Eier gelegt, die Brutdauer beträgt ca. 33 bis 38 Tage, die Nest-/Ästlingszeit 65 bis 70 Tage. Das Flüggewerden der Jungvögel ist bis Anfang August möglich, findet überwiegend jedoch Mitte Juli statt. Beim Schwarzstorch zeigen beide Partner eine große Brutplatztreue, daher kommt es häufig zu Wiederverpaarungen. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt für das Nestrevier 1-5 km<sup>2</sup> und für den Aktionsraum bis 100 km<sup>2</sup> (FLADE 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Schwarzstorch ist ein Langstreckenzieher mit Winterquartier überwiegend in Südwest-Afrika. In Deutschland ist er etwa von Mitte März bis Anfang August (Jungstörche) bzw. Ende September anzutreffen.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvögel, 2014; Allgemeiner Vogelführer Werra- Meißner- Kreis, Brauneis 2016.</p>					
<b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b>					
Da der Schwarzstorch lediglich als Überflieger im UG beobachtet wurde und er dort nicht brütet, sind für ihn weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da weder seine Brutplätze noch sein Lebensraum betroffen sind. Der Schwarzstorch gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Straßenverkehrslärm ohne Relevanz ist, entscheidend sind optische Signale. Die Fluchtdistanz wird mit 500 m angegeben (GARNIEL & MIERWALD, 2010).					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Der **europäische** Gesamtbestand des Schwarzstorchs wird auf 7.800 – 12.000 Brutpaare geschätzt. In **Deutschland** tritt er mit 650 – 750 Brutpaaren auf. In Deutschland nimmt der Bestand sowohl kurzfristig (1985 – 2009) als auch langfristig zu. Der Bestand in **Hessen** beträgt 60 - 80 Paare (Stand 2014). Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „sich verschlechternd“ eingestuft.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvögel, 2014

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
Der Schwarzstorch wurde als Überflieger über dem UG beobachtet. Quelle: BÖF Fauna- Bericht 2018.	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Der Schwarzstorch wurde im Gebiet lediglich als Überflieger kartiert. Horste wurden weder im Wirkraum noch im UG gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden daher weder entnommen, beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<b>d)</b>	<b>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Der Schwarzstorch wurde im Gebiet lediglich als Überflieger kartiert. Horste wurden weder im Wirkraum noch im UG gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.	
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Der Schwarzstorch wurde im Gebiet lediglich als Überflieger kartiert. Horste wurden weder im Wirkraum noch im UG gefunden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Schwarzstorchs auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **NEIN**: - Prüfung abgeschlossen

→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA**: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	<b>SPERLINGSKAUZ (<i>GLAUCIDIUM PASSERINUM</i>)</b>				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Der Sperlingskauz besiedelt vornehmlich vielfältige und strukturreiche Nadel- und Mischwälder, die deckungsreiche Tagesruheplätze, nahrungsreiche offene Flächen (z.B. Lichtungen oder Moore) und viele Spechthöhlen als Brutplätze aufweisen. In den Brutgebieten dominieren meist die Nadelbäume, er brütet seltener in reinen Laubwäldern. Die höchsten Brutplätze liegen nahe der Waldgrenze auf 1.520 m ü. NN.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Brutbeginn ist Ende April, in den Baumhöhlen der (Bunt-)Spechte bebrütet der Kauz 4-6 Eier. Die Brutdauer beträgt 35-40 Tage, die Höhlen-/ Ästlingszeit rund 30 Tage. Es findet eine Jahresbrut statt. Die Brutpaare scheinen reviertreu zu sein. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 45 – 600 ha (FLADE 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Sperlingskauz ist Jahresvogel.</p> <p><b>Quelle:</b> Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014; Allgemeiner Vogelführer Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016)</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung kann vorhanden sein. Der Sperlingskauz gehört zu den Arten der Gruppe 2 und damit zu den Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 500 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Sperlingskauz bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barriere Wirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Wand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>				
Der für <b>Europa</b> angegebene Bestand des Sperlingskauzes beträgt 47.000 – 110.000 Brutpaare. Der ADEBAR-Bestand in <b>Deutschland</b> wird mit 3.200 – 5.500 Paaren angegeben. Seine größten zusammenhängenden Vorkommen befinden sich in allen Mittelgebirgen, davon räumliche getrennte Schwerpunkte hat er auch im Schwarzwald und in der Schwäbischen Alb. Großflächig siedelt er auch in den Bayerischen Alpen. Im Nordostdeutschen Tiefland gibt es keine Käuze. Der Bestand des Sperlingskauzes hat sowohl langfristig als					

auch kurzfristig (1985 – 2009) zugenommen. In **Hessen** gibt es gemäß der Ampelliste (Stand 2014) 300 – 600 Brutpaare, der Erhaltungszustand des Sperlingskauzes wird als „stabil“ eingestuft.  
Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014); Ampelliste Hessen, Stand 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Sperlingskauz brütet im UG, der genaue Brutstandort konnte aber nicht festgestellt werden.  
Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen des Sperlingskauzes kartiert. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Gehölze weisen keine für den Sperlingskauz geeigneten Höhlen auf, eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen des Sperlingskauzes kartiert. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Gehölze weisen keine für den Sperlingskauz geeigneten Höhlen auf, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere dieser Art gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Im Wirkungsbereich wurden keine Bruthöhlen des Sperlingskauzes kartiert. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Gehölze weisen keine für den Sperlingskauz geeigneten Höhlen auf, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Sperlingskauzes auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  
 ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen

→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen  
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8 Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>TANNENHÄHER (<i>NUCIFRAGA CARYOCATACTES</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Vom Tannenhäher werden fast ausschließlich Nadel- und Mischwälder in den Mittel- und Hochgebirgslagen etwa zwischen 250-1.800 m ü. NN besiedelt. Er lebt v.a. in Fichtenwäldern, z.T. mit Beimischungen von Lärche, Tanne, Kiefer und Buche, als wichtige Nahrungsgrundlagen müssen Haselnuss oder Zirbelkiefer vorhanden sein. Er bevorzugt alte, naturnahe, im Femelbetrieb bewirtschaftete Wälder, kommt aber auch in monotonen Kiefern- und Fichtenbeständen vor. Selten brütet er auch in Wäldern der Ebene oder in walddahen Gärten.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Tannenhäher baut sein mittelgroßes Reisignest stets hoch auf Nadelbäumen. Ab März/April legt der Häher 3-5 Eier und bebrütet diese rund 18 Tage. Die Nestlinge verbringen 22-25 Tage im Nest.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Tannenhäher ist Jahresvogel. Gelegentlich kommen Wintergäste aus nördlichen Gefilden. Starke Kälteeinbrüche veranlassen zum Ziehen.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer, Svensson 2009; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016</p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Tannenhäher gehört zu den Arten der Gruppe 5, für die Straßenverkehrslärm keine Relevanz besitzt und die kein spezifisches Abstandverhalten zu Straßen aufweisen. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 100 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Tannenhäher bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barriere Wirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützmauer keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der <b>europäische Bestand</b> des Tannenhähers wird auf 400.000 – 860.000 Brutpaare geschätzt. In <b>Deutschland</b> liegt das Hauptverbreitungsgebiet in den Alpen und dem vorgelagerten Hügel- und Moorland, auch der Schwarzwald ist flächendeckend besiedelt und er ist in nahezu allen Mittelgebirgen vertreten. Der					

ADEBAR-Bestand des Tannenhähers umfasst 4.600 bis 8.000 Brutpaare. Der Bestand wird sowohl langfristig als auch kurzfristig (1985 – 2009) als stabil angegeben, wobei sich jedoch spätestens seit dem Ende der 1990er Jahre ein Rückgang bemerkbar macht. In **Hessen** gibt es laut der Ampelliste (Stand 2014) 500 – 600 Paare, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingestuft.  
Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014; Brutvogelatlas Deutschland 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im UG tritt der Tannenhäher als Brutvogel auf. Er ist auf den fichtenbestandenen Plateauflächen des Meißners zu finden

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, November 2018).

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Tannenhäher brütet ausschließlich in Koniferen, im Untersuchungsgebiet auf den fichtenbestandenen Plateauflächen des Meißners. Im Eingriffsbereich der Bauarbeiten sind keine Koniferen vorhanden, es erfolgte hier kein Nachweis der Art. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht auf.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Der Tannenhäher brütet ausschließlich in Koniferen, im Untersuchungsgebiet auf den fichtenbestandenen Plateauflächen des Meißners. Im Eingriffsbereich der Bauarbeiten sind keine Koniferen vorhanden, es erfolgte hier kein Nachweis der Art. Ein Fangen, Verletzen oder Töten der Art kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht auf.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Der Tannenhäher brütet ausschließlich in Koniferen, im Untersuchungsgebiet auf den fichtenbestandenen Plateauflächen des Meißners. Im Eingriffsbereich der Bauarbeiten sind keine Koniferen vorhanden, es erfolgte hier kein Nachweis der Art. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Tannenhähers auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>TRAUERSCHNÄPPER (<i>FICEDULA HYPOLEUCA</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Trauerschnäpper brütet v.a. in Buchenwäldern, Eichen- Mischwäldern, Hartholzauen- und Bruchwäldern. Ursprüngliche von Altholz geprägte Bestände mit einem großen Höhlenangebot weisen die höchsten Dichten auf. Bei einem entsprechenden Nistkastenangebot brütet er auch in Kiefern- und fichtenforsten, in Obstbaugebieten, Parkanlagen, Friedhöfen oder Feldgehölzen. Es gibt regelmäßige Brutnachweise bis in Höhen von 1.530 m ü. NN.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Trauerschnäpper ist ein Höhlenbrüter. Er beginnt Ende April bis Anfang Mai mit der Brut. Er legt 5 bis 8 Eier und brütet etwa 15 Tage lang. Die Nestlingszeit beträgt etwa 15 bis 17 Tage. Lokale Konzentrationen bis zu 6 Brutpaaren pro 10 ha sind möglich. Das Männchen verteidigt ein sehr kleines Revier, i.d.R. nur die unmittelbare Umgebung der Bruthöhle. Über Reviertreue ist nichts bekannt. Er hat eine Jahresbrut, bei Gelegeverlust kann es aber auch zu einer weiteren Brut kommen.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Trauerschnäpper ist ein Langstreckenzieher, er überwintert im tropischen Afrika. Als Sommervogel ist er von Ende April bis Ende September in Deutschland anzutreffen.</p> <p><u>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer, Svensson 2009; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.waldwissen.net/wald/tiere/voegel/wsl_trauerschnaepfer/index_DE">https://www.waldwissen.net/wald/tiere/voegel/wsl_trauerschnaepfer/index_DE</a></u></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Trauerschnäpper gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung kommen nicht in Betracht.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Trauerschnäpper bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützmauer keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der Gesamtbestand in <b>Europa</b> umfasst etwa 12,0 – 20,0 Mio. Brutpaare. Der ADEBAR-Bestand beträgt in <b>Deutschland</b> 70.000 bis 135.000 Reviere. Hier zeigt der Trauerschnäpper im Tiefland und in der nördlichen und zentralen Mittelgebirgsregion eine weitgehend geschlossene Verbreitung und tritt hier auch in größerer					

*Siedlungsdichte auf. Die südliche Mittelgebirgsregion und das Alpenvorland sind nur lückenhaft besiedelt, möglicherweise aufgrund der Lage am Arealrand. Der Bestand nimmt langfristig und kurzfristig (1990 – 2009) ab. In **Hessen** sind gemäß der Ampelliste (Stand 2014) 6.000 – 12.000 Paare vorhanden, der Erhaltungszustand wird als „sich verschlechternd“ eingeordnet.*

*Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Ampelliste Hessen, Stand 2014*

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

*Im UG ist der Trauerschnäpper mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt etwa 120 m von der Baustelle entfernt.*

*Quelle: BÖF Fauna- Bericht, November 2018*

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Der Trauerschnäpper ist abhängig von Bruthöhlen. Im Eingriffsbereich der Baumaßnahme wurden keine Höhlen gefunden; eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher nicht erfolgen. Der Verbotstatbestand besteht nicht.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja  nein

*Der Trauerschnäpper ist abhängig von Bruthöhlen. Im Eingriffsbereich der Baumaßnahme wurden keine Höhlen gefunden; Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und die Tiere werden nicht gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand besteht nicht.*

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

<i>Der Trauerschnäpper ist abhängig von Bruthöhlen. Im Eingriffsbereich der Baumaßnahme wurden keine Höhlen gefunden; Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Trauerschnäppers auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
UHU ( <i>BUBO BUBO</i> )					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig, unzureichend GELB	ungünstig, schlecht ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Er ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter und baut selbst kein Nest. Als Brutplätze nutzt er Felsen, Steilhänge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben. Störungsarme Brutnischen mit Überhängen und freie Anflugmöglichkeiten sind wichtig. Der Uhu brütet aber auch auf alten Greifvogelnestern, auf Jagdkanzeln, seltener am Boden oder in Gebäuden. Das Innere größerer Wälder sowie eng bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Er jagt hauptsächlich im offenen Gelände.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Uhu lebt in monogamer Saison- oder Dauerehe. Der Brutbeginn liegt im Februar bis März. Das Gelege enthält 1-5, meist 2-4 Eier (eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten). Die Brutdauer beträgt etwa 35 Tage, die anschließende Nestlingszeit etwa 10 Wochen, bis zur vollständigen Flugfähigkeit, dabei haben sie die eigentliche Nestmulde häufig schon verlassen.</p> <p><b>Vogelzug:</b> In Europa ist der Uhu Standvogel. Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V026">http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V026</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Der Uhu gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, die auch aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können; das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand aber irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung kann gegeben sein. Der Uhu gehört zu den Arten der Gruppe 2, mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 500 m angegeben. (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung kommen nicht in Betracht.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Uhu bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Der Gesamtbestand des Uhus in <b>Europa</b> beträgt 19.000 bis 38.000 Brutpaare. Der ADEBAR-Bestand für <b>Deutschland</b> wird mit 2.100 bis 2.500 Paaren angegeben. Eine großflächige, zusammenhängende					

Verbreitung zeigt sich innerhalb der gesamten Mittelgebirgszone. Einen Bestand mit relativ hohen Dichten gibt es auch in der Norddeutschen Tiefebene im östlichen Hügelland und auf der Geest Schleswig-Holsteins. Er kann auch in Großstädten brüten, so z.B. in Hamburg. Der Bestand wird nach zwischenzeitlichem Bestandstief, langfristig als gleichbleibend eingeschätzt; kurzfristig (1992-2009) hat er stark zugenommen. Innerhalb **Hessens** tritt der Uhu mit 180 – 220 Brutpaaren auf (Stand 2014). Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „sich verbessernd“ eingestuft, Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvögel, 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Uhu tritt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast und Überflieger auf.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, November 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet tritt der Uhu als Nahrungsgast und Überflieger auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum und im angrenzenden UG nicht vorhanden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

entfällt

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Im Untersuchungsgebiet tritt der Uhu als Nahrungsgast und Überflieger auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum und im angrenzenden UG nicht vorhanden. Ein Fangen, Verletzen oder Töten der Tiere ist daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Im Untersuchungsgebiet tritt der Uhu als Nahrungsgast und Überflieger auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum und im angrenzenden UG nicht vorhanden, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig.

<i>Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Uhus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
entfällt	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmegenehmigungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>WACHOLDERDROSSEL (<i>TURDUS PILARIS</i>)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften, in denen sich Baumbestände mit Grünländern, Äckern oder Lichtungen abwechseln. Ihre Bruthabitate befinden sich an Rändern von Laub-, Nadel oder Mischwäldern, in Feld- und Ufergehölzen oder entlang von Baumreihen im Offenland, in Streuobstwiesen und Obstgärten und Parks. Generell werden kleinräumig feuchte und kühlere Habitate bevorzugt. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für die Nestanlage.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien, aber auch einzeln. Das Nest wird auf Bäumen und hohen Sträuchern errichtet, Die Eiablage erfolgt in Mitteleuropa frühestens Ende März, überwiegend im April. Zweitbruten kommen in Mitteleuropa vor, letzte Gelege werden hier Ende Juni begonnen. Die Brutzeit dauert etwa 14 Tage, die Nestlingszeit etwa 15 Tage. Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz. Nistplätze werden jedes Jahr neu gesucht.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Die Wacholderdrossel ist in Deutschland überwiegend Jahresvogel, Bewegung nur bei extremer Kälte in Richtung Süd-Westen. Sie hat keine festen Winterquartiere. Ab Herbst kommt sie in Trupps auf Wiesen und sogar mitten in den Städten vor.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.natur-lexikon.com/Texte/thk/001/00003/THK00003.html">http://www.natur-lexikon.com/Texte/thk/001/00003/THK00003.html</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da die Art häufig und anpassungsfähig und der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Die Wacholderdrossel gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für sie wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf die Wacholderdrossel bestehen durch die geplante Stützmauer nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Mauer irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützmauer keine.</p>				

<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>		
<p>Der <b>europaweite</b> Gesamtbestand der Wacholderdrossel wird auf 14,0 – 24,0 Mio. Paare geschätzt. In <b>Deutschland</b> ist die Wacholderdrossel schwerpunktmäßig in der Mittelgebirgsregion und im Alpenvorland vertreten. Insgesamt wird von einem Bestand von 125.000-250.000 Brutpaaren (ADEBAR-Kartierung) ausgegangen. Infolge einer großräumigen Arealerweiterung hat der Bestand langfristig deutlich zugenommen, der kurzzeitige Trend (1990-2009) ist negativ. In <b>Hessen</b> ist die Wacholderdrossel mit etwa 20.000 bis 35.000 Brutpaaren vorhanden. Der Erhaltungszustand wird „als sich verschlechternd“ eingestuft.          Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014</p>			
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>			
<b>5</b>	<b>Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Die Wacholderdrossel wurde mit einem Brutpaar im UG nachgewiesen. Der Reviermittelpunkt liegt etwa 90 m von der Baustelle entfernt und damit innerhalb der Effektdistanz von 200 m (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010).          Quelle: BÖF Fauna- Bericht November 2018.</p>			
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein          (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Es wurde ein Brutrevier der Wacholderdrossel festgestellt, dessen Reviermittelpunkt sich in ca. 90 m Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Damit ist der Nistplatz nicht unmittelbar betroffen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art können somit nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>			
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein          (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>			
<p><b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein          (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Es wurde ein Brutrevier der Wacholderdrossel festgestellt, dessen Reviermittelpunkt sich in ca. 90 m Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>			
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>entfällt</p>			
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es wurde ein Brutrevier der Wacholderdrossel festgestellt, dessen Reviermittelpunkt sich in ca. 90 m Entfernung zum Eingriffsbereich befindet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Wacholderdrossel auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
WALDLAUBSÄNGER ( <i>PHYLLOSCOPUS SIBILATRIX</i> )					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Waldlaubsänger ist ein Vogel der Laub- und Laubmischwälder. Eichen- Hainbuchen- und Rotbuchenwälder mit geschlossenem Kronendach und nur schwach ausgeprägter Strauch- oder Krautschicht sind sein bevorzugter Lebensraum. Er kommt aber auch in laubholzreichen Kiefernforsten und in Fichtenwäldern mit eingestreuten Laubbäumen vor, außerdem auch in Birkenwäldern auf entwässerten Hochmooren. Die Wälder müssen eine mehrschichtige Bestandsstruktur mit Singwarten und genügend Freiraum für den Singflug unter dem Kronendach aufweisen. Der Waldlaubsänger ist auch in Parks oder auf Friedhöfen mit altem Baumbestand zu finden.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Als Bodenbrüter legt sich der Waldlaubsänger eine Mulde an. Ende April bis Anfang Mai werden 5 bis 7 Eier abgelegt und etwa 13 Tage bebrütet. Die Nesthocker sind nach etwa 13 - 15 Tagen flügge. Er beansprucht Reviere mit einer Größe von 1 – 3 ha. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Eine Ortstreue kann teilweise vorhanden sein; eine Reviertreue i. e. S. besteht aber nicht (HERREMANN 1993, LIPPEK 2009, GLUTZ v. BLOTZHEIM &amp; BAUER 1991 S. 1209, 1219).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Waldlaubsänger ist Langstreckenzieher, er überwintert im tropischen Afrika. In Mitteleuropa ist er von April bis September anwesend.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016, <a href="https://www.waldwissen.net/wald/tiere/voegel/wsl_waldlaubsanger/index_DE">https://www.waldwissen.net/wald/tiere/voegel/wsl_waldlaubsanger/index_DE</a>; <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103115">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103115</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Waldlaubsänger gehört zu den Arten der Gruppe 4 mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung kommen nicht in Betracht.</p> <p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf den Waldlaubsänger bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barriere- oder Zerschneidungseffekt gehen von der Mauer nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					

Der Bestand des Waldlaubsängers in **Europa** wird auf 14,0 – 22,0 Mio. Brutpaare geschätzt. **Deutschland** ist annähernd flächendeckend besiedelt, höhere Dichten sind im Nordostdeutschen Tiefland, im Osten des Nordwestdeutschen Tieflandes und im Norden der Mittelgebirgsregion zu finden. Der ADEBAR-Bestand beträgt 115.000 – 215.000 Brutpaare. Langfristig wird der Bestand als stabil bewertet, kurzfristig (1990 – 2009) hat der Bestand stark abgenommen. In **Hessen** wird gemäß der Ampelliste (Stand 2014) ein Bestand von 20.000 – 30.000 Brutpaaren angenommen, der Erhaltungszustand des Waldlaubsängers wird als „sich verbessernd“ eingestuft.

Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Ampelliste Hessen, Stand 2014

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Sechs Brutpaare des Waldlaubsängers konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der Reviermittelpunkt des am nächsten zur Baustelle gelegenen Brutreviers liegt ca. 100 m von der Baumaßnahme entfernt und damit innerhalb der Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Reviermittelpunkte der übrigen vier Reviere befinden sich alle in mindestens 200 m Entfernung.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Alle festgestellten Brutreviere des Waldlaubsängers befinden sich weit entfernt von der Baumaßnahme. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt daher nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Alle festgestellten Brutreviere des Waldlaubsängers befinden sich weit entfernt von der Baumaßnahme. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen, somit werden auch keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Alle festgestellten Brutreviere des Waldlaubsängers befinden sich weit entfernt von der Baumaßnahme. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Waldlaubsängers auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
WALDOHREULE ( <i>ASIO OTUS</i> )					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Die Waldohreule besiedelt in Deutschland ein breites Spektrum halboffener Landschaften, die Brutmöglichkeiten an Waldrändern, in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Hecken bieten. Die Nahrungshabitats umfassen v.a. extensiv genutzte landwirtschaftliche Gebiete mit hohem Grünlandanteil, Stillgelegungsflächen, Feldraine, Heiden, Sanddünen, Kahlschläge und Waldwege in lichten Wäldern. Abhängig vom Nistplatzangebot werden auch Gärten, Parks oder Friedhöfe in Dörfern oder an Stadträndern besiedelt. Bruten wurden bis in eine Höhe von 1.350 m ü NN festgestellt. Ihre überwiegende Hauptnahrung sind Feldmäuse, von deren Vorkommen sie abhängig ist.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Die Waldohreule hat eine Jahresbrut und legt 3-5 Eier; die Brutdauer beträgt ca. 27 Tage, die Nestlings-/Ästlingszeit ca. 30 Tage. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt &lt;150 – 600 ha, der Aktionsradius bis 2,3 km (FLADE 1994). Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ V. BLOTZHEIM &amp; BAUER 1994, S. 403).</p> <p><b>Vogelzug:</b> In Deutschland ist die Waldohreule i.d.R. Jahresvogel. Im Winter konzentrieren sich Waldohreulen in der Nähe besonders nahrungsreicher Lebensräume mit hohen Wühlmausdichten oder Massenschlafplätzen von Kleinvögeln. Manche Überwinterungsplätze werden von Schlafgemeinschaften mit Dutzenden bis über 100 Eulen seit Jahren regelmäßig aufgesucht, nicht selten auch auf Friedhöfen und in Parks mit krisensicherer Ernährung mitten in Städten.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvögel, 2014, Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.egeeulen.de/inhalt/eulenarten/waldohreule.php">http://www.egeeulen.de/inhalt/eulenarten/waldohreule.php</a>;  <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massnstat/102978">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massnstat/102978</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung kann vorhanden sein. Waldohreule gehört zu den Arten der Gruppe 2 und damit zu den Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Für ihn wird eine Effektdistanz von ca. 500 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen nicht in Betracht.</p>					

<p><b>Anlagebedingte Wirkungen</b> auf die Waldohreule bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Möglichkeiten zur Brut und zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> bestehen durch die Stützwand keine.</p>	
<p><b>4.2 Verbreitung</b></p> <p>Der <b>europäische Gesamtbestand</b> der Waldohreule beträgt 380.000 bis 810.000 Brutpaare. In <b>Deutschland</b> tritt die Waldohreule nahezu flächendeckend mit 26.000 – 43.000 Brutpaaren (ADEBAR-Kartierung) auf. Im atlantisch geprägten Norddeutschen Tiefland sowie im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion sind höhere Dichten zu verzeichnen. Ihr Bestand wird langfristig als stabil eingeschätzt; kurzfristig (1988-2009) ist er infolge von Kleinsäugerdegradationen und Verlusten in schneereichen Wintern fluktuierend. Innerhalb <b>Hessens</b> tritt die Waldohreule mit 2.500 – 4.000 Paaren auf (Stand 2014). Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „sich verschlechternd“ eingestuft; Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvögel, 2014</p>	
<p><b>Vorhabenbezogene Angaben</b></p>	
<p><b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen</p> <p>Die Waldohreule brütet im UG, ein exakter Brutstandort konnte nicht festgestellt werden. Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018</p>	
<p><b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>	
<p><b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Im Wirkungsbereich wurden keine Brutplätze der Waldohreule kartiert. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein entfällt</p>	
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p>	
<p><b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Im Wirkungsbereich wurden keine Brutplätze der Waldohreule kartiert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und die Tiere können nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein entfällt</p>	
<p><b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein entfällt</p>	

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Wirkungsbereich wurden keine Brutplätze der Waldohreule kartiert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und die Tiere können nicht gefangen, verletzt oder getötet werden, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Waldohreule auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>WALDSCHNEPFE (<i>SCOLOPAX RUSTICOLA</i>)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="checkbox"/>	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	RL Hessen	
		<input type="checkbox"/>	ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>
				ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">(<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">(<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Die Waldschnepfe besiedelt vorwiegend ausgedehnte, feuchte Wälder mit gut entwickelter Krautschicht. Sie bevorzugt Laubmischwälder, da deren Laubstreu die Bildung von mull- und moderreichen Humusböden begünstigt, in denen ihre Hauptnahrung, die Regenwürmer, besonders häufig vorkommen. Optimal sind Erlenbruchwälder. Auch baumbestandene Moore und Moorwälder sowie lichte Fichten- und Kiefernwälder mit entsprechender Krautschicht und bachbegleitende Gehölze zählen zu den Bruthabitaten. Wichtig sind große Lichtungen, Waldschneisen oder angrenzende offene Bereiche (z.B. Heidelandschaften) für den Balzflug der Männchen (Größe des Balzreviers: 20-150 ha).</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Das Bodennest befindet sich in einer Bodenmulde, meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes zu Lichtungen, die einen freien Anflug ermöglichen. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende März bis Juli. Das Gelege enthält 3-4 Eier, die etwa 21-24 Tage bebrütet werden. Die Jungvögel sind Nestflüchter und haben direkt nach dem Schlupf noch kurze Schnäbel. Nach ca. 40 Tagen ist der Nachwuchs flügge. Allein die Weibchen brüten und ziehen die Jungen auf. Zweitbruten sind möglich. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 4-50 ha, Bruchwälder sind z.T. sehr kleinflächig besiedelt (FLADE, 1994). Es ist schwierig die Brutplätze der Waldschnepfe zu lokalisieren, die Balzplätze sind allerdings festzustellen und sie balzt i.d.R. dort, wo sie auch brüten kann.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Die Waldschnepfe ist in Deutschland überwiegend Kurzstreckenzieher oder Teilzieher, z.T. auch Jahresvogel. Die Überwinterungsgebiete liegen vor allem in West- und Südeuropa, mitteleuropäische Vögel ziehen teilweise bis Nordafrika.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvögel, 2014; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=339&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=339&amp;BL=20012</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b></p> <p><b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung kann gegeben sein. Die Waldschnepfe gehört zu den Arten der Gruppe 2 mit einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Für sie wird eine Effektdistanz von ca. 300 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Relevante baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkungen kommen nicht in Betracht.</p>				

**Anlagebedingte Wirkungen** auf die Waldschnepfe bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Mauer irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus.

**Betriebsbedingte Wirkungen** bestehen durch die Stützmauer keine.

#### 4.2 Verbreitung

Der **europäische Bestand** wird auf 1,8 – 6,6 Mio. Brutpaare geschätzt. In **Deutschland** tritt die Waldschnepfe mit 20.000 – 39.000 Brutpaaren auf (ADEBAR-Kartierung). Hier ist sie im Nordwestdeutschen Tiefland fast überall großflächig vertreten, mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide und der Münsterländer Tieflandbucht. Das angrenzende Nordostdeutsche Tiefland ist geschlossen, aber dünner besiedelt. Die Waldschnepfe fehlt hier in den ackerdominierten, ausgeräumten und waldarmen Regionen (z.B. Magdeburger Börde). In der Mittelgebirgsregion befinden sich weitere Verbreitungsschwerpunkte, aber auch hier fehlt sie in waldarmen Regionen. Das Alpenvorland ist nur lokal besiedelt, mit einigen lokalen bedeutenderen Vorkommen (z.B. Murnauer Moos), der Bestandstrend ist langfristig negativ; kurzfristig (1985-2009) wird der Bestand als stabil eingeschätzt. Innerhalb **Hessens** ist die Wadschnepfe mit 2.000 – 5.000 Brutpaaren vorhanden (Stand 2014). Der Erhaltungszustand wird gemäß der Ampelliste für das Jahr 2014 in Hessen als „stabil“ eingestuft.

Quelle: Ampelliste Hessen, Stand 2014, Atlas Deutscher Brutvögel, 2014

#### Vorhabenbezogene Angaben

##### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Waldschnepfe ist mit einem Brutpaar im UG kartiert. Der Reviermittelpunkt ist etwa 260 m von der Baustelle entfernt.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018

##### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

###### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Wirkungsbereich wurden keine Brutplätze der Waldschnepfe kartiert. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

###### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Im Wirkungsbereich wurden keine Brutplätze der Waldschnepfe kartiert Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Wirkungsbereich wurden keine Brutplätze der Waldschnepfe kartiert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Waldschnepfe auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |
|---|

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	WANDERFALKE ( <i>FALCO PEREGRINUS</i> )				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/">(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17/)</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p><b>Lebensraum:</b> Der Wanderfalke besiedelt unterschiedlichste Gebiete, wie strukturreiche Kulturlandschaften und Siedlungsräume sowie wald- und gewässerreiche Gebiete von der Küste bis zu den Alpen. Die Jagd erfolgt ausschließlich im Offenland. Als Brutplatz bevorzugt er steil aufragende Felsformationen, im Siedlungsraum wählt er aber auch isoliert stehende Bauwerke wie Wasser-, Kraftwerks- oder Kirchtürme, im Außenbereich auch Brücken oder Gittermasten. Selten gibt es auch Bodenbruten (auf Nordseeinseln), außerdem nutzt er im Nordosten auch alte große Bäume (meist Kiefern).</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Wanderfalke baut keine eigenen Nester. Er legt seine Eier in vorhandene kleine Höhlen an Felswänden, auf Felsbänder, Nischen etc. an Bauwerken oder er nutzt verlassene Nester von größeren Vögeln (z.B. Kolkrabe, andere Greifvögel oder Reiher), auch Horstkästen werden angenommen. Zu berücksichtigen ist eine störungsarme Horstschutzzone (300m-Umkreis). Ab März werden 2 bis 4 Eier in getretenen Mulden abgelegt. Die Brutdauer beträgt ca. 32 Tage, die Nestlingszeit etwa 40 Tage, es folgen nochmals etwa 50 Tage der elterlichen Betreuung. Wanderfalken weisen eine hohe Nistplatztreue auf. Die Tatsache, dass viele Wanderfalken ihr Leben lang zusammenbleiben, beruht darauf, dass sie sich immer wieder am gleichen Nistplatz treffen. Zur Brutzeit benötigt der Wanderfalke einen Aktionsraum von &gt;100km<sup>2</sup>, die geringsten Nestabstände betragen etwa 1 km (FLADE, 1994).</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Wanderfalke ist in Mitteleuropa Jahresvogel, nur Jungvögel ziehen im ersten Winter. Aus nördlichen und östlichen Brutgebieten kommen Wintergäste. Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Kosmos Vogelführer, Svensson 2009; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=290&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=290&amp;BL=20012</a>; <a href="https://www.wald-rlp.de/de/bewahren/voegel/wanderfalke/">https://www.wald-rlp.de/de/bewahren/voegel/wanderfalke/</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b> <b>Baubedingte Wirkungen:</b> Die vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf eine direkte Tötung/Verletzung ist gering, sie würde nur bei einer Zerstörung aktuell genutzter Brutstandorte eintreten. Das baubedingte Kollisionsrisiko ist in Bezug auf den Bau einer Stützwand irrelevant. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf Schädigung von Lebensstätten und Flächeninanspruchnahme ist nicht gegeben, da der Eingriff nur kleinräumig ist. Eine vorhabenbezogene Empfindlichkeit in Bezug auf baubedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterung ist nicht gegeben. Der Wanderfalke weist kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen auf, Verkehrslärm ist für ihn nicht relevant; er reagiert v.a. auf optische Signale (Art der Gruppe 5). Für den Wanderfalken wird eine Fluchtdistanz von ca. 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Eine baubedingte Barriere- oder Zerschneidungswirkung besteht nicht, da durch das Vorhaben Flugwege zwischen Brutplatz und Nahrungssuchraum nicht verstellt werden und sich im Umfeld des Baubereichs ausreichend geeignete Nahrungssuchgebiete befinden.</p>					

**Anlagebedingte Wirkungen** auf den Wanderfalken bestehen durch die geplante Stützwand nicht. Brutplätze der Art sind nicht betroffen, ein Kollisionsrisiko ist in Bezug auf die Stützwand irrelevant, auch eine Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt gehen von der Stützwand nicht aus. Im Umfeld bestehen für die Art ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

**Betriebsbedingte Wirkungen** bestehen durch die Stützmauer keine.

**4.2 Verbreitung**

Der Wanderfalken kommt mit Ausnahme der Antarktis auf allen Kontinenten der Erde vor. Der **europäische Gesamtbestand** wird auf 12.000- 25.000 Paare geschätzt. In **Deutschland** beträgt der ADEBAR-Bestand 1.000- 1.200 Paare. Etwa 75% des deutschen Bestandes befindet sich in den felsigen Mittelgebirgsregionen und in den Alpen. Höhere Bestandsdichten werden auch in Tälern großer Flüsse (Rhein, Mosel, Main, Neckar, Werra, Fulda und Donau) erreicht, wo es viele geeignete Brutplätze gibt. Im Norddeutschen Tiefland ist er nur lückig verbreitet. Nach dem Zusammenbruch der Population durch den Einsatz von Bioziden entwickelte sich ein positiver Trend des Bestands. Langfristig wird der Bestand als gleichbleibend eingeschätzt, der kurzfristige Trend (1985 – 2009) ist positiv. In **Hessen** gibt es gemäß der Ampelliste (Stand 2014) 120 – 140 Paare, der Erhaltungszustand wird als „sich verbessernd“ angegeben.

Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014, Ampelliste Hessen, Stand 2014

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Untersuchungsgebiet taucht der Wanderfalken als Nahrungsgast und Überflieger auf.

Quelle: BÖF Fauna-Bericht, 2018

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet tritt der Wanderfalken als Nahrungsgast und Überflieger auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum und angrenzenden UG nicht vorhanden, und können daher nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Untersuchungsgebiet tritt der Wanderfalken als Nahrungsgast und Überflieger auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum und angrenzenden UG nicht vorhanden und sind daher nicht betroffen, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Untersuchungsgebiet tritt der Wanderfalke als Nahrungsgast und Überflieger auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wirkraum und angrenzenden UG nicht vorhanden und sind daher nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Wanderfalken auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |
|---|

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>WESPENBUSSARD (<i>PERNIS APIVORUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, Stand 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)					
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Lebensraum:</b> Der Wespenbussard brütet im Tief- und Bergland in vielfältig strukturierten Landschaften mit häufigen Wechseln von Wald und Offenland. Wenn kleinere Altholzbestände als Brutplatz zur Verfügung stehen, kann der Waldanteil auch geringer sein. Besonders häufig in von Seen, Bach- und Flussniederungen gegliederten Räumen. Die Nahrungssuche erfolgt v.a. in Wäldern, an Waldrändern oder auf Lichtungen, auf Wiesen und an Säumen und Knickwällen. Wichtig als Nahrungshabitat sind ungestörte Flächen ohne Bodenbearbeitung oder künstliche Verdichtung in denen Wespen ihre Bodennester anlegen können.</p> <p><b>Brutverhalten:</b> Der Horstbau erfolgt erst nach Belaubung der Bäume. Das große Nest steht überwiegend auf alten, großkronigen Laubbäumen (Eichen und Buchen). Der Legebeginn liegt um Ende Mai bis Anfang Juni, es werden 2 – 3 Eier gelegt und ca. 23 Tage lang ausgebrütet, die Nestlings-/Ästlingszeit beträgt etwa 40 Tage. Der Schlupf der Jungen findet Ende Juni bis Mitte Juli, das Ausfliegen der Jungen von Anfang bis Mitte August statt. Da die Art sich nur ca. 100 Tage im Brutgebiet aufhält, sollten ihre Brutplätze störungsfrei bzw. störungsarm sein. Typisch für die Art sind regelmäßige Horstwechsel. Der Wespenbussard zeigt Reviertreue, daher kommt es zur Wiederverpaarung erfolgreicher Brutpaare.</p> <p><b>Vogelzug:</b> Der Wespenbussard ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im Regenwald von West- und Zentral-Äquatorialafrika. Der Heimzug findet ab Ende April mit Höhepunkt Mitte Mai statt, der Wegzug in Wespenmangelfahren bereits im Juli, sonst Ende August bis Anfang September.</p> <p>Quelle: Brutvogelatlas Deutschland 2014; Allgemeiner Vogelführer durch den Werra Meißner Kreis, Brauneis 2016; <a href="http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V034">http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&amp;b=a&amp;c=vsg&amp;pk=V034</a></p> <p><b>Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen:</b> Da der Wespenbussard lediglich als Überflieger im UG beobachtet wurde, sind für ihn weder bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, da weder seine Brutplätze noch sein Lebensraum betroffen sind. Der Wespenbussard gehört zu den Arten der Gruppe 5, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Straßenverkehrslärm ohne Relevanz ist, entscheidend sind optische Signale. Die Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben (GARNIEL &amp; MIERWALD, 2010).</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p>Der Bestand in <b>Europa</b> umfasst 110.000 bis 160.000 Brutpaare. Für <b>Deutschland</b> wird ein Gesamtbestand von 4.300 bis 6.000 Brutpaaren angegeben (ADEBAR-Kartierung). Der Wespenbussard bewohnt alle naturräume Deutschlands, die vielfach flächendeckend, wenngleich in geringen Dichten besiedelt werden. Die Art ist aber schwer zu erfassen, so dass es bezüglich des Vorkommens Erfassungs- und Kenntnislücken gibt. Der Bestand wird als langfristig stabil eingeschätzt, seit Ende der 1980er Jahre deutet sich jedoch ein leichter Rückgang an. Der Brutbestand des Wespenbussards in <b>Hessen</b> beträgt etwa 500 – 600 Brutpaare (Stand 2014), der Erhaltungszustand wird als „stabil“ eingestuft.</p> <p>Quelle: Atlas Deutscher Brutvogelarten, 2014, Ampelliste Hessen, Stand 2014</p>					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					

<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<i>Der Wespenbussard wurde als Überflieger über dem Gebiet beobachtet. Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018</i>	
<b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<i>Der Wespenbussard brütet nicht im Eingriffsbereich, er wurde lediglich als Überflieger beobachtet. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<i>Der Wespenbussard brütet nicht im Eingriffsbereich, er wurde lediglich als Überflieger beobachtet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen. Es ist weder eine Gefangennahme, Verletzung oder Tötung der Tiere zu erwarten. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Der Wespenbussard brütet nicht im Eingriffsbereich, er wurde lediglich als Überflieger beobachtet. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, außerdem ist der Eingriff nur kleinräumig. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Wespenbussards auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	

<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>entfällt</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4</b>	<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>
<i>entfällt</i>	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
<i>entfällt</i>	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
<b><u>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	<u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	<b>GROßER ABENDSEGLER (NYCTALUS NOCTULA)</b>				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>		unbe- kannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
	<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</u></b>				
	<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km, Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln. In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern.</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Großer Abendsegler Nyctalus noctula, Stand 2006</p>				
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>				
	<b><u>Verbreitung:</u></b>				
	<p>Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über einen Großteil Europas und Asiens. Im Norden liegt die Arealgrenze in Südschweden und auf Höhe der Baltischen Staaten, im Süden sind einige Nachweise aus Nordafrika bekannt. Die östliche Grenze findet sich in Südostsibirien, China und Taiwan. In <b>Deutschland</b> kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wiedergefunden.</p> <p>In <b>Hessen</b> sind sowohl Sommer- als auch Wintervorkommen bekannt. Besonders in Südhessen werden in vielen Einzelbeobachtungen auch regelmäßig große Gruppen mit über 50 Individuen beobachtet (Oberrheinisches Tiefland). Auch diverse Sommer- und Winterquartiere wurden gemeldet. Nur eine kleine Wochenstube ist seit über 10 Jahren aus dem Gießener Philosophenwald bekannt. Die Bestandssituation ist aufgrund der Wanderungen und der Auffälligkeit der Art (regelmäßige Tagflüge im freien Luftraum) recht schwierig einzuschätzen. Überwinterungsvorkommen wie im Gießener Philosophenwald mit über 2000 Individuen zeigen jedoch sehr deutlich, dass hessische Wälder nicht nur zur Überwinterung geeignet sind,</p>				

sondern auch dazu genutzt werden. Aufgrund von Beringungsergebnissen wurde belegt, dass Tiere aus dem Philosophenwald zu den Populationen in Nordostdeutschland in Beziehung stehen. Trotz der zahlreichen Fundpunkte darf die Population des Großen Abendseglers in Hessen nicht überschätzt werden, da wie bereits beschrieben, die Erfassbarkeit sehr gut ist. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt, ist auch weiterhin nur ausnahmsweise mit weiteren Wochenstubenquartieren zu rechnen.

Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Stand 2006

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

**nachgewiesen**  **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Große und der Kleine Abendsegler lassen sich anhand ihrer Rufe nicht sicher unterscheiden. Mittels Detektor wurden die Ultraschallrufe unter Nictaloid zusammengefasst: von 195 Aufzeichnungen lassen sich 14 den Nictaloiden zuordnen, die von Mai bis August festgestellt wurden. Der Große Abendsegler ließ sich an den Batlogger Positionen Nr.1 und Nr.2 jeweils einmal im Juni nachweisen.

Insgesamt wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie dem Großen Abendsegler genutzt – Nictaloide wurden mittels Detektorbegehungen sowohl entlang von Transekt 1 als auch von Transekt 2 festgestellt - die eine geringe bis keine Strukturbindung aufweisen. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Große Abendsegler nutzt dickwandige Höhlen (Spechthöhlen), alternativ Nistkästen oder Felsspalten als Wochenstuben- und Zwischenquartiere. Diese Strukturen sind im Wirkraum nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art können nicht beeinträchtigt werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Großen Abendsegler eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für den Großen Abendsegler eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</b>			
<b>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>GROÙE BART- (BRANDT-) FLEDERMAUS (MYOTIS BRANDTII)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</u></b>				
<p>Die Große Bartfledermaus bevorzugt Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen. So sucht sie ihre Jagdgebiete vor allem in lichten Wäldern, besonders in Laubwäldern, die feucht oder stau-nass sind (z.B. Au- und Bruchwälder), und an Gewässern, in Feuchtgebieten und Mooren (DENSE &amp; RAHMEL 2002, SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998, TAAKE 1992). Ebenso jagt die Große Bartfledermaus entlang von Wald-rändern, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Gräben und Bächen sowie in Gärten (BOYE ET AL. 2004, DENSE &amp; RAHMEL 2002, DIETZ ET AL. 2007, HÄUSSLER 2003, MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Auf dem Weg in ihre Jagd-gebiete orientiert sie sich eng an Leitelementen wie Hecken und Baumreihen (DENSE &amp; RAHMEL 2002). Die Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen. Den Winter verbringt sie in unterirdischen Quartieren. Sie bevorzugt hier eindeutig etwas kühlere Hangplätze, z. B. im Eingangsbereich von Stollen oder Bachdurchlässe. Die Art verhält sich sehr ortstreu und legt nur sehr kurze Wanderstrecken zurück.</p> <p>Quelle: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosse-bartfleder-maus-myotis-brandtii.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosse-bartfleder-maus-myotis-brandtii.html</a>; <a href="https://www.fledermausschutz.de/fledermausarten-in-europa/grosse-bartfleder-maus-myotis-brandtii/">https://www.fledermausschutz.de/fledermausarten-in-europa/grosse-bartfleder-maus-myotis-brandtii/</a></p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<b><u>Verbreitung:</u></b>				
<p>In den nördlichen und zentralen Regionen Europas ist die Große Bartfledermaus weit verbreitet (DIETZ ET AL. 2007, HUTSON ET AL. 2008). Da eine große Verwechslungsgefahr zwischen der Großen und der Kleinen Bart-fledermaus besteht und die Arten erst 1970 getrennt wurden, sind die Kenntnisse über die Verbreitung der Großen Bartfledermaus in <b>Deutschland</b> zum Teil noch lückenhaft. Inzwischen wurden jedoch in allen Bun-desländern Wochenstuben nachgewiesen (HÄUSSLER 2003). Die Art gilt aber aufgrund ihrer deutschlandwei-ten geringen Nachweisdichte als selten (BERG &amp; WACHLIN 2010).</p> <p>Quelle: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Myotis_brandtii_Verbr.pdf">https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Myotis_brandtii_Verbr.pdf</a></p>				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	

Die Große und die Kleine Bartfledermaus lassen sich anhand ihrer Rufe nicht unterscheiden. Mittels Detektor wurden ihre Ultraschallrufe zusammen mit den Rufen anderer Myotis-Arten unter Myotis sp. zusammengefasst: von 195 Aufzeichnungen lassen sich 11 den Myotis sp. zuordnen, die sowohl im Juli als auch im August und September festgestellt wurden. Etwas genauer haben die Batlogger der beiden Standorte aufgezeichnet: an Standort 1 lässt sich die höchste Aktivität mit 45 Aufzeichnungen im Juli feststellen, an Standort 2 mit 10 Aufzeichnungen im August. An beiden Standorten konnten aber sowohl im Juni als auch im Juli und August Aktivitäten festgestellt werden.

Insgesamt wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von den Myotis-Arten und damit auch der Großen Bartfledermaus genutzt, die eine relativ hohe Strukturbindung aufweisen. Myotis sp. wurden an beiden Transekten an verschiedenen Stellen verhört. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier u.a. für die Große Bartfledermaus dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	Bäume, die für die Große Bartfledermaus geeignete Höhlen- oder Spaltenquartiere aufweisen wurden im direkten Umfeld der Maßnahme nicht festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
<b>c)</b>	<b><u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u></b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<b>d)</b>	<b><u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
	<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	Bäume, die für die Große Bartfledermaus geeignete Höhlen- oder Spaltenquartiere aufweisen wurden im direkten Umfeld der Maßnahme nicht festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
<b>c)</b>	<b><u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	entfällt
	<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für die Große Bartfledermaus eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Großen Bartfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn NEIN:	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn JA:	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	



Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>KLEINE BARTFLEDERMAUS (<i>MYOTIS MYSTACINUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</u></b>					
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist (CORDES 2004, HÄUSSLER 2003). Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferbewuchs (CORDES 2004, TAAKE 1984, TAAKE 1992). Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Für ihre Wochenstuben nutzt sie als typische spaltenbewohnende Fledermaus vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken. Die Kleine Bartfledermaus ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten, kann aber auch Insekten und Spinnen von Pflanzen absammeln.</p> <p>Quelle: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleine-bartfledermaus-myotis-mystacinus.html</a>;</p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<b><u>Verbreitung:</u></b>					
<p><i>Myotis mystacinus</i> ist in Europa weit verbreitet. Nachweise liegen von Nordspanien, aus ganz Mitteleuropa und weiten Teilen Skandinaviens bis nach Osteuropa vor. Die genauen Grenzen sind aufgrund der lange nicht erfolgten Unterscheidung zur Großen Bartfledermaus noch unklar (MITCHELL-JONES ET AL. 1999, TUPINER &amp; AELLEN 2001). Das Verbreitungsgebiet umfasst ganz <b>Deutschland</b>. Allerdings fehlen in den nördlichen Bundesländern bislang Wochenstubennachweise (BOYE ET AL. 1999). Auch in <b>Hessen</b> kommt die Art flächendeckend vor, es bestehen jedoch noch erhebliche Kartierungslücken (KALLASCH &amp; LEHNERT 1994, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN 2002). Die Art gilt aber aufgrund ihrer deutschlandweiten geringen Nachweisdichte als selten (BERG &amp; WACHLIN 2010).</p> <p>Quelle: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Myotis_brandtii_Verbr.pdf">https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Myotis_brandtii_Verbr.pdf</a>;  <a href="https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Fledermause/Steckbriefe/artensteckbrief_2006_kleine_bartfledermaus_myotis_mystacinus.pdf">https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Fledermause/Steckbriefe/artensteckbrief_2006_kleine_bartfledermaus_myotis_mystacinus.pdf</a></p>					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>					

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>nachgewiesen</b>	<input type="checkbox"/>	<b>sehr wahrscheinlich anzunehmen</b>
<p>Die Große und die Kleine Bartfledermaus lassen sich anhand ihrer Rufe nicht unterscheiden. Mittels Detektor wurden ihre Ultraschallrufe zusammen mit den Rufen anderer Myotis-Arten unter Myotis sp. zusammengefasst: von 195 Aufzeichnungen lassen sich 11 den Myotis sp. zuordnen, die sowohl im Juli als auch im August und September festgestellt wurden. Etwas genauer haben die Batlogger der beiden Standorte aufgezeichnet: an Standort 1 lässt sich die höchste Aktivität mit 45 Aufzeichnungen im Juli feststellen, an Standort 2 mit 10 Aufzeichnungen im August. An beiden Standorten konnten aber sowohl im Juni als auch im Juli und August Aktivitäten festgestellt werden.</p> <p>Insgesamt wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von den Myotis-Arten und damit auch der Kleinen Bartfledermaus genutzt, die eine relativ hohe Strukturbindung aufweisen. Myotis sp. wurden an beiden Transekten an verschiedenen Stellen verhört. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier u.a. für die Kleine Bartfledermaus dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.</p> <p>Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.</p>			
<b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Bäume, die für die Kleine Bartfledermaus geeignete Höhlen- oder Spaltenquartiere aufweisen wurden im direkten Umfeld der Maßnahme nicht festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>			
		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bäume, die für die Kleine Bartfledermaus geeignete Höhlen- oder Spaltenquartiere aufweisen wurden im direkten Umfeld der Maßnahme nicht festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für die Kleine Bartfledermaus eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :    - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn <b>JA</b> :        - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“	
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	

- |  |
|--|
| <input type="checkbox"/> <b>sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</b> |
|--|

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1</b>	Durch das Vorhaben betroffene Art			
	<b>BREITFLÜGELFLEDERMAUS (<i>EPTESICUS SEROTINUS</i>)</b>			
<b>2</b>	Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	<b>G</b>	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<b>2</b>	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
<b>3</b>	Erhaltungszustand			
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen;				
<b>4</b>	Charakterisierung der betroffenen Art			
<b>4.1</b>	Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</u></b>				
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Bevorzugt werden strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung in unterschiedliche Spalten mit dem passenden Mikroklima wechseln können. Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Fels-spalten sind für die Breitflügelfledermaus nur aus Südeuropa bekannt. Die Art gilt als ortstreu. Weibchen suchen häufig jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren. Bezüglich Quartierwechsel in der Fortpflanzungsphase gibt es regional unterschiedliche Befunde. Es wurden permanente Quartiere genauso wie häufige Wechsel innerhalb eines Quartierverbunds nachgewiesen. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln. Beim Suchphasenflug nutzen sie auch den freien Luft-raum bis in größere Höhen. Die Nahrung setzt sich hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen, andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet. Die Winter-quartiere liegen häufig in der Nähe der Sommerlebensräume. Auch die Nutzung eines Jahresquartiers ist nicht selten. Wie im Sommer werden auch im Winter meist Spaltenquartiere bezogen, was dazu führt, dass bislang erst wenige winterschlafende Breitflügelfledermäuse gefunden wurden und der Wissensstand noch unzureichend ist.</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Stand 2005; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/breitfluegelfledermaus-eptesicus-serotinus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/breitfluegelfledermaus-eptesicus-serotinus.html</a></p>				
<b>4.2</b>	Verbreitung			
<b><u>Verbreitung:</u></b>				
<p>Die Breitflügelfledermaus ist in Süd-, Mittel- und Osteuropa weit verbreitet und zum Teil recht häufig. Im Norden hat sie Südenland, weite Teile Dänemarks und den äußersten Süden Schwedens besiedelt. Es gibt Hinweise, dass sich die Art momentan nach Norden ausbreitet. In <b>Deutschland</b> ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. Die Breitflügelfledermaus ist in ganz <b>Hessen</b> verbreitet. Betrachtet man die Wochenstuben- bzw. Reproduktionsnachweise, so gibt es zwei Verbreitungsschwerpunkte in Mittel- und Südhessen. Insgesamt wurden in Südhessen mehr Vorkommen gemeldet, allerdings haben die Meldungen aus Nord- und Osthessen zugenommen, so dass das Nord-Süd-Gefälle nicht mehr so eindeutig ist. Die wenigen Wintermeldungen verteilen sich über das ganze</p>				

Bundesland. Über die Aufenthaltsorte der hessischen Breitflügelfledermäuse im Winter ist wenig bekannt. Bislang konnten nur wenige Quartiere gefunden werden, meist dann auch nur Einzeltiere.  
Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Stand 2005

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**  **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Mittels Detektor wurden die Ultraschallrufe der Nictaloid-Arten, zu denen auch die Breitflügelfledermaus gehört, unter „Nictaloid“ zusammengefasst: von 195 Aufzeichnungen lassen sich 14 den Nictaloiden zuordnen, die von Mai bis August festgestellt wurden.

Die Breitflügelfledermaus ließ sich an beiden Batlogger Positionen nachweisen: an Batlogger Nr. 1 wurde sie an allen drei Terminen insgesamt 33-mal nachgewiesen, mit einem Schwerpunkt im Juli (23 Aufnahmen), an Batlogger 2 gab es knapp dreimal so viele Kontakte als an Nr. 1, nämlich insgesamt 124 Aufnahmen (59 im Juni, 51 im Juli und 14 im August). Außerdem gab es an beiden Batlogger-Positionen Aufnahmen, die der Gruppe der Nictaloid zugeordnet werden. Auch hier kann die Breitflügelfledermaus dabei sein. Und auch hier wurden an Batlogger Nr. 2 erheblich mehr Kontakte festgestellt.

Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist darauf zurückzuführen, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.

Insgesamt wird das UG aber von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie der Breitflügelfledermaus genutzt – Nictaloide wurden sowohl entlang von Transekt 1 als auch von Transekt 2 festgestellt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier u.a. für die Breitflügelfledermaus dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Breitflügelfledermaus bezieht ihre Quartiere ausschließlich an Gebäuden. Am Haus Schwalbenthal gibt es keine Hinweise auf Breitflügelfledermäuse. Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

<i>Gebäudequartiere, die für die Breitflügelfledermaus geeignet wären, sind im direkten Umfeld der Maßnahme nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>In der Nähe der Maßnahmen wurden keine Wochenstuben der Breitflügelfledermaus nachgewiesen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen. Als Winterquartier u.a. von der Breitflügelfledermaus genutzte Stollen liegen in sehr großer Entfernung (ca. 500 m), eine Störung ist daher auszuschließen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Breitflügelfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	

- |   |
|---|
| <p><input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.</b></p> |
|---|

<p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b></p>
--

- |   |
|---|
| <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</b></p> |
|---|

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>FRANSENFLEDERMAUS (MYOTIS NATTERERI)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</b>					
<p>Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sie kommt sowohl in Wäldern, als auch in Siedlungen vor. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998, TRAPPMANN &amp; CLEMEN 2001). Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man die Fransenfledermaus häufig beobachten (FIEDLER ET AL. 2004, KRETZSCHMAR 2003). Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen, in Spalten in und an Gebäuden und Brücken. Eine Besonderheit der Art ist ihr Vorkommen in Kuhställen, wo sie Fliegen jagt, und wenn möglich auch ihre Wochenstubenquartiere bezieht. Generell sammelt die Art ihre Beute überwiegend vom Substrat ab (z.B. von Blättern). Dabei entfernt sie sich nicht weiter als 3 km vom Quartier. Sie bewegt sich vorwiegend strukturgebunden und ist im freien Luftraum über dem Bestand, wenn überhaupt, nur selten bei Schwachwindverhältnissen zu erwarten. Als kältetolerante Art kommt die Fransenfledermaus regelmäßig von den Mittelgebirgsregionen bis in die montane Stufe (über 1.000 m ü. NN) vor (KUGELSCHAFTER 1997, MESCHÉDE &amp; HELLER 2002).</p> <p>Die Fransenfledermaus gilt als ortstreu. Die bisher maximal beobachtete Entfernung zwischen Sommer- und Winterlebensräumen liegt bei 185 km (Schober &amp; Grimmberger 1998). In der Regel sind es aber nur Distanzen unter 80 km (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000).</p> <p>Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien, unterirdischen Stollen, Höhlen, Kellern oder in alten Bunkeranlagen. Die Tiere werden leicht übersehen oder sind nicht sichtbar, da sie häufig in engen Spalten oder in Bohrlöchern, zum Teil auf dem Rücken liegend, versteckt sind. In Mitteleuropa hängen die Fransenfledermäuse in den Winterquartieren gelegentlich in kleinen Gruppen (1-5 Tiere) auch frei an der Decke oder der Wand (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1998, TRAPPMANN &amp; CLEMEN 2001).</p> <p>Quelle: u.a. Hessen-Forst: Artensteckbrief Fransenfledermaus Myotis nattereri, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/fransenfledermaus-myotis-nattereri.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/fransenfledermaus-myotis-nattereri.html</a></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p><b>Verbreitung:</b> Die Fransenfledermaus ist paläarktisch verbreitet. Sie kommt in Süd-, Mittel- und Osteuropa flächendeckend vor. In <b>Deutschland</b> ist sie in allen Bundesländern vertreten, fehlt aber im Nordwesten. In <b>Hessen</b> konnten durch gezielte Suche in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Wochenstubenquartieren der Fransenfledermaus neu entdeckt werden. Schwerpunkte waren dabei Nordosthessen, sowie der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Mit 779 Fundpunkten, darunter 39 Wochenstubenkolonien und 45 Reproduktionsfundpunkten ist die Fransenfledermaus nach der Zwergfledermaus die zweithäufigste Fledermausart in Hessen. Im Hinblick auf die Gesamtverbreitung in Hessen zeigt sich, dass alle Naturräume besiedelt sind</p>					

und offenkundig – wie bei den meisten hessischen Fledermausarten – besonders in Nord- und Osthessen (z.B. Schwalm-Eder-Kreis; Vogelsberg-Kreis) Bearbeitungslücken bestehen.  
 Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Fransenfledermaus Myotis nattereri, Stand 2006

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Mittels Detektor konnte die Fransenfledermaus im Mai 2018 mit 3 Kontakten festgestellt werden. Die Fransenfledermaus gehört zu den Myotis-Arten und lässt sich einzeln nicht bestimmen, daher wurde sie mittels Batlogger unter die Myotis sp. zusammengefasst. Aufnahmen von Myotis sp. gab es an beiden Batlogger-Positionen: an Batlogger 1 gelangen insgesamt 174 Aufnahmen, mit Schwerpunkt im Juli (134 Aufnahmen), an Batlogger 2 gab es insgesamt 528 Aufnahmen mit einem Schwerpunkt im August (496 Aufnahmen).

Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist v.a. für die sensiblen Myotis-Arten darauf zurückzuführen, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.

Insgesamt wird das UG abervon allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie der Fransenfledermaus, die sich vorwiegend strukturgebunden bewegt, genutzt. Myotis sp., zu denen auch die Fransenfledermaus gehört, wurden mittels Detektor sowohl entlang von Transekt 1 als auch von Transekt 2 festgestellt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

Gehölze mit Baumhöhlen oder Baumspalten, die sich als Wochenstuben und Quartiere für die Fransenfledermaus eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

entfällt

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Gehölze mit Baumhöhlen oder Baumspalten, die sich als Wochenstuben und Quartiere für die Fransenfledermaus eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für die Fransenfledermaus eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fransenfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn NEIN: - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn JA: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>BRAUNES LANGOHR (PLECOTUS AURITUS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzu- reichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>					
Deutschland: kontinentale Region		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>					
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</u></b>					
<p>Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als „Waldfledermaus“ einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (FISCHER 1994, HEISE &amp; SCHMIDT 1988, MAINER 1999, MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm v.a. Laub- und Mischwälder, aber auch Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken, Gewässer und insektenreiche Wiesen, wobei die Gebiete meist in einem 500 m Radius bis hin zu 1-2 km um die Quartierstandorte liegen. Braune Langohren jagen meistens unterhalb der Baumkrone oder sammeln als so genannte „Gleaner“ Insekten wie Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer von der Vegetation ab. Die Wochenstuben mit etwa 5 bis 50 Tieren liegen in oder an Gebäuden, in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Tiere überwintern von September/Oktober bis März/April in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen und Höhlen in der Nähe der Sommerlebensräume.</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/braunes-langohr-plecotus-auritus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/braunes-langohr-plecotus-auritus.html</a></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<b><u>Verbreitung:</u></b>					
<p>Die Art ist von Nordspanien, Norditalien und dem Festland Griechenlands über ganz Mitteleuropa bis nach Skandinavien zum 64. Breitengrad verbreitet. In <b>Deutschland</b> kommt sie flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge (BOYE ET AL. 1999). In <b>Hessen</b> ist die Art weit verbreitet, sie kommt weitgehend in jedem Naturraum vor. Eindeutige Verbreitungsschwerpunkte fehlen. Es sind bislang 35 Wochenstubenkolonien und 36 Reproduktionsfundpunkte, 33 Winterquartiere und 207 sonstige Fundpunkte registriert. Hinzu kommen 59 Fundpunkte unbestimmter Langohren, die vermutlich ebenfalls überwiegend dieser Art zuzuordnen sind.</p> <p>Quelle: u.a. Hessen-Forst: Artensteckbrief Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>, Stand 2006</p>					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		

<p><i>Unter dem Artpaar der Langohren (Braunes und Graues Langohr) ist akustisch keine eindeutige Artzuweisung möglich. Die Langohren konnten nicht über die Detektorbegehungen, sondern nur über Batlogger 2 nachgewiesen werden. Hier erfolgten im Juni und August insgesamt 12 Nachweise.</i></p> <p><i>Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist darauf zurückzuführen, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.</i></p> <p><i>Insgesamt aber wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie dem Braunen Langohr, das eine hohe Strukturbindung aufweist, genutzt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier u.a. für das Braune Langohr dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.</i></p> <p><i>Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.</i></p>	
<b>6</b>	<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>
<b>6.1</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
<p><i>Das Braune Langohr benötigt als Quartiere und Wochenstuben Gebäude, Baumhöhlen oder Nistkästen. Am Haus Schwalbenthal lassen sich keine Quartiere nachweisen. Ein passendes Höhlenangebot ist im Wirkraum nicht vorhanden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>	
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c)</b>	<b><u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
entfällt	
<b>d)</b>	<b><u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>6.2</b>	<b>Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>
<b>a)</b>	<b><u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
<p><i>Quartiere und Wochenstuben des Braunen Langohrs wurden im Wirkraum nicht festgestellt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>	
<b>b)</b>	<b><u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfernt	
<b>c)</b>	<b><u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</u></b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>6.3</b>	<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>

<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für das Braune Langohr eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Braunen Langohrs auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn NEIN:	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn JA:	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>GRAUES LANGOHR (PLECOTUS AUSTRIACUS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b><u>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</u></b>					
<p>Das Graue Langohr kommt hauptsächlich in Ebenen und im Hügelland vor, wo es trocken-warme landwirtschaftlich geprägte Lebensräume findet. Als Jagdgebiete nutzt es in Mitteleuropa vor allem Wiesen, Weiden und Brachen, aber auch Haus- und Obstgärten sowie Gehölzränder und Wälder, wobei es Laubwälder manchmal bevorzugt. 2010 wurde durch eine Telemetriestudie nachgewiesen, dass Graue Langohren während der gesamten Aktivitätsphase ausschließlich in trockenen Nadelwäldern in den etwas offeneren Bereichen aus Kiefern und Fichten oder an Schneisen vorkommen können (RAHMEL, mündl. Mitt. 2011). Das Graue Langohr benötigt möglichst warme, windgeschützte und insektenreiche Jagdflächen. Diese sollten kleinräumig bewirtschaftet und mit linienförmigen Landschaftsbestandteilen z.B. Hecken, Gehölzzügen, Schneisen, die der Orientierung dienen, durchzogen sein (CASTOR et al. 1993, FLÜCKIGER &amp; BECK 1995, KIEFER 1996). In Gebäuden und Scheunen jagen die Grauen Langohren hingegen nur selten (KIEFER &amp; VEITH 1998b). Das Graue Langohr ist eine sehr standorttreue Art und in Mitteleuropa eine typische Dorffledermaus. Die Sommerquartiere befinden sich fast immer, Wochenstubenquartiere sogar ausschließlich in und an Gebäuden. Das Graue Langohr bezieht dabei oft geräumige Dachböden, in denen es frei hängt, aber auch Mauerhohlräume oder eher seltener Spalten hinter Wandverkleidungen (DIETZ ET AL. 2007, SCHÖBER &amp; GRIMMBERGER 1998, SIMON ET AL. 2004). Im Winter suchen die Grauen Langohren Keller oder Mauerpalten auf oder hängen sich in Höhlen, Stollen, Felsspalten sowie in Kirchen oder in Spalten an Gebäude (DOROW ET AL. 2010, KIEFER &amp; BOYE 2004, SCHÖBER 1999).</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/graues-langohr-plecotus-austriacus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/graues-langohr-plecotus-austriacus.html</a></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<b><u>Verbreitung:</u></b>					
<p><i>Plecotus austriacus</i> ist eine wärmeliebende Art und über weite Teile Mittel- und Südeuropas verbreitet. Von der Mittelmeerküste Nordafrikas erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis nach Norddeutschland, wo es die Nordsee allerdings nicht erreicht. Im Osten reicht das Areal über weite Teile Russlands bis nach China (MITCHELL-JONES et al. 1999). Insgesamt ist die Art etwas südlicher verbreitet als das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>). In <b>Deutschland</b> liegt die Verbreitungsgrenze im Norden etwa beim 53. Breitengrad. Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen werden bevorzugt besiedelt. In <b>Hessen</b> sind nur relativ wenige Funde des Grauen Langohrs bekannt (ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN, 2002). Von der wärmeliebenden Art können aber weitere Nachweise in begünstigten Kulturlandschaften erwartet werden.</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>, Stand 2006</p>					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>					

<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p><i>Unter dem Artpaar der Langohren (Braunes und Graues Langohr) ist akustisch keine eindeutige Artzuweisung möglich. Die Langohren konnten nicht über die Detektorbegehungen, sondern nur über Batlogger 2 nachgewiesen werden. Hier erfolgten im Juni und August insgesamt 12 Nachweise. Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist darauf zurückzuführen, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet. Insgesamt wird das UG aber von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie dem Grauen Langohr, das linienförmige Strukturen oder Schneisen zur Orientierung braucht, genutzt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.</i></p>			
<b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
<i>Die Sommerquartiere des Grauen Langohrs liegen meist, die Wochenstuben immer an Gebäuden. Am Haus Schwalbenthal lassen sich keine Quartiere nachweisen. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
entfällt			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
( <b>§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG</b> )			
entfällt			
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
<i>Quartiere und Wochenstuben des Grauen Langohrs wurden im Wirkraum nicht festgestellt. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
entfernt			
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>			

	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für das Graue Langohr eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Grauen Langohrs auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“	
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>GROßES MAUSOHR (<i>MYOTIS MYOTIS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	<table border="1"><tr><td>v</td></tr></table>	v	RL Deutschland	
v					
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	Hessen	
2					
		<table border="1"><tr><td> </td></tr></table>		ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
	unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht	
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>	
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )					
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )					
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b><u>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen:</u></b>					
<p>Das wärmeliebende Große Mausohr kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor (DIETZ ET AL. 2007). Das Große Mausohr wird als typische „Waldfledermaus“ bezeichnet, da die Jagdgebiete meist in geschlossenen Wäldern liegen (MESCHÉDE &amp; HELLER 2002). Als Jagdgebiet bevorzugt es unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder (AUDET 1990, DIETZ ET AL. 2007, DOLCH 2002, GÜTTINGER 1997, KULZER 2003, SIMON &amp; BOYE 2004, SIMON ET AL. 2004). Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs (DIETZ ET AL. 2007, GÜTTINGER 1997, KULZER 2003). Dies ist für die Jagd auf seine Hauptnahrung – Laufkäfer – nötig. Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd (ARLETTAZ 1996, DIETZ ET AL. 2007, DOLCH 2002, GÜTTINGER 1997, SIMON &amp; BOYE 2004). Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Felldrains (KULZER 2003). Es kann bis zu 25 km zwischen Wochenstube und Jagdgebiet zurücklegen (ARLETTAZ 1995). Das Große Mausohr ist ein typischer Untermieter in Kirchendachböden und anderen großen Dachstühlen. Dort befinden sich die meisten der, oft sehr großen, Wochenstuben. Die Tiere nutzen häufig ein Leben lang dasselbe Wochenstubenquartier. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Nach Auflösung der Wochenstuben sind die Tiere wesentlich mobiler und halten sich u.a. auch außerhalb der Wochenstubengebiete auf. Die Männchen nutzen vorwiegend Stammrisse und Baumhöhlen als Quartiere. Vor allem im Spätsommer und Herbst dienen natürliche Hohlräume als Balz- und Paarungsquartiere. Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden (GÜTTINGER et al. 2001). Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis zu 200 km zurück.</p> <p><u>Quelle:</u> u.a. Hessen-Forst: Artensteckbrief Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosses-mausohr-myotis-myotis/lokale-population-gefaehrung.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosses-mausohr-myotis-myotis/lokale-population-gefaehrung.html</a></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p><b>Verbreitung:</b> Das Große Mausohr ist in Europa vom Mittelmeer im Südwesten, bis Norddeutschland und im Osten bis in die Ukraine und Weißrussland verbreitet, südöstlich bis Syrien und Israel. In <b>Deutschland</b> ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen, wobei die Art im Süden und in den Mittelgebirgslagen häufiger ist als in Norddeutschland, wo die Art in Schleswig-Holstein ihre nördliche</p>					

Verbreitungsgrenze hat. In **Hessen** ist die Art flächendeckend verbreitet, Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen vorhanden. Derzeit sind mindestens 53 Wochenstuben bekannt und mehr als 10.000 Weibchen sind anzunehmen. Die höchste Wochenstubendichte befindet sich in Hessen im Werra-Meißner-Kreis (ITN, 2012)  
 Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Großes Mausohr *Myotis myotis*, Stand 2006

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

**nachgewiesen**  **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Mittels Detektor wurden die Ultraschallrufe des Großen Mausohrs mit den anderen *Myotis*-Arten unter *Myotis* sp. zusammengefasst. Von 195 Aufzeichnungen lassen sich 11 den *Myotis* sp. zuordnen. Das Große Mausohr wurde an beiden Batlogger-Positionen festgestellt: an Batlogger Nr. 1 gab es insgesamt 8 Aufnahmen (5 im Juni, 1 im Juli und 2 im August) an Batlogger Nr 2 gab es insgesamt 9 Aufnahmen (1 im Juni und 8 im Juli). Außerdem kann sich das Große Mausohr auch unter den als *Myotis* sp. zusammengefassten Aufnahmen befinden (Batlogger Nr. 1 insgesamt 174 Aufnahmen mit Schwerpunkt im Juli; Batlogger Nr. 2 528 Aufnahmen mit Schwerpunkt im August). Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist, v.a. für die sensiblen *Myotis*-Arten, darauf zurückzuführen, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet. Insgesamt wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie dem Großen Mausohr genutzt. *Myotis* sp., zu denen auch das Große Mausohr gehört, wurden mittels Detektor sowohl entlang von Transekt 1 als auch von Transekt 2 festgestellt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier u.a. für das Große Mausohr dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.  
 Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein  
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Wochenstuben des Großen Mausohrs befinden sich ausschließlich in Gebäuden. Dafür geeignete Gebäude sind im Wirkraum nicht vorhanden. Gehölze mit Baumhöhlen oder Spalten die sich als Männchen- oder Zwischenquartiere eignen würden sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
 entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
 (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  
 entfällt

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein  
 entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>			
<i>Im Wirkraum sind weder für Wochenstuben des Großen Mausohrs geeignete Gebäude vorhanden, noch sind Gehölze mit Baumhöhlen oder Spalten vorhanden, die als Männchen- oder zwischenquartiere dienen könnten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für das Große Mausohr eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Mausohrs auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>KLEINER ABENDSEGLER (NYCTALUS LEISLERI)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	D	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	(FENA (2014): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</b>					
<p><i>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die gelegentlich auch Gebäudequartiere bezieht. Sommerquartiere, also Paarungs- und Wochenstubenquartiere, sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen (DIETZ ET AL. 2007, RUCZYŃSKI &amp; RUCZYŃSKA 2000, SCHMIDT 2010, SCHORCHT &amp; BOYE 2004, WALK &amp; RUDOLPH 2004). Quartiere befinden sich z.T. in großer Höhe. Die Wochenstuben umfassen rund 20–50 Weibchen. Die Kolonien des Kleinen Abendseglers wechseln sehr häufig das Quartier. Zunehmend werden Quartiere in Spalten und Hohlräumen an Gebäuden nachgewiesen.</i></p> <p><i>Zur Jagd werden überwiegend Wälder, Lichtungen, Windwurfflächen und Mischbestände aufgesucht. Die Jagdgebiete können sich jedoch auch außerhalb des Waldes im Offenland an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich befinden. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten. Die Ernährung ist opportunistisch und besteht aus weichhäutigen Insekten, wie Schmetterlingen, Hymenopteren und Dipteren. Männchen beziehen zur Paarungszeit Balzquartiere, die oft im Singflug umflogen werden. Der Kleine Abendsegler ist ein Fernwanderer mit Winterquartieren, die oftmals 400 – 1.100 km und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt liegen. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden</i></p> <p><i>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler Nyctalus Leisleri, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleiner-abendsegler-nyctalus-leisleri/oekologie-lebenszyklus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleiner-abendsegler-nyctalus-leisleri/oekologie-lebenszyklus.html</a></i></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p><b>Verbreitung:</b> Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Abendseglers umfasst weite Teile Mittel- und Südeuropas, sowie die Nordküste Afrikas. Im Westen sind England und Irland besiedelt, aus Skandinavien liegen nur Einzelnachweise vor. Im Osten ist die Art bis nach Indien verbreitet.</p> <p>Für <b>Deutschland</b> liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinterte Tiere nachgewiesen werden.</p> <p>In <b>Hessen</b> hat sich die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Mit Hilfe von Detektorbegehungen erstellte Nachweise im Sommer und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in abnehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden.</p> <p><i>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Kleiner Abendsegler Nyctalus Leisleri, Stand 2006</i></p>					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					

<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p><i>Der Große und der Kleine Abendsegler lassen sich anhand ihrer Rufe nicht sicher unterscheiden. Mittels Detektor wurden die Ultraschallrufe unter Nictaloid zusammengefasst: von 195 Aufzeichnungen lassen sich 14 den Nictaloiden zuordnen, die von Mai bis August festgestellt wurden.</i></p> <p><i>Der Kleine Abendsegler ließ sich an beiden Batlogger-Positionen nachweisen. An Batlogger Nr. 1 gab es insgesamt 11 Erfassungen mit 9 Aufnahmen im Juni und jeweils 1 Aufnahme im Juli und August. An Batlogger Nr. 2 wurde der Kleine Abendsegler mit jeweils 1 Aufnahme im Juni und August festgestellt.</i></p> <p><i>Neben den direkten Erfassungen des Kleinen Abendseglers gab es an beiden Batlogger-Positionen auch noch Aufnahmen des Artenpaares „Kleiner Abensegler / Zweifarbfledermaus“ und zwar an Batlogger Nr. 1 mit 25 Aufnahmen, davon 23 im Juni und 2 im August, sowie an Batlogger Nr 2 mit 24 Aufnahmen (23 im Juni und 1 im Juli).</i></p> <p><i>Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist darauf zurückzuführen, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.</i></p> <p><i>Insgesamt wird das UG aber von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen bieten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie dem Kleinen Abendsegler genutzt – Nictaloide wurden mittels Detektorbegehungen sowohl entlang von Transekt 1 als auch von Transekt 2 festgestellt - die eine geringe bis keine Strukturbindung aufweisen. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.</i></p> <p><i>Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.</i></p>	
<b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<i>Gehölze, die Baumhöhlen oder Spalten- und Rindenquartiere aufweisen und die für den Kleinen Abendsegler als Wochenstube oder Einzel- und Zwischenquartier geeignet wären, sind im Wirkraum nicht vorhanden und von der Maßnahme nicht betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden daher nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
( <b>§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG</b> )	
entfällt	
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<i>Gehölze, die Baumhöhlen oder Spalten- und Rindenquartiere aufweisen und die für den Kleinen Abendsegler als Wochenstube oder Einzel- und Zwischenquartier geeignet wären, sind im Wirkraum nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	

<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder als Winterquartier für den Kleinen Abendsegler eignen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
<input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.			

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1</b>	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
	<b>MÜCKENFLADERMAUS (PIPISTRELLUS PYGMAEUS)</b>				
<b>2</b>	<b>Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	<input type="text" value="D"/>	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="text" value="-"/>	RL Hessen		
		<input type="text"/>	ggf. RL regional		
<b>3</b>	<b>Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4</b>	<b>Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1</b>	<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</u></b>					
<p>Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt (DAVIDSON-WATTS ET AL. 2006, LUNDY &amp; MONTGOMERY 2010, SATTLER ET AL. 2007). In flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferstrandstreifen sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet (häufig Männchen- und Paarungsquartiere) (BRAUN &amp; HÄUSSLER 1999, DAVIDSON-WATTS ET AL. 2006).</p> <p>Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus an Gebäuden nachgewiesen, allerdings ist die Nutzung von Spalten stehendem Totholz nicht auszuschließen. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie ihre nahe Verwandte die Zwergfledermaus von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist die kleinste Fledermausart Deutschlands und wird häufig mit der Zwergfledermaus verwechselt. Anhand der äußeren Merkmale sind die beiden Arten nur schwer zu unterscheiden. Jedoch erkennt man die Mückenfledermaus gut anhand des höheren Ultraschallrufes. Erst seit Mitte der 1990er-Jahre wird die Mückenfledermaus überhaupt als eigene Art betrachtet.</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/mueckenfledermaus-pipistrellus-pygmaeus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/mueckenfledermaus-pipistrellus-pygmaeus.html</a></p>					
<b>4.2</b>	<b>Verbreitung</b>				
<p><b><u>Verbreitung:</u></b> Da die Mückenfledermaus noch nicht lange als eigene Art geführt wird ist das Wissen über Ökologie und Verbreitung noch lückenhaft. Über die europaweite Verbreitung der Art ist bislang wenig bekannt. HÄUSSLER et al. (1999) vermuten, dass der subatlantisch-mediterrane Klimabereich von der Mückenfledermaus besiedelt wird. In Teilen Schwedens und Dänemarks ist die Art häufig (BAAGØE 2001). In <b>Deutschland</b> wurde sie in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (ARNOLD &amp; BRAUN 2002, NAGEL 2003)</p> <p>Die vorliegende Zusammenstellung im Rahmen der hessenweiten Erfassung von Fledermausvorkommen ergab insgesamt 35 Fundpunkte der Mückenfledermaus in <b>Hessen</b> gegenüber vier Fundpunkten, die in der Verbreitungskarte des Kartenbandes zu den Fledermausnachweisen 1995-1999 aufgeführt wurden (AGFH 2002). Eindeutiger Verbreitungsschwerpunkt nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist das Oberrheinische- und Rhein-Main-Tiefland. Die hessen- und bundesweit umfangreichste Wochenstube befindet sich im</p>					

Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (Herzig 1999), mit aktuell über 600 Tieren (adulte ♀ und Jungtiere). Teile der Kolonie verbringen offensichtlich auch den Winter hinter der Holzverkleidung des Forsthauses. Dies ist der bislang einzige Winterquartiernachweis der Art in Hessen.

Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Stand 2006

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Gegensatz zu ihrer nahen Verwandten der Zwergfledermaus, die am häufigsten festgestellt wurde, ließ sich die Mückenfledermaus mittels Detektor nicht nachweisen. Jedoch gelangen am Batlogger Nr. 1- nahe des Tümpels- sieben eindeutige Nachweise durch Ultraschallrufe (5 Aufnahmen im Juli und 2 im August). Hinzu kommen noch 3 Aufnahmen im Juli, die nicht eindeutig der Mücken- oder der Zwergfledermaus zugeordnet werden konnten. Darüber hinaus wurde per Batlogger auch noch die Artengruppe *Pipistrellus* sp. festgestellt, die sich u.a. aus der Zwergfledermaus, der Rauhauffledermaus und auch der Mückenfledermaus zusammensetzt. *Pipistrellus* sp. wurde an Batlogger 1 mit insgesamt 16 Aufnahmen festgestellt (davon 7 im Juni, 6 im Juli und 3 im August) an Batlogger Nr. 2 60 Aufnahmen (57 im Juni und 3 im Juli).

Insgesamt wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen bieten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie der Mückenfledermaus genutzt, wobei sich die Mückenfledermaus gerne in der Nähe des Teiches aufhält. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Mückenfledermaus bevorzugt Gebäude für ihre Wochenstuben, auch Männchen suchen sich dort z.T. ihr Quartier. In den Schwalbenthaler Gebäuden wurden keine Fledermaus-Quartiere gefunden. Die Mückenfledermaus sucht sich auch Quartiere in Baumhöhlen, aufgerissenen Stämmen etc.. Geeignete Gehölze sind im Wirkraum nicht vorhanden und von den Maßnahmen nicht betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

entfällt

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

In den vorhandenen Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere gefunden. Gehölze, die Baumhöhlen oder Spalten- und Rindenquartiere aufweisen und die für die Mückenfledermaus geeignet wären, sind im Wirkraum nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>In den vorhandenen Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere gefunden. Gehölze, die Baumhöhlen oder Spalten- und Rindenquartiere aufweisen und die für die Mückenfledermaus geeignet wären, sind im Wirkraum nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art sind somit nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Mückenfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>			
entfällt			
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>			
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“			
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“			
<b>7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>			
entfällt			
<b>8 Zusammenfassung</b>			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			

- |   |
|---|
| <p><input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.</b></p> |
|---|

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- |   |
|---|
| <p><input checked="" type="checkbox"/> <b>tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</b></p> |
|---|

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>NORDFLEDERMAUS (<i>EPTESICUS NILSSONII</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	<b>G</b>	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<b>1</b>	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>		<b>unbe-</b> <b>kannt</b>	<b>günstig</b>	<b>ungünstig,</b> <b>unzureichend</b>	<b>ungünstig,</b> <b>schlecht</b>
			<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
EU ( <a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a> )		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b><u>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen:</u></b>					
<p>Die bevorzugten Lebensräume der Nordfledermaus sind walddreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschneisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000, RYDELL 1990, STEINHAUSER 1999). Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Wochenstuben befinden sich häufig in Spalten von Fassaden, Kaminen oder Dachfirsten. Einzelne Tiere beziehen jedoch auch Waldquartiere. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen (DE JONG 1994, STEINHAUSER 1999). Dabei wird an Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, auf Wiesen, entlang von Alleen, Wald-rändern und in Siedlungen an Straßenlampen gejagt (DE JONG 1994, MOESCHLER &amp; BLANT 1990, RYDELL 1991). Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt (RYDELL 1989). Nordfledermäuse jagen in verschiedenen Waldtypen und an Gewässern nach Fluginsekten (DE JONG 1994). Aber auch zur Nachtfalterjagd in Siedlungen unter Straßenlaternen sind sie zu finden. Winterquartiere werden in trockenen Kellern oder Stollen bezogen.</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/nordfledermaus-epetesicus-nilssonii.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/nordfledermaus-epetesicus-nilssonii.html</a></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<b><u>Verbreitung:</u></b>					
<p>Die Nordfledermaus ist in der Paläarktis weit verbreitet. Das Verbreitungsgebiet reicht von Mitteleuropa über weite Teile Russlands bis nach Kamtschatka und Japan. Die südliche Arealgrenze ist in Europa und Asien nur lückenhaft bekannt und scheint zwischen dem 40. und 50. Breitengrad zu verlaufen. In Skandinavien ist sie die häufigste Fledermausart und tritt regelmäßig auch nördlich des Polarkreises auf (MITCHELL-JONES et al. 1999). In <b>Deutschland</b> werden überwinterte Tiere regelmäßig nachgewiesen, Wochenstubenfunde sind selten und liegen v.a. in den walddreichen Regionen Niedersachsen und Sachsen-Anhalts (Harz), Thüringen, Bayern und Sachsen (Erzgebirge) vor. An den Küsten und im Norddeutschen Tiefland fehlen nachweise (BOYE et al. 1999). Der Bestand in <b>Hessen</b> beschränkt sich auf einige Einzelnachweise in Winterquartieren im Lahn-Dill-Kreis, in Kassel und am Hohen Meißner. Aus weiteren Regionen wie dem Werra-Wehre-Tal, der Wetterau, dem Kinzig-Tal und dem Rhein-Main-Tiefland liegen einzelne Detektorbeobachtungen und Totfunde vor. Wochenstuben sind zu erwarten, können jedoch nur durch eine gezielte Suche der nicht leicht nachweisbaren Fledermausart gefunden werden. SKIBA (1987, 1989) konnte durch</p>					

*Detektorbegehungen in den waldreichen Mittelgebirgslagen des Hohen Vogelsberges, der Rhön und am Hohen Meißner Nordfledermäuse nachweisen.*

*Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Nordfledermaus Eptesicus nilssonii, Stand 2006*

**Vorhabenbezogene Angaben**

**5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

**nachgewiesen**  **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

*Mittels Detektor gelangen keine Nachweise der Nordfledermaus.*

*Die Nordfledermaus wurde aber an beiden Batlogger-Positionen festgestellt: an Batlogger Nr. 1 gab es insgesamt 18 Aufnahmen (7 im Juni und 11 im August), an Batlogger Nr 2 – mit der Nähe zum Tümpel - gab es insgesamt 315 der Nordfledermaus zugeordnete Ultraschallrufe, mit einem deutlichen Schwerpunkt im Juni (211 Aufnahmen), im Juli wurde sie 83-mal festgestellt, im August 21-mal.*

*Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich in der Nähe von Batlogger Nr. 2 ein Tümpel befindet, zum anderen v.a. aber darauf, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.*

*Insgesamt wird das UG aber von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie der Nordfledermaus genutzt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.*

*Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.*

**6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**

**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Die Nordfledermaus benötigt für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlen oder Spalten hinter Fassaden. Am Haus Schwalbenthal gibt es keinerlei Hinweise für Quartiere der Nordfledermaus. Gehölze mit geeignete Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

entfällt

**d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Die Nordfledermaus benötigt für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlen oder Spalten hinter Fassaden. Am Haus Schwalbenthal gibt es keinerlei Hinweise für Quartiere der Nordfledermaus. Gehölze mit geeignete Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und die Tiere werden nicht gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt	
<b>c c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Die Nordfledermaus benötigt für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten Höhlen oder Spalten hinter Fassaden. Am Haus Schwalbenthal gibt es keinerlei Hinweise für Quartiere der Nordfledermaus. Gehölze mit geeignete Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Winterquartiere der Art sind nicht betroffen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Nordfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> : - Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“	
Wenn <b>JA</b> : - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung“	
<b>7 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</b> <b>§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
<b>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>RAUHAUTFLEDERMAUS (<i>PIPISTRELLUS NATHUSII</i>)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b><u>Bewertung nach Ampel-Schema:</u></b>				
		unbe- kannt	günstig	ungünstig, unzureichend
			<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>
				<b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</u></b>				
<p>Die Rauhaufledermaus zählt gemeinsam mit den beiden Abendseglerarten und der Zweifarbfledermaus zu den in Mitteleuropa saisonal weit wandernden einheimischen Fledermausarten (MESCHÉDE &amp; HELLER 2002, DIETZ ET AL. 2007). Dadurch kann für den größten Teil der Population eine großräumige geographische Trennung der Fortpflanzungsgebiete von den Überwinterungsgebieten angenommen werden. Im Zuge dessen kommt die Art in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund ihrer Zugaktivität zu allen Jahreszeiten unterschiedlich häufig. Dabei spielen die saisonal besiedelten Gebiete eine wichtige Rolle im Leben der Rauhaufledermaus, z.B. liegen die Jagdgebiete in feuchten bis gewässerreichen Biotopen wie Flussniederungen oder Auwäldern (DIETZ ET AL. 2007, KÖNIG &amp; WISSING 2007). In letzteren findet man den Großteil der ziehenden Population, wohingegen gewässerarme Mittelgebirgsregionen in der Regel selten bzw. nur von einem geringen Prozentsatz der Gesamtpopulation genutzt werden (KÖNIG &amp; WISSING 2007, DIETZ &amp; SIMON 2006). Die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldfledermaus (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen und Klapppläden angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Großen und Kleinen Bartfledermäusen (<i>Myotis brandtii</i> und <i>mystacinus</i>) und Zwergfledermäusen kommt. Rauhaufledermäuse jagen Fluginsekten, oftmals im Patrouillenflug. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich (EICHSTÄDT 1995, BRAUN &amp; ARNOLD 2002, SCHORCHT ET AL. 2002). <i>Pipistrellus nathusii</i> gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere ihre Wochenstubengebiete Richtung Südwesten, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Maximale Wanderungen von 1.905 km wurden beschrieben (PETERSONS 1996). Den Winter verbringen Rauhaufledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln (SCHÖBER &amp; GRIMMBERGER 1998).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<b><u>Verbreitung:</u></b>				
<p>Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Mittel- und Osteuropa. Nachweise liegen von Nordspanien bis Südschweden, dem Baltikum und Griechenland vor. Im Osten erstreckt sich das Verbreitungsgebiet über Kleinasien und die Kaukasusregion (MITCHELL-JONES ET AL. 1999). In <b>Deutschland</b> wurde die Rauhaufledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt (Boye et al. 1999). In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gilt sie als die häufigste Waldfledermaus. In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen (FIEDLER 1993). Gleiches gilt für Hessen, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind (SCHWARTING 1994,</p>				

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN 2002). Ringfunde belegen Zuzügler aus Schweden und dem Nord-Osten Deutschlands (KOCK & SCHWARTING 1987). Gleiches gilt für **Hessen**, wo bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt sind (Schwarming 1994, ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN 2002). Ringfunde belegen Zuzügler aus Schweden und dem Nord-Osten Deutschlands (KOCK & SCHWARTING 1987). Die Vorkommen der Rauhautfledermaus beschränken sich in Hessen vor allem auf Tiere, die in den Spätsommermonaten einwandern und hier ein Zwischenquartier beziehen und sich vermutlich auch paaren (SCHWARTING 1994). Aktuell sind 135 Fundpunkte seit 1995 registriert gegenüber 46 Fundpunkten, die in dem Kartenband für den Zeitraum 1995-1999 aufgeführt sind (ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN 2002). Die Zunahme an Fundpunkten geht vor allem auf Gutachten zurück, in denen systematisch mit Fledermausdetektoren gearbeitet wurde. Tendenziell liegen die Schwerpunktvorkommen in den Tief- und Flusstalagen, insbesondere des Rhein-Main-Tieflandes (Naturraum D 53).

Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Stand 2006

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**  **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Rauhautfledermaus ließ sich mittels Detektor drei Mal im Juni 2018 nachweisen. Auch an den beiden Batlogger-Positionen wurde die Rauhautfledermaus registriert: an Batlogger Nr 1 wurde sie mit insgesamt 18 Aufnahmen festgestellt (9 Aufnahmen im Juni, 2 im Juli und 7 im August), an Batlogger Nr. 2 waren es insgesamt 13 Aufnahmen, davon 8 im Juni, 1 im Juli und 4 im August. Anders als in der Literatur angegeben wurde die Rauhautfledermaus im UG nicht hauptsächlich im Spätsommer, sondern v.a. im Juni festgestellt, wobei per Batlogger aber auch im August mehr Aufnahmen erfolgten als im Juli. Darüber hinaus wurde per Batlogger auch noch die Artengruppe *Pipistrellus* sp. festgestellt, die sich u.a. aus der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus und auch der Rauhautfledermaus zusammensetzt. *Pipistrellus* sp. wurde an Batlogger 1 mit insgesamt 16 Aufnahmen festgestellt (davon 7 im Juni, 6 im Juli und 3 im August) an Batlogger Nr. 2 mit 60 Aufnahmen (57 im Juni und 3 im Juli).

Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich in der Nähe von Batlogger Nr. 2 ein Tümpel befindet, zum anderen v.a. aber darauf, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.

Insgesamt aber wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie Rauhautfledermaus genutzt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?**  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Sowohl Quartiere als auch Wochenstuben der Rauhautfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, in Rindenspalten oder hinter der Rinde älterer Bäume (häufig Eichen), an Gebäuden befinden sie sich z.B. hinter Holzverkleidungen. Geeignete Gehölze sind im Wirkraum nicht vorhanden und betroffen, an den Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?**  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) **Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**  ja  nein

entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Sowohl Quartiere als auch Wochenstuben der Rauhautfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, in Rindenspalten oder hinter der Rinde älterer Bäume (häufig Eichen), an Gebäuden befinden sie sich z.B. hinter Holzverkleidungen. Geeignete Gehölze sind im Wirkraum nicht vorhanden und betroffen, an den Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und die Tiere werden weder gefangen, noch verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Sowohl Quartiere als auch Wochenstuben der Rauhautfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, in Rindenspalten oder hinter der Rinde älterer Bäume (häufig Eichen), an Gebäuden befinden sie sich z.B. hinter Holzverkleidungen. Geeignete Gehölze sind im Wirkraum nicht vorhanden und betroffen, an den Gebäuden wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art oder ihre Winterquartiere sind daher nicht betroffen und die Tiere werden weder gefangen, noch verletzt oder getötet. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Rauhautfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	

Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegesetzgebung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegesetzgebungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
entfällt	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegesetzgebungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegesetzgebungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>WASSERFLEDERMAUS (MYOTIS DAUBENTONII)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
		-	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbe- kannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)					
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b><u>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen:</u></b>					
<p>Die Wasserfledermaus bezieht ihre Wochenstubenquartiere überwiegend in Baumhöhlen z.B. in Astlöchern, Stammrissen oder Spalten, häufig in Spechthöhlen (DIETZ 1993, EBENAU 1995, HOLTHAUSEN &amp; PLEINES 2001, LUČAN &amp; RADIL 2010). Ersatzweise dienen auch Fledermauskästen oder in seltenen Fällen Gebäude als Wochenstubenquartiere (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, NATUSCHKE 1960). Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, die selten mehr als 1 km voneinander entfernt liegen und zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Die Wochenstuben der Wasserfledermaus sind meistens mit weniger als 40 Weibchen besetzt (GEIGER &amp; RUDOLPH 2004). Vereinzelt wurden Wochenstuben mit über 100, sogar über 600 Weibchen nachgewiesen (ENCARNAÇÃO et al. 2005, GEIGER 1992, GEIGER &amp; RUDOLPH 2004). Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in Gruppen überwiegend in Höhlen und Rissen von Bäumen, ersatzweise in Nistkästen, aber auch in Spalten von Brücken zu finden und wechseln ihre Quartiere ebenfalls häufig (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, ENCARNAÇÃO ET AL. 2007, GEIGER 1992). Männchengruppen können Tagesquartiere in unterirdischen Quartieren aufsuchen (KALLASCH &amp; LEHNERT 1995). Die Männchenkolonien umfassen meist weniger als 20 Tiere, seltener auch bis zu 200 Tiere (Dietz et al. 2007). Teilweise können zur Wochenstubenzeit kleine Männchengruppen in den Wochenstubenquartieren anwesend sein (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, ENCARNAÇÃO ET AL. 2005).</p> <p>Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier und werden meist entlang von festen Flugstraßen angefliegen (DIETZ &amp; FITZENRÄUTER 1996, DIETZ 2006).</p> <p>Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen. Beutetiere können direkt von der Wasseroberfläche abgefangen werden, wobei die Schwanzflughaut als Käscher eingesetzt wird. Gefangen werden weit überwiegend schwärmende und weichhäutige Insekten wie z.B. Zuckmücken und Köcherfliegen (TAAKE 1992, BECK 1995). Für Reproduktionsvorkommen ist die Gewässerfläche eine entscheidende Größe. Beobachtungen im Giessener Lahntal und in anderen Landschaften deuten an, dass es Landschaften mit einem deutlichen Überhang an reproduzierenden Weibchen als auch Schwerpunkt vorkommen von adulten Männchen gibt (LEUZINGER &amp; BROSSARD 1994, ENCARNAÇÃO ET AL. 2002). Auf dem Weg zu den Nahrungsgebieten werden bis zu etwa 15 km zurückgelegt, Wanderungen zu den Winterquartieren betragen meist unter 150 km, allerdings werden in Ostdeutschland regelmäßig herbstliche Wanderungen in südlicher Richtung bis etwa 300 km festgestellt (STEFFENS et al. 2004). Die Winterquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern. Dort überwintert sie häufig in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalten, vereinzelt sogar in Bodengeröll (DIETERICH &amp; DIETERICH 1991, KALLASCH &amp; LEHNERT 1995). Bundesweit sind verschiedene Massenwinterquartiere bekannt, in denen</p>					

<p>mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern (KALLASCH &amp; LEHNERT 1995, KUGELSCHAFTER &amp; LÜDERS 1996).                  Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/wasserfledermaus-myotis-daubentonii/oekologie-lebenszyklus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/wasserfledermaus-myotis-daubentonii/oekologie-lebenszyklus.html</a></p>	
<p><b>4.2 Verbreitung</b></p>	
<p><b>Verbreitung:</b>                  Die Verbreitung der Wasserfledermaus erstreckt sich in Europa vom Mittelmeer bis nach Mittelnorwegen. Nachweise liegen aus Portugal, Schottland, Mittelfinnland, Nordgriechenland und von Sizilien vor. In Asien ist die Art weit verbreitet und kommt bis Japan vor (MITCHELL-JONES ET AL. 1999). In <b>Deutschland</b> ist die Wasserfledermaus flächendeckend verbreitet, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat die Art in den wald- und seenreichen Gebieten des norddeutschen Tieflands, Mittelfrankens und der Lausitz (BOYE ET AL. 1999). In <b>Hessen</b> verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche, ohne dass deutliche Schwerpunktvorkommen erkennbar wären, wenngleich die Verteilung der Gesamtnachweise auf die Naturräume sehr unterschiedlich ist                  Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>, Stand 2006</p>	
<p><b>Vorhabenbezogene Angaben</b></p>	
<p><b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b></p>	<p><input type="checkbox"/> <b>sehr wahrscheinlich anzunehmen</b></p>
<p>Mittels Detektor konnten von insgesamt 195 festgestellten Kontakten 12 Rufe der Wasserfledermaus zugeordnet werden (7 Rufe im April, 1 im Juli und 4 im August).                  Auch an beiden Batlogger-Positionen wurde die Wasserfledermaus nachgewiesen: an Batlogger Nr. 1 mit insgesamt 4 Aufnahmen (2 im Juni und jeweils 1 im Juli und August), an Batlogger Nr. 2 – in der Nähe des Tümpels - mit insgesamt 14 Aufnahmen, der Schwerpunkt lag hier im August mit 8 Aufnahmen, außerdem gab es 2 im Juni und 4 im Juli. Die Wasserfledermaus gehört auch zu den <i>Myotis</i>-Arten. <i>Myotis</i> sp. wurden per Detektor insgesamt 11 Rufe zugeordnet (jeweils 4 im Juli und August und 3 im September). An Batlogger Nr. 1 wurden <i>Myotis</i> sp. insgesamt 174-mal nachgewiesen (Schwerpunkt war dabei im Juli mit 134 Nachweisen), an Batlogger Nr. 2 gab es insgesamt 528 Nachweise, mit einem deutlichen Schwerpunkt im August (496 Nachweise).                  Die höhere Anzahl an Kontakten im Bereich des Batloggers Nr. 2 ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich in der Nähe von Batlogger Nr. 2 ein Tümpel befindet, zum anderen v.a. aber darauf, dass die dort verlaufende L 3242 derzeit gesperrt ist und dort daher keine Licht- und Lärmeinflüsse vorhanden sind und sich dieser Bereich deshalb derzeit besser als Jagd- und Fluggebiet eignet.                  Insgesamt wird das UG aber von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie der Wasserfledermaus genutzt. Die Wasserfledermaus wurde mittels Detektor v.a. entlang von Transekt 2, aber auch an Transekt 1 festgestellt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier u.a. für die Wasserfledermaus dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen aber auszuschließen.                  Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018.</p>	
<p><b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>	
<p><b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>                  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p>	
<p>Die Wasserfledermaus benötigt als Quartier Höhlen und Spalten an Bäumen oder auch Gebäuden. Diese Strukturen sind im Wirkraum nicht vorhanden, entsprechende Gehölze sind von der Maßnahme nicht betroffen; an Haus Schwalbenthal ließ sich keine Besiedlung nachweisen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span></p>	

entfällt	
<b>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u></b> <b>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>d) <u>Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u></b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u></b> <b>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Wasserfledermaus benötigt als Quartier Höhlen und Spalten an Bäumen oder auch Gebäuden. Diese Strukturen sind im Wirkraum nicht vorhanden, entsprechende Gehölze sind von der Maßnahme nicht betroffen; an Haus Schwalbenthal ließ sich keine Besiedlung nachweisen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</u></b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u></b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Wasserfledermaus benötigt als Quartier Höhlen und Spalten an Bäumen oder auch Gebäuden. Diese Strukturen sind im Wirkraum nicht vorhanden, entsprechende Gehölze sind von der Maßnahme nicht betroffen; an Haus Schwalbenthal ließ sich keine Besiedlung nachweisen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind daher nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. In ca. 500 m Entfernung vom Wirkraum befinden sich zwei Stollen, die als Winterquartier für die Wasserfledermaus dienen. Aufgrund der großen Entfernung sind Störungen aber auszuschließen. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Wasserfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u></b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u></b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	

entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>ZWERGFLADERMAUS (PIPISTRELLUS PIPISTRELLUS)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	n	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbe- kannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</u></b>				
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden (z.B. SIMON ET AL. 2003). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht (FEYER-ABEND &amp; SIMON 2000). Die Männchen verbringen den Sommer meist einzeln und besetzen in dieser Zeit Paarungsquartiere und Paarungsterritorien (TRESS 1994).</p> <p>Die Zwergfledermaus nutzt sehr unterschiedliche Flughöhen und jagt bevorzugt in strukturarmen Innenwaldbereichen, entlang von Waldrändern sowie im freien Luftraum über dem Wald bzw. zwischen den Wipfeln. Als Jagdgebiete nutzt sie nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern haben und Busch- und Baumbestände aufweisen (EICHSTÄDT &amp; BASSUS 1995, SIMON ET AL. 2004). Sie nutzt auch gerne Lichtquellen, um an diesen zu jagen (DIETZ et al 2007) Die Zwergfledermaus fliegt häufig entlang von Leitelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen etc. in ihre Jagdgebiete (OHLENDORF 1983, RACEY &amp; SWIFT 1985). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT &amp; BASSUS 1995, Simon et al. 2003). Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen (BARLOW 1997). Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird (vgl. SENDOR &amp; SIMON 2003). Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (Simon et al. 2003). Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu (GRIMMBERGER &amp; BORK 1979, SIMON 1998).</p> <p>Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus, Stand 2006; <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html</a></p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<b><u>Verbreitung:</u></b>				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt (MITCHELL-JONES et al. 1999). Die Art ist die in <b>Deutschland</b> am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (BOYE et al. 1999). Nach intensiven Untersuchungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf</p>				

spricht vieles dafür, dass sie auch in **Hessen** die häufigste Fledermausart ist. In fast allen untersuchten Ortschaften konnten Quartiere, meist Wochenstuben, der Zwergfledermaus nachgewiesen werden (SIMON et al. 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von etwa 30 Individuen pro km<sup>2</sup> entspricht (SIMON et al. 2003). Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenwinterquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar (insbesondere bei Detektorkartierungen). Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist.

Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Stand 2006

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus war die mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausart. Von den insgesamt 195 Nachweisen mittels Detektor konnten 152 Rufe der Zwergfledermaus zugeordnet werden, die mehr oder weniger gleichmäßig über den gesamten Untersuchungszeitraum von April bis September verteilt festgestellt wurden. Auch an den beiden Batlogger-Positionen war die Zwergfledermaus die Art mit den häufigsten Aufnahmen. An Batlogger Nr. 1 wurden insgesamt 4.660 Aufnahmen registriert, der Schwerpunkt mit 2.993 Kontakten lag dabei im Juli, im Juni gab es 663, im August 1.000 Kontakte. An Batlogger Nr. 2 gab es mit 3.786 Aufnahmen ähnlich viele wie an Batlogger Nr. 1; im Juni waren es hier 1.411 Aufnahmen, im Juli 1.369 und im August 1.006.

Die Zwergfledermaus wurde im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. So war sie mittels Detektor an beiden Transekten gleichermaßen nachzuweisen, auch zwischen den beiden Batlogger-Positionen ergaben sich keine grundlegenden Unterschiede. Eine Bevorzugung der derzeit gesperrten und damit von Licht- und Lärmeinflüssen freien L 3242 durch die Zwergfledermaus war nicht zu verzeichnen. Die Zwergfledermaus zeigt sich ziemlich robust und ließ sich weder von Licht und Lärm an der L3241 noch durch das Licht von den Bewegungsmeldern am Haus Schwalbenthal negativ beeinflussen.

Insgesamt wird das UG von allen festgestellten Fledermausarten als Jagdraum genutzt. Die großen Schneisen, die durch die beiden Straßen entstehen, bieten durch die Waldkanten ideale Strukturen, um entlang dieser zu fliegen und zu jagen. Dies wird auch von Arten wie der Zwergfledermaus genutzt. Hinweise auf vorhandene Quartiere und Wochenstuben oder Winterquartiere gab es im direkten Umfeld der Maßnahmen keine.

Quelle: BÖF Fauna- Bericht, 2018

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zwergfledermäuse sind v.a. typische Spaltenbewohner an Gebäuden, außerdem werden Spaltenquartiere an Bäumen genutzt. Durch die Maßnahme sind die Gebäude nicht betroffen, außerdem wurde an Haus Schwalbenthal kein Fledermausvorkommen festgestellt. Auch Gehölze, die geeignete Strukturen aufweisen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind nicht betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus werden daher weder entnommen, noch beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

entfällt

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Zwergfledermäuse sind v.a. typische Spaltenbewohner an Gebäuden, außerdem werden Spaltenquartiere an Bäumen genutzt. Durch die Maßnahme sind die Gebäude nicht betroffen, außerdem wurde an Haus Schwalbenthal kein Fledermausvorkommen festgestellt. Auch Gehölze, die geeignete Strukturen aufweisen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind nicht betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art sind nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Zwergfledermäuse sind v.a. typische Spaltenbewohner an Gebäuden, außerdem werden Spaltenquartiere an Bäumen genutzt. Durch die Maßnahme sind die Gebäude nicht betroffen, außerdem wurde an Haus Schwalbenthal kein Fledermausvorkommen festgestellt. Auch Gehölze, die geeignete Strukturen aufweisen sind im Wirkraum nicht vorhanden und sind nicht betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder ihre Winterquartiere sind nicht betroffen und es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet. Die Strukturen entlang der Straßen bleiben aufgrund des sehr geringen Eingriffs erhalten, es ist keine Beeinträchtigung der Jagd- und Flugstruktur abzuleiten. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	

Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegesetzgebung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegesetzgebungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
entfällt	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegesetzgebungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegesetzgebungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>GEBURTSHELPERKRÖTE (ALYTES OBSTETRICANS)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
			ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig, unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig, schlecht <b>ROT</b>
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen	(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<b>Laichgewässer:</b> Bei der Wahl der Larvalgewässer ist die Geburtshelferkröte wenig anspruchsvoll. Sie nutzt eine breite Palette sonniger bis halbschattiger Gewässer unterschiedlichster Größe und Wasserführung. Das Spektrum reicht von nur zeitweilig wasserführenden Kleinstgewässern wie Wagenspuren über kleine Tümpel, Teiche bis zu größeren Stillgewässern. Waldteiche, Auengewässer oder auch Staustellen in Fließgewässern werden genutzt, ebenso wie verschiedene Nutzweiher (z.B. Feuerlöschteiche).					
<b>Landlebensraum:</b> Die Geburtshelferkröte besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden. Im Winter werden zum Teil auch Keller aufgesucht.					
<b>Länge der Wanderwege:</b> Die Geburtshelferkröte ist ortstreu. Der Landlebensraum und das Winterquartier liegen meist in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer, so dass keine großen Wanderungen durchgeführt werden. Einzelne Tiere können expansiv sein und Wanderstrecken von bis zu 3 km überbrücken. Sind geeignete Landlebensräume und Überwinterungsquartiere in der Nähe der Laichgewässer vorhanden, ist von kurzen Wanderentfernungen auszugehen.					
<b>Lebenszyklus, Aktivitätszeiten:</b> Die Fortpflanzungszeit der Geburtshelferkröte erstreckt sich von März bis August, teilweise bis September. Die Tiere sind vorwiegend nacht- und dämmerungsaktiv. Quelle: <a href="http://www.ffh-anhang4.bfn.de/oekologie-geburtshelferkroete.html">http://www.ffh-anhang4.bfn.de/oekologie-geburtshelferkroete.html</a> , Stand 2016					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
Die Geburtshelferkröte ist in Deutschland eine Charakterart des Hügel- und Berglandes. Sie erreicht dort ihre östliche Verbreitungsgrenze. Die Vorkommen weisen einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in einer Achse von der französischen Grenze bis in den Südwesten Sachsen-Anhalts auf. Das Areal umfasst dabei große Teile des Saarlandes sowie von Rheinland-Pfalz, Mittel- und Nordhessen, den Westen Thüringens, Südniedersachsen und das südliche bis östliche Nordrhein-Westfalen. Quelle: <a href="http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/amphibia/Alytes_obstetricans_Verbr.pdf">http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/amphibia/Alytes_obstetricans_Verbr.pdf</a> , 2016					
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>					
<b>5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		
Im Rahmen der 3. Begehung des Laichgewässers (Tümpel) und der Straßen (5.Mai 2018) konnte eine Geburtshelferkröte in der Nähe des Tümpels gesichtet werden.					
<b>6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>					
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>					

<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
<i>Das nächstgelegene Laichgewässer der Geburtshelferkröte im UG ist der Tümpel, der sich ca. 100 m (Luftlinie) entfernt vom Eingriffsbereich befindet. Er ist durch die Maßnahme nicht betroffen. Der Landlebensraum der Geburtshelferkröte kann dagegen von der Maßnahme betroffen sein. Fortpflanzungsstätten der Geburtshelferkröte sind nicht betroffen, Ruhestätten (Landlebensraum) der Geburtshelferkröte können durch die Maßnahmen im Böschungsbereich der L3242 beschädigt oder zerstört werden.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 2.1 V, Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume. Die Baufeldräumung bestehend aus der Fällung der Bäume und dem Herausziehen der Wurzelstöcke (mit anschließendem Oberbodenabschieben und Böschungsabtrag) unterliegt einer Bauzeitenregelung. Diese dient der Vermeidung der Störung u.a. von Amphibien. Das Ziehen der Baumstubben soll erst kurz vor Baubeginn erfolgen, da das Gebiet Winterlandlebensraum der Amphibien ist.</i>			
<i>Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V, Errichten eines Amphibienschutzzauns und Kontrolle von Hohlräumen.</i>			
<i>Durch das Errichten von Amphibienschutzzaunen um das gesamte Baufeld vor Baubeginn sollen Beeinträchtigungen der Tiere während der Bauzeit vermieden werden. Der Aufbau des Zauns kann erst nach Abwanderung der Tiere aus den Landlebensräumen in die Laichgewässer erfolgen, d.h. ab dem 15. April. Länge des Zauns ca. 175 m, nur der Einfahrtsbereich an der L3241 ist ausgespart, dort werden beidseitig der Zufahrt Fangeimer eingebaut, mit denen rückwandernde Tiere abgefangen werden (regelmäßige Kontrolle der Eimer alle 2-3 Tage).</i>			
<i>Während der Bauarbeiten sind bei der Öffnung von Hohlräumen diese durch einen Fachexperten auf dort befindliche Amphibien zu untersuchen, gefundene Tiere sind umzusetzen.</i>			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>			
<b>d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
<i>Durch die Hangsicherung im Bereich der L3242 am Schwalbenthal findet eine Inanspruchnahme von Landlebensräumen der Geburtshelferkröte statt. Während der Bauzeit kann es durch Befahren von Flächen, die als Landlebensraum genutzt werden, zu einer Verletzung oder Tötung der Tiere kommen.</i>			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 2.1 V, Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume. Die Baufeldräumung bestehend aus der Fällung der Bäume und dem Herausziehen der Wurzelstöcke (mit anschließendem Oberbodenabschieben und Böschungsabtrag) unterliegt einer Bauzeitenregelung. Diese dient der Vermeidung der Störung u.a. von Amphibien. Das Ziehen der Baumstubben soll erst kurz vor Baubeginn erfolgen, da das Gebiet Winterlandlebensraum der Amphibien ist.</i>			
<i>Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V, Errichten eines Amphibienschutzzauns und Kontrolle von Hohlräumen.</i>			
<i>Durch das Errichten von Amphibienschutzzaunen um das gesamte Baufeld vor Baubeginn sollen Beeinträchtigungen der Tiere während der Bauzeit vermieden werden. Der Aufbau des Zauns kann erst nach Abwanderung der Tiere aus den Landlebensräumen in die Laichgewässer erfolgen, d.h. ab dem 15. April.</i>			

Länge des Zauns ca. 175 m, nur der Einfahrtsbereich an der L3241 ist ausgespart, dort werden beidseitig der Zufahrt Fangeimer eingebaut, mit denen rückwandernde Tiere abgefangen werden (regelmäßige Kontrolle der Eimer alle 2-3 Tage).

Während der Bauarbeiten sind bei der Öffnung von Hohlräumen diese durch einen Fachexperten auf dort befindliche Amphibien zu untersuchen, gefundene Tiere sind umzusetzen.

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Durch die Hangsicherung im Bereich der L3242 am Schwalbenthal findet eine Inanspruchnahme von Landlebensräumen der Geburtshelferkröte statt. Fortpflanzungsstätten der Geburtshelferkröte sind durch die Maßnahme aber nicht betroffen, Ruhestätten (Landlebensräume) sind durch die Maßnahme betroffen, ihre Beschädigung oder Zerstörung wird aber ebenso wie eine Verletzung oder Tötung der Tiere durch entsprechende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 2.1V und 1.3 V) vermieden. Der Eingriff ist sehr kleinräumig, Strukturen im Bereich des Laichgewässers (Tümpel) sind davon nicht betroffen. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Geburtshelferkröte auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

**b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

entfällt

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

entfällt

**Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

ja  nein

**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

Wenn **NEIN**: - Prüfung abgeschlossen  
→ Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA**: - Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG  
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!  
→ Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigung“

### 7 Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

### 8 Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art					
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
<b>KAMMMOLCH (<i>TRITURUS CRISTATUS</i>)</b>					
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV / Anh. II - Art	v	RL Deutschland		
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	v	RL Hessen		
		□	ggf. RL regional		
<b>3 Erhaltungszustand</b>					
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>					
		unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU	<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>	□	□	□	□
Deutschland: kontinentale Region	<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>	□	□	☒	□
Hessen	(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	□	☒	□	□
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>					
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>					
<p><b>Laichgewässer:</b> Die von ihm genutzten Laichgewässer sind vielfältig – das Spektrum reicht von Weihern und Teichen, über Abtragungsgewässer bis hin zu nur zeitweise wasserführenden Pfützen oder Blänken (THIESMEIER et al. 2009). Stark besonnte Gewässer mit einem ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs und ohne größere Faulschlammauflagen am Grund werden bevorzugt. Kammmolche bewohnen überwiegend größere, stehende und tiefere Gewässer in der offenen Landschaft bis zur lichten Waldlandschaft. Steinbrüche oder alte Kiesabbaugebiete sind wichtige Standorte. Die Gewässer sollten möglichst fischfrei sein – zumindest aber ohne künstlich erhöhten Fischbesatz.</p> <p><b>Landlebensraum:</b> Als Schwanzlurch ist der Kammmolch an feuchte Lebensräume gebunden. Er bevorzugt reich gegliedertes Grünland in offenen Landschaften, kann aber auch in lichten Wäldern angetroffen werden. Das nähere Gewässerumfeld sowie angrenzendes Grünland, Hecken, Waldränder und lichtere Waldbereiche dienen als Sommerlebensraum. Um in ackerbaulich genutzten Landschaften das Überleben des Kammmolches zu gewährleisten, sollten diese Elemente wenigstens 20 % seines Lebensraumes umfassen. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhäufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen. Der Landlebensraum liegt nur wenige 100 m um das Laichgewässer herum. Es gibt Nachweise von Wanderrouten über 1 km. Da nicht viel über die Landlebensweise bekannt ist, wird vermutet, dass Landlebensräume- und Überwinterungsquartiere identisch sind.</p> <p><b>Lebenszyklus, Aktivitätszeiten:</b> Zwischen Februar und April wandern die Molche in die Gewässer. In den Laichgewässern findet von Ende März bis Juli die Paarung und Eiablage statt, die Weibchen legen nach zwei bis drei Wochen zwischen 200 und 400 Eier an Wasserpflanzen ab. Vom Schlüpfen der Larven bis zur Umwandlung zum Molch dauert es in Abhängigkeit von der Temperatur 2 bis 4 Monate – in der Regel verlassen die Jungmolche im Spätsommer die Laichgewässer. Spät geschlüpfte Larven überwintern auch dort. Der Kammmolch hält sich im Vergleich zu den anderen heimischen Molcharten mit ca. 5 Monaten jährlich am längsten im Gewässer auf. Danach wechseln die Tiere in ihre Sommerlebensräume. Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt im Oktober/November</p> <p>Quelle: <a href="https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html">https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html</a></p>					
<b>4.2 Verbreitung</b>					
<p><b>Europa:</b> Der Nördliche Kammmolch hat das größte Verbreitungsgebiet aller Kammmolcharten. Er kommt geschlossen in fast ganz Mitteleuropa vor.</p> <p><b>Deutschland:</b> In Deutschland besiedelt der Kammmolch vor allem die Flach- und Hügelländer, in die höheren Mittelgebirge dringen die Tiere seltener vor. Verbreitungslücken bestehen auch im Bereich der Nordseeküste und allgemein in gewässerarmen Landschaften. Deutschland liegt im Kernverbreitungsgebiet des Nördlichen Kammmolchs und trägt daher eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art.</p> <p><b>Hessen:</b> Innerhalb Hessens kommt der Kammmolch in allen Landesteilen vor, zeigt aber möglicherweise auch einzelne größere Verbreitungslücken. Seine Verbreitungsschwerpunkte liegen in den planaren bis</p>					

collinen Höhenstufen der mittleren bis größeren Flusssysteme mit ihrem weiteren Einzugsgebiet. Dagegen scheint der Kammmolch in den höheren Lagen etwas seltener zu werden. Verbreitungslücken scheinen besonders in den höheren Lagen des Taunus, des Vogelsberges und des Odenwaldes zu bestehen. Dagegen sind für den Westerwald (regelmäßig über 500 m) sowie den Hohen Meißner und die Rhön (jeweils über 700 m) Vorkommen belegt

Quelle: Hessen-Forst: Artensteckbrief Kammmolch (*Triturus cristatus*), Stand 2006

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Durch Begehungen der Straße L3242 und des Laichgewässers sowie durch Ausbringen von Wasserfallen konnten Nachweise des Kammmolches im einstelligen Zahlenbereich erbracht werden. Durch Wasserfallen konnten keine Larven entdeckt werden.

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das nächstgelegene Laichgewässer des Kammmolchs im UG ist der Tümpel, der sich ca. 100 m (Luftlinie) entfernt vom Eingriffsbereich befindet. Er ist durch die Maßnahme nicht betroffen. Der Landlebensraum des Kammmolchs kann dagegen von der Maßnahme betroffen sein. Fortpflanzungsstätten des Kammmolchs sind nicht betroffen, Ruhestätten des Kammmolchs können durch die Maßnahmen im Böschungsbereich der L3242 beschädigt oder zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 2.1 V, Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung der Bäume. Die Baufeldräumung bestehend aus der Fällung der Bäume und dem Herausziehen der Wurzelstöcke (mit anschließendem Oberbodenabschieben und Böschungsabtrag) unterliegt einer Bauzeitenregelung. Diese dient der Vermeidung der Störung u.a. von Amphibien. Das Ziehen der Baumstubben soll erst kurz vor Baubeginn erfolgen, da das Gebiet Winterlandlebensraum der Amphibien ist.

Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V, Errichten eines Amphibienschutzzauns und Kontrolle von Hohlräumen.

Durch das Errichten von Amphibienschutzzaunen um das gesamte Baufeld vor Baubeginn sollen Beeinträchtigungen der Tiere während der Bauzeit vermieden werden. Der Aufbau des Zauns kann erst nach Abwanderung der Tiere aus den Landlebensräumen in die Laichgewässer erfolgen, d.h. ab dem 15. April. Länge des Zauns ca. 175 m, nur der Einfahrtsbereich an der L3241 ist ausgespart, dort werden beidseitig der Zufahrt Fangeimer eingebaut, mit denen rückwandernde Tiere abgefangen werden (regelmäßige Kontrolle der Eimer alle 2-3 Tage).

Während der Bauarbeiten sind bei der Öffnung von Hohlräumen diese durch einen Fachexperten auf dort befindliche Amphibien zu untersuchen, gefundene Tiere sind umzusetzen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
<i>Durch die Hangsicherung im Bereich der L3242 am Schwalbenthal findet eine Inanspruchnahme von Landlebensräumen des Kammmolchs statt. Während der Bauzeit kann es durch Befahren von Flächen, die als Landlebensraum genutzt werden, zu einer Verletzung oder Tötung der Tiere kommen.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durchführung der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V, Errichten eines Amphibienschutzzauns und Kontrolle von Hohlräumen. Durch das Errichten von Amphibienschutzzäunen um das gesamte Baufeld vor Baubeginn sollen Beeinträchtigungen der Tiere während der Bauzeit vermieden werden. Der Aufbau des Zauns kann erst nach Abwanderung der Tiere aus den Landlebensräumen in die Laichgewässer erfolgen, d.h. ab dem 15. April. Länge des Zauns ca. 175 m, nur der Einfahrtsbereich an der L3241 ist ausgespart, dort werden beidseitig der Zufahrt Fangeimer eingebaut, mit denen rückwandernde Tiere abgefangen werden (regelmäßige Kontrolle der Eimer alle 2-3 Tage). Während der Bauarbeiten sind bei der Öffnung von Hohlräumen diese durch einen Fachexperten auf dort befindliche Amphibien zu untersuchen, gefundene Tiere sind umzusetzen.</i>	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Durch die Hangsicherung im Bereich der L3242 am Schwalbenthal findet eine Inanspruchnahme von Landlebensräumen des Kammmolchs statt. Fortpflanzungsstätten des Kammmolchs sind durch die Maßnahme aber nicht betroffen, Ruhestätten (Landlebensräume) sind durch die Maßnahme betroffen, ihre Beschädigung oder Zerstörung wird aber ebenso wie eine Verletzung oder Tötung der Tiere durch entsprechende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen 2.1V und 1.3 V) vermieden. Der Eingriff ist sehr kleinräumig, Strukturen im Bereich des Laichgewässers (Tümpel) sind davon nicht betroffen. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kammmolchs auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :    - Prüfung abgeschlossen → <b>Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</b>	

Wenn JA:	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegesetzgebung“
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahmegesetzgebungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b>
entfällt	
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>
<p>Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</li> <li><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</li> <li><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.</li> </ul>	
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</li> <li><input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmegesetzgebungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</li> <li><input type="checkbox"/> sind die Ausnahmegesetzgebungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</li> </ul>	

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1 Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>HASELMAUS (<i>MUSCARDINUS AVELLANARIUS</i>)</b>				
<b>2 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	D	RL Hessen	
			ggf. RL regional	
<b>3 Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig, unzureichend	ungünstig, schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17">http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17</a>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
<b>4 Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b><u>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:</u></b>				
<p>Die Haselmaus ist streng an Gehölze gebunden. Einen großen Teil ihrer Aktivitätsphase verbringt sie in Kronen der Bäume und Sträucher. Haselmäuse sind auf eine Vielfalt an Blüten, Früchten und Nüssen sowie Insekten(-larven) angewiesen. Im natürlichen Waldzyklus ist die Haselmaus eine Charakterart der Verjüngungsphase des Waldes. Im Wirtschaftswald sind die besten Habitate lichte, unterholzreiche Laubmischwälder, insbesondere Nieder- und Mittelwälder, Kahlschlagflächen, Sukzessionsflächen oder Waldränder mit hohen Himbeer- oder Brombeeranteilen. Junge Forstflächen oder Aufforstungen, vor allem mit Faulbaumvorkommen, stellen ebenfalls geeignete Lebensräume dar. Wesentliche Voraussetzung für stabile Vorkommen sind ausreichend große bzw. gut vernetzte Wälder. Haselmäuse sind meist ortstreu.</p> <p>In Hessen ist die Haselmaus von Anfang Mai (April) bis Ende Oktober (Dezember) aktiv. Den Winter verbringen die Tiere in selbstgebauten Nestern am Boden im Laub, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen (STORCH1978). Die Winterschlafzeit erstreckt sich vom 1. November bis Mitte/Ende April. Im Sommer monophasisch dämmerungs- und dunkelaktiv.</p> <p><b>Nachwuchs:</b> In Abhängigkeit von der Individuendichte bringen die Weibchen ein bis zwei Würfe / Jahr zur Welt (Anfang Juni -Anfang Juli und Ende Juli – Anfang August, teilweise noch im Oktober). Die Wurfgrößen liegen zwischen 1 und 11, meist zwischen 3 - 5 (LÖHRL1960, STORCH 1978, JUŠKAITIS1997).</p> <p>Quelle: Hessen Forst: Haselmaus (<i>Muscardinus Avellanarius</i>), 2006, und <a href="https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=131&amp;BL=20012">https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=131&amp;BL=20012</a></p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<b><u>Verbreitung:</u></b>				
<p>Die Haselmaus ist ein europäisches Faunenelement. Sie kommt von Südschweden bis Sizilien und von England bis an die Wolga vor. In <b>Deutschland</b> konzentrieren sich die Vorkommen überwiegend auf das Bergland. Weite Teile Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sind nicht besiedelt. In <b>Hessen</b> liegen aktuelle Vorkommen (1996 bis 2006) aus allen hessischen naturräumlichen Haupteinheiten vor. Die Art hat in Hessen einen Verbreitungsschwerpunkt. Das Bundesland Hessen hat wegen seiner zentralen Lage und großen Zahl an Vorkommen eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art.</p> <p>Gemäß Artgutachten 2015 (Landesmonitoring 2015 zur Verbreitung der Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) von Hessen Forst ist seit den letzten Untersuchungen ein leichter Rückgang der Haselmausdichten zu verzeichnen, allerdings ist nach aktuellem Wissensstand zur Haselmausverbreitung in Hessen die Art (noch immer) weit verbreitet.</p>				

Quelle: Hessen Forst: Haselmaus (*Muscardinus Avellanarius*), 2006, und [https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=131&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=131&BL=20012)

### Vorhabenbezogene Angaben

#### 5 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Rahmen der Erfassung zur Haselmaus in 2018 konnten keine Nachweise erbracht werden, in den ausgebrachten Niströhren und Haselmauskästen wurden bei den Kontrollen weder Nester noch Tiere gefunden. Im Jahr 2017 wurden allerdings 2 Nester ohne und 1 Nest mit einer Haselmaus in Probefläche 2 westlich der L3242 gefunden. Das Gebiet verfügt insgesamt nur über eine mittlere Habitatqualität für die Haselmaus. Aufgrund des Fehlens der Haselmaus und von Anzeichen von ihr im Jahr 2018 ist nicht davon auszugehen, dass die Haselmaus im Maßnahmenbereich einen dauerhaften Lebensraum hat.

#### 6 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

##### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplanten Maßnahmen zur Hangsicherung werden Bereiche zwischen der L 3242 und dem Haus Schwalbenthal in Anspruch genommen, wobei es sich vorrangig um Flächen des Schlucht- und Hangmischwaldes handelt. In den dortigen steileren Hangbereichen finden sich kaum fruchttragende Gebüsche und Sträucher. Entsprechende Nahrungsressourcen gibt es nur in den Randbereichen der Eingriffsfläche Richtung Straße und in Richtung Ruderalfur. Da der Eingriff in die betreffenden Gehölzbestände auf ein Mindestmaß reduziert wird, ein Teil der Fläche als Habitat nur gering geeignet ist und die umliegenden großen Waldbestände direkt angrenzen, ist nicht von einem erheblichen Lebensraumverlust auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

d) Wenn Nein- kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

##### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  ja  nein

Grundsätzlich können Haselmäuse durch das Ziehen der Stuppen nach der Rodung betroffen sein. Auf der Eingriffsfläche (ca. 1054 m<sup>2</sup>) ist aufgrund der Erfassungen und der Annahme, dass dort eher geringe Dichten (1-2 Tiere pro ha) vorkommen, nicht mal ein Tier anzunehmen (BÖF 2018). Davon ausgehend, dass die Tiere ähnliche Habitate nutzen wie im Sommer, ist der Bereich grundsätzlich auch als Winterlebensraum anzunehmen. Die steilen Hangbereiche sind dort aber auszugrenzen, da dort oft nur der blanke Waldboden vorhanden ist, da die Laubstreu dort nicht liegen bleibt. Es verbleibt also nur ein kleiner Teil, der als Winterlebensraum geeignet ist, welcher dann aber sehr nah an der Straße oder an der offenen Fläche zur Ruderalfur liegt. Diese Flächen sind wiederum sehr störungsanfällig.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Haselmäuse im Eingriffsbereich im Winter aufhalten ist damit als sehr gering einzustufen, sodass das Tötungsrisiko ebenfalls als sehr gering und damit als nicht erheblich einzustufen ist. Außerdem wird der Eingriffsbereich nicht flächig befahren, sondern die Fällarbeiten werden von

<i>der Straße aus durchgeführt, sodass darüber die Tötung weitgehend vermieden wird. Der Verbotstatbestand des Fangens, Verletzens oder Tötens tritt nicht ein, Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA – Verbotsauslösung)</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Hinweise auf eine besondere Störepfindlichkeit der Art gegenüber Lärm während Bauarbeiten liegen bisher nicht vor. Aufgrund der wenigen Hinweise für die Art lassen sich keine erheblichen Störungen ableiten. Eine Zerschneidungswirkung entsteht durch die Sicherungsmaßnahme nicht. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen, der Erhaltungszustand der Art verschlechtert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)</b>	
entfällt	
entfällt	
<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</b>	
Wenn <b>NEIN</b> :	- Prüfung abgeschlossen → Weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“
Wenn <b>JA</b> :	- Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → Weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzung“
<b>7 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</b> § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
<b>8 Zusammenfassung</b>	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> <b>FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</b></li><li><input type="checkbox"/> <b>Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.</b></li></ul> |
|---|

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> <b>tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</b></li><li><input type="checkbox"/> <b>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 NatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</b></li><li><input type="checkbox"/> <b>sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!</b></li></ul> |
|--|

## Unterlage 19.2.

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

## Anhang 2

### Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach §7BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigung 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<p><b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG</p> <p><b>Verbotstatbestände:</b> <u>Tötungsverbot:</u> - Die Art ist nicht nistplatztreu, ein Ausweichen ist möglich. Ein über dem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungsrisiko besteht nicht. - Durch die Baumaßnahme entsteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.</p> <p><u>Störungsverbot:</u> - Die Maßnahme ist nur kleinräumig, daher keine erhebliche Störung der lokalen Population, der EHZ der Art verschlechtert sich nicht.</p> <p><u>Beschädigungsverbot:</u> - Die Art ist nicht nistplatztreu, ein Ausweichen ist möglich. - Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.</p>	2 V

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach §7BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigung 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b>	2 V

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach §7BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigung 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
									entsprechend zur Amsel	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	n	b	I	5000 - 10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	b	I	4.000 - 5.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach §7BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigung 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	n	b	I	150-200	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b>	2 V

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach §7BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigung 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
									entsprechend zur Amsel	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	n	s	I	1.500 - 3.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	n	s	I	5.000 - 10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b>	2 V

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach §7BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Tötung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG Störung	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG Beschädigung 1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
									Die Art ist sehr reviertreu, kann aber innerhalb des Reviers auf einen neuen Nistplatz ausweichen. Ansonsten entsprechend zur Amsel	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	>10.000	x		x	<b>Vorkommen:</b> Brutvogel im UG <b>Verbotstatbestände:</b> entsprechend zur Amsel	2 V

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

2 V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern.